H. Sept.
O5:b

H. Sept. 65 b

Geijer

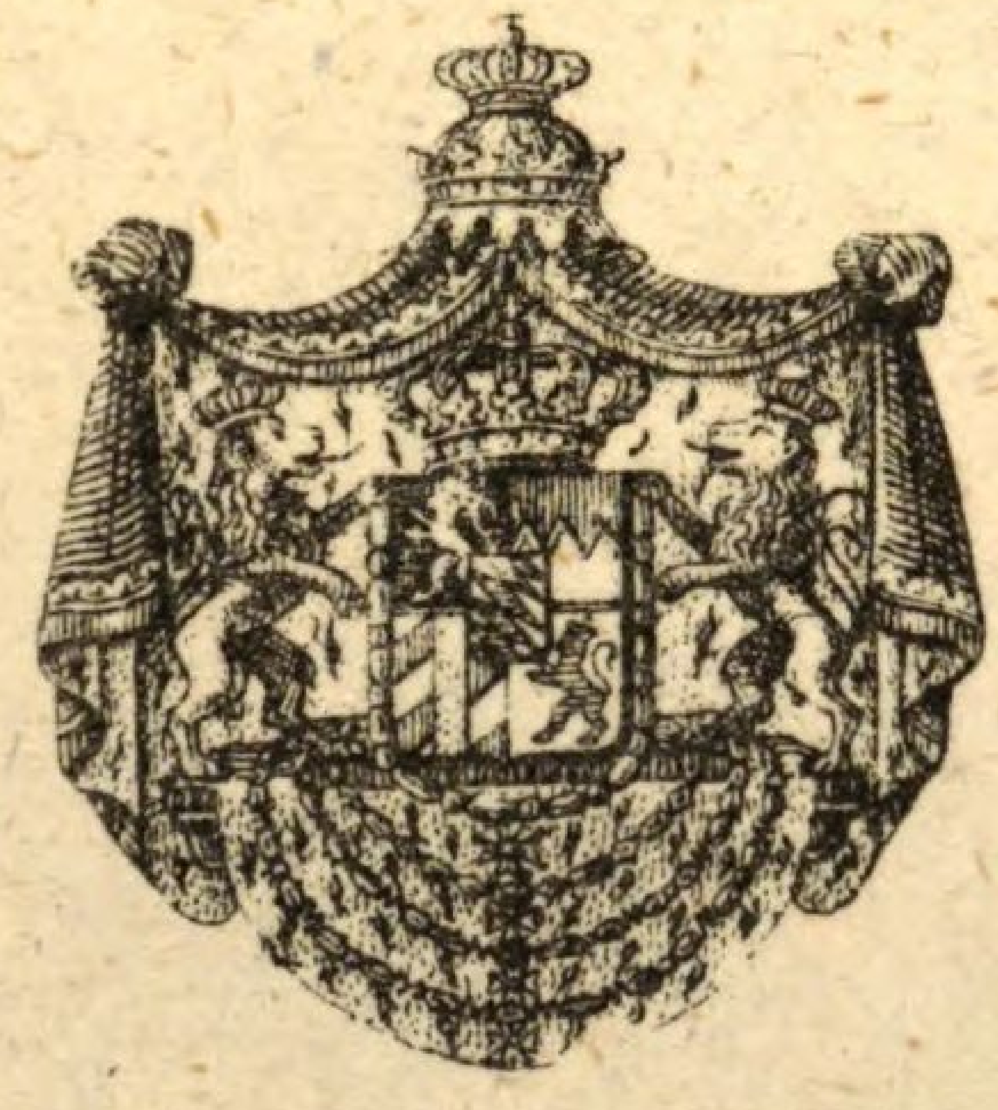

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Xerokopien aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

- 2. DEZ. 1994

<36600897790016

<36600897790016

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber

die inneren gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit

mit

besonderer Rücksicht auf Schweden.

Drei Vorlesungen aus dem im Herbste des Jahres 1844 in Upsala vorgetragenen geschichtlichen Cursus

von

Erik Gustaf Geijer.

Aus dem Schwedischen

von

U. W. Dieterich.

Stockholm, 1845.
Verlag von C. A. Bagge.

302. 15.

Stockholm,
gedruckt bei L. J. Hjerta, 1845.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort des Uebersetzers.

Durch Ihrer Königlichen Hoheiten, des Kronprinzen von Schweden und des Erbprinzen FRANS GUSTAF OSCAR, Hohen Besuch der Universität Upsala während des Herbstes im verwichenen Jahre fühlte sich der gefeierte Verfasser dieser drei Vorlesungen, ungeachtet seiner einstweiligen Befreiung von öffentlichen Vorträgen, um seine Forschungen in den Annalen seines Vaterlandes in erforderlicher Muße vollenden zu können, dennoch lebhaft gemahnt, mit einem geschichtlichen Cursus über Geständе aufzutreten, „die wohl werth sind von Schwedens Söhnen erwogen und von seinen Königssöhnen im Herzen getragen zu werden„. In einer Zeit, die so aufgeregt ist, als die gegenwärtige, mußte allerdings eine große Spannung herrschen, wie sich in Anwesenheit so Hoher Zuhörer und Zöglinge der nach einstimmigem Urtheile tiefsinnigste und zugleich freisinnigste Geschichtsforscher Europas, in einem hohen Alter noch mit einer Seelenfrische und Geistesstärke dastehend, die eben so selten als erfreulich ist, über so manche wichtige und heftig besprochene Frage des Tages erklären würde. Diese Spannung wurde dadurch noch mehr gesteigert, daß selbst Dero Majestäten, der König und die Königin, der zweiten dieser Vorlesungen beizuwohnen geruhet hatten. Widersprechende Gerüchte, welche sich über den Inhalt dieser Vorträge verbreiteten, veranlaßten den Verfasser zur Herausgabe derselben, und ein jeder wahre Freund gesunder fruchtbringender Geschichtsforschung wird sich deswegen der Fügung der Umstände zu unendlichem Danke verpflichtet fühlen.

„Frei habe ich Ueberzeugungen ausgesprochen, von denen ich tief durchdrungen bin. Ich überlasse ihre milde Beurtheilung dem Glauben, der Liebe, der Hoffnung, die versöhnend in allem Menschlichen wirken, und deren auch ich lebe„ — so äußert sich der Verfasser bei Beendigung der ersten Vorlesung. Ja, mit einer Ruhe und Würde, die sich durch nichts erschüttern lassen, hat er, frei von aller Menschenfurcht und aller Menschengunst, uns auch hier wieder so manches Blatt der Geschichte auf eine überraschende Weise glücklich entschleiert und uns mit seinem tief begeisterten Seherblick durch so manche dicke Nebel der Gegenwart in eine freudigere Zukunft schauen lassen, in der eine fromme Gemeinde mit frommen Volkslehrern die Kirche, in welcher keine Creatur mehr nach Freiheit seufzet und die ganze Gemeinde ein Priesterthum geworden, und ein von Vaterlands- und Menschenliebe durchdrungenes Volk um einen liebenden und geliebten König den Staat, dessen unerschütterliche Grundfeste Recht und Wahrheit ist, in Glauben, Liebe und Hoffnung bilden — eine Kirche und einen Staat, die innig zu einem Ganzen verschmolzen sind, in welchem der Gehorsam die Furcht nnd die Liebe den Gehorsam besiegt hat.

Mein Entschluß, diese drei Vorlesungen in einer Deutschen Uebertragung mitzutheilen, bedarf der weiteren Bevorwortung nicht, wohl aber der Bitte, mit meiner schwachen Feder da Nachsicht zu haben, wo es mir nicht möglich war, mit derselben gediegenen Kürze und Schärfe die tiefen und blitzenden Gedanken in der klassisch bündigen Beredsamkeit des Originals wiederzugeben. Stockholm im April 1845.

D.

Vorwort.

Verschiedene Berichte über den Inhalt dieser Vorlesungen haben mich veranlaßt, dieselben mehr ausgearbeitet als sie es bei dem ersten kurzen mündlichen Vortrage sein konnten herauszugeben. Für die Wichtigkeit der Fragen, mit denen sie sich beschäftigen, möchten sie auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt für allzu kurz gehalten werden; und dies ist gewiß nicht die einzige ihrer Unvollkommenheiten.

Sie dürften inzwischen in irgend einem Grade dazu dienen, die Verhältnisse aufzuklären, die ihr Gegenstand gewesen sind. Zugleich mögen sie als ein Beschluß des im Anhange des Litteraturblattes*) begonnenen Artikels gelten.

E. G. G.

*) Litteratur-Bladet utgifvet af E. G. Geijer. Diese Zeitschrift, welche von dem Verfasser allein in monatlichen Heften herausgegeben wurde, erstreckte sich besonders über Geschichte, Philosophie und schöne Litteratur, und erschien mit Anfang des Jahres 1838 zum ersten Male. Der oben angedeutete Bihang, welcher sich mit der Repräsentationsveränderung beschäftigte, kam 1840 in 3 Heften heraus, wurde aber nicht vollendet.

D.

Vorwort.

Verschiedene Berichte über den Inhalt dieser Vorlesungen haben mich veranlaßt, dieselben mehr ausgearbeitet als sie es bei dem ersten kurzen mündlichen Vortrage sein konnten herauszugeben. Für die Wichtigkeit der Sprachen, mit denen sie sich beschäftigen, möchten sie auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt für allzu kurz gehalten werden; und dies ist gewiß nicht die einzige ihrer Unvollkommenheiten.

Sie dürften demungeachtet für irgend einen Sprachkenner dienen, die Wortverhältnisse aufzuklären, die ihr Gegenstand gewesen sind. Zugleich mögen sie als ein Beispiel des im Anhange des Literaturblattes *) begonnenen Versuchs gelten.

E. G. G.

*) Litteratur-Bladet utgifvet af E. G. Geijer. Diese Zeitschrift, welche von dem Verfasser allein in monatlichen Heften herausgegeben wurde, erstreckte sich besonders über Geschichte, Philosophie und schöne Literatur, und erschien mit Anfang des Jahres 1838 zum ersten Male. Der oben angedeutete Anhang, welcher sich mit der Repräsentationsveränderung beschäftigte, kam 1840 in 3 Heften heraus, wurde aber nicht vollendet.

Inhalt.

Erste Vorlesung.

	Seite.
Von dem Persönlichkeitsprincipe in Verhältniß zur Entwicklung der Gesellschaft.	
Eintritt der Rechte des Menschen in die politische Gesellschaft	3.
Das heidnische Hauswesen	4.
Die ersten politischen Rechte, dem menschlichen Recht fremd	6.
Die drei Religionen	7.
Die Ständebildung des Mittelalters	10.
Völkerwandrung	10.
Feudalismus	11.
Die Kirche und Hierarchie	12.
Die Reformation	14.
Die Königsmacht	15.
Die Revolution	16.
Verhältniß der menschlichen Rechte zum Staate	17.
Die freie Concurrenz	18.
Die vier Reactionen	19.
Die Mittelklasse	21.
Antheil der Intelligenz an der Arbeit	22.
Aufklärung	23.
Die stationäre und die revolutionäre Gesinnung	25.
Das feste und das bewegliche Eigenthum	26.
Die Corporation und die Commune	29.
Der Bürger im Verhältnisse zum Edelmann, Geistlichen und Volk	30.
Die Macht des Geldes	33.
Der Proletarier	34.
Der Communismus und Socialismus	34.
Das Associationsprincip	36.
Die Reform und die Revolution	37.
Die Repräsentationsfrage und das Persönlichkeitsprincip	38.
Die Mittelklasse und die Bewegungspartei	39.
Die Julirevolution und die Pärskammer	40.
Die Königsmacht und die Ministerverwaltung	41.
Die Ideen und die Interessen	42.
Napoleon	42.
Die Nationalitäten und die religiösen Motive	46.
Die wirkliche Macht des Persönlichkeitsprincipes	50.
Die Ständeprivilegien und die Königsmacht	50.
Verschiedene Verhältnisse in Deutschland, England, Schweden	51.
Schluß	54.

Zweite Vorlesung.

Von der Königsmacht in Schweden.	
Die alte Königswahl	56.
Das provincielle und das aristokratische Schweden	60.
Das schwedische Volk und Gustav Wasa	61.
Gustav Adolph der Große	62.
Christina	64.
Die Politik des Pfälzischen Hauses	66.
Die Vormundschaftsregierung. Axel Oxenstjerna	67.
Gewerbe-Gesetzgebung	70.
Carl XI.	73.
Carl XII.	73.
Das ältere und das neuere Schweden	73.
Die schwedische Freiheit	74.
Gustav III.	77.
Gustav IV. Adolph	78.
Carl XIV. Johann	79.
Schlußbemerkungen	79.

Dritte Vorlesung.

	Seite.
Entwurf zur Geschichte der schwedischen Stände.	
Die älteste Cultur in Skandinavien	83.
Der nordische Ackerbau	84.
Der schwedische Odalbauer	86.
Geschlechtseigenthum und Gemeinland	87.
Das älteste Staatseigenthum	88.
Der Freie und der Unfreie	90.
In wiefern sich ein Adel in dem heidnischen Schweden fand	90.
Die christliche Kirche und die geistliche Freiheit	90.
Der Adel und die weltliche Freiheit	93.
Der steuerpflichtige gemeine Mann	94.
Körperstrafen	95.
Die Lehen	96.
Der dritte Stand in Schweden	96.
Städte, Bergbau	97.
Der dritte Stand in dem übrigen Europa	100.
Die schwedische Provincialrepräsentation	102.
Die Ständerepräsentation und die Könige	103.
Das Adelsheer	104.
Das Ritterhaus	105.
Die erste Reichstagsordnung	106.
Die Regierungsform Axel Oxenstjernas	107.
Die Opposition der Kirche	109.
Die Reductionsfrage	110.
Verschiedene Arten der Repräsentation in Schweden	112.
Die Souveränität	115.
Die Stände des Reiches	118.
Das Parteiwesen	121.
Die Revolution in Schweden 1772	123.
— — — 1789	126.
— — — 1809	127.
Schwedens jetzige Verfassung	129.
Was in dieser nicht möglich ist	130.
Bedingung für die fortdauernde Wirksamkeit der Ständeverfassung	131.
Die verstärkten Ausschüsse	132.
Das Urtheil des verstärkten Constitutions-Ausschusses über die Ständevertheilung	136.
Die jetzige Reaction	137.
Der Vorschlag eines fünften Standes	137.
Stände- und Klassenwahl oder allgemeine Wahl?	141.
Appellation an den schwedischen Adel	142.
Der Grundsatz des ersten Constitutions-Ausschusses für die Nationalrepräsentation	143.
Der Anckarswärd-Richertsche Entwurf	145.
Schlußbemerkungen	146.
Abschied	148.

Druckfehler.

Seite 4 Zeile 12 von unten steht: die neuen, lies: der neuen; S. 10 Z. 18 v. u. st. Herrn-, l. Ehren; S. 19 Z. 12 v. oben, S. 68 Z. 9 v. o. und S. 73 Z. 14 v. o. st. militären und civilen, l. Militär- und Civil-; S. 37 Z. 3 v. u. st. Ausbruck, l. Ausbruch; S. 39 Z. 2 v. o. st. gründede, l. gründete; S. 40 Z. 11 v. u. st. Tkätigkeit, l. Thätigkeit; S. 46 Z. 16 v. u. st. propagandischem, l. propagandistischen; S. 54 Z. 14 v. o. st. denen, l. deren; S. 70 Z. 4 und 3 st. habe setze, l. haben setzen; S. 79 Z. 1 v. o. st. eins der Kinder — —, aber, l. ein Kind — —, aber einer; S. 91 Z. 18 v. u. st. Adeliga, l. Andeliga; S. 95 Z. 2 v. u. st. verbreitenen, l. verbreiteten; S. 114 Z. 1 v. o. st. sie, l. sei; S. 125 Z. 14 v. o. st. die, l. der; S. 134 Z. 8 v. o. st. grade, l. gerade; S. 144 Z. 9 v. u. st. Representanten, l. Repräsentanten.

Am 17:ten October.

Es sind nun fünf und zwanzig Jahre, seitdem ich die Ehre hatte an dieser Stätte zu einer Versammlung von Zuhörern und Zöglingen zu sprechen, unter welchen Schwedens und Norwegens jetziger König, damaliger Kronprinz der vereinigten Reiche, Platz zu nehmen geruht hatte. Es ist fünf und zwanzig Jahre her; — und die Erscheinung, welche heute meinem Blicke hier wieder begegnet und alte Erinnerungen mit neuen theuren Hoffnungen verbindet, ist in jeder Hinsicht geeignet das Innerste meines Wesens zu bewegen. Ich muß Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen, m. H., wenn ich den Forderungen nicht entsprechen können sollte, welche mir sowohl die Wichtigkeit des Tages als des Gegenstandes auferlegt.

Wie oft hat sich nicht während der verflossenen Zeit der Kreis der Zöglinge um mich verändert! Der alte Universitätslehrer hat sein Leben unter beständig jungen, aber beständig abwechselnden Geschlechtern zugebracht. Seine Bahn hat ihre großen Belohnungen, aber auch ihre großen Einbußen und Entbehrungen; und das gelehrte Garnisonsleben, welches er führt, kann dem schwerlich entgehen, ihm endlich ein tiefes Gefühl von Einsamkeit einzuflößen. Um sich aufrecht halten zu können, hat er nöthig, sich selbst mit einem Tropfen aus dem Jugendborne, dem inneren ewigen Jugendborne zu laben, der für alle Alter gleich erquickend ist, dem Greisenalter aber am besten schmeckt. Glücklicherweise darf er nicht fern von ihm sein. Denn besitzt das Leben des Forschers irgend einen Vorzug, so besteht dieser darin, daß er durch seinen Beruf auf die belebende Betrachtung des Unvergänglichen, des Ewi-

gen, hingewiesen ist, das durch keinen Wechsel verschwindet, sondern immer klarer aus der Erfahrung des Lebens hervorgehen muß.

Meine Zuhörer sind nicht mehr dieselben wie ehemals. Ich selbst bin nicht mehr derselbe; — ein Vierteljahrhundert geht über keines Menschen Scheitel und läßt ihn unverändert. Die Zeit ist nicht mehr dieselbe. Ich sage dies nicht in Rücksicht auf die abwechselnden Meinungen des Tages. Ich sage es in Rücksicht auf die eigenen großen Wechsel der Zeit, die mehr als je Aller Interessen berührt haben und berühren und welche die höchsten Probleme der Menschheit gleichsam vor eines jeden Thür legten. — Der, welcher sich noch der letzten Tage des achtzehnten Jahrhunderts erinnert und mit dem neunzehnten bis zu diesem Augenblicke gelebt hat; der, welcher in den halbdunkeln Vorstellungen seiner Jugend noch den Ausbruch der französischen Revolution wie einen entfernten Donner vernahm; der, dessen Jugend die Wirkungen derselben, welche Europa erschütterten, entgegentraten; der, welcher bei Napoleons Erhebung und Sturz Zeuge der größten Wechsel war, welche menschliche Schicksale darbieten zu können scheinen; der, welcher später nach den großen Kriegen die Beschaffenheit des darauf folgenden Friedens erfahren und in sich empfunden hat — eines Friedens, welcher während einer zunehmenden tiefen inneren Unruhe, weniger äußere Waffen gefürchtet hat, weil er den bürgerlichen Krieg zu fürchten zu haben scheint; der, welcher dieses Alles gesehen und erwogen hat — was hat er nicht erfahren, was sollte er nicht gelernt haben? — lebte er auch in einem Winkel der Welt, wie ich gelebt habe, und wären auch seine eigenen Schicksale dunkel und unbedeutend, wie es die meinigen gewesen sind!

Die Vergangenheit ist es, die uns beschäftigen wird. Um lehrreich zu werden, muß jedoch die Gegenwart dieser Betrachtung nicht fremd sein. Wir wollen daher damit beginnen, daß wir einen Blick auf sie werfen. Wir können uns dabei nicht auf das Vaterland beschränken. Es giebt für uns, für Europa, für die Welt gemeinschaftliche Angelegenheiten, die unsere erste Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen sollen.

Unsere Zeit ist mehr als irgend eine durch große äußere Umwälzungen ausgezeichnet gewesen. Dies ist es jedoch nicht, was sie

am meisten hervorhebt, sondern vielmehr dies, daß diese unerhörten äußeren Veränderungen sich deutlicher als je aus inneren Ursachen herleiten lassen. Es ist die innere Welt, die in ihren Grundfesten, ihrem Glauben, ihrer Ueberzeugung, ihrem Wissen wankt. Unsere Zeit ist eine Zeit, welche an ihren eigenen Gedanken leidet. Will man nun wiederum dem Grund- und Muttergedanken, welcher hier heraus will und sich einen Weg bahnt, wobei von den Geburtswehen die Welt erbebt, eine Benennung geben, so ist dies keine andere als die des Persönlichkeitsprincips, von dessen Einbrechen in das öffentliche politische Leben wir Augenzeugen geworden sind.

Es war in der Nacht zum 4:ten August im Jahre 1789 als in der französischen Nationalversammlung während der begonnenen Discussion über die Menschenrechte der Enthusiasmus plötzlich alle Gemüther ergriff. Der Adel stand auf und opferte seine Vorrechte, die Geistlichkeit, die Deputirten der Städte und Provinzen opferten ihre Privilegien. Die Abschaffung aller persönlichen Leibeigenschaft in Frankreich, mit allen den territorialen Einkünften und Gerechtsamen, zu welchen sie während der Zeit übergegangen war, nebst der Patrimonialjurisdiction des Adels über seine Untergebenen; die Einlösung des Zehnten, die Gleichheit der Abgaben, offener Weg für alle Mitbürger zu den Aemtern des Staates, das Aufhören eines jeden Dienstkaufes, das Aufheben aller exclusiven Privilegien der Corporationen und Zünfte — wurden innerhalb einiger Stunden beschlossen. Kurz darauf stellte man die Declaration der Menschenrechte an die Spitze der Constitution Frankreichs.

Man hat nachher diese merkwürdige Nacht la nuit des dupes genannt; und Mancher bereuete das bald genug, was er in der ersten Begeisterung aufgeopfert hatte. Selbst die Erklärung der Menschenrechte, wozu der erste Gedanke von dem freien Amerika entlehnt war, wie unbestimmt, zweideutig, verwirrend schien diese nicht bei einem näheren Erwägen! Ich habe hierüber ein späteres Bekenntniß eines Mannes vor meinen Augen, welcher mit Mirabeau an der Ausarbeitung eines der Entwürfe hierzu Theil genommen

hatte.*) Er nennt sie une fiction puérile. — Was war es denn in dieser puerilen Fiction, das zu den Herzen Aller drang und die Gemüther Aller bewegte? Was war die Ursache dieser allgemeinen Theilnahme, die dem Verfasser folgendes Bekenntniß entlockt: „Man kann sagen, daß Alles, was in Europa nicht Adel war, wegen des Schicksales des dritten Standes in Frankreich gebebt und die Befreiung desselben wie die der ganzen Menschheit gefühlt hatte. Es war der Proceß des menschlichen Geschlechtes gegen die herrschenden und usurpirenden Klassen. Die unseligen Ereignisse, welche der Revolution das Gepräge eines Unglücksverhängnisses aufgedrückt haben, werfen jetzt ebenfalls einen finsteren Schatten über die Wiege derselben; man schämt sich das Anfangs bewundert zu haben, was man nachher hassen mußte. Indessen der unparteiische Geschichtsforscher muß daran erinnern, daß damals eine allgemeine Gährung, eine Art Hoffnungsschwindel stattfand, und daß der Enthusiasmus, den das Erhabene in der Sache erregte, das Gefühl der Unordnungen betäubte, welche man als unglückliche Zufälligkeiten in einem nationalen Triumphe betrachtete!“ (S. 135). — Es sei weit entfernt von uns, vor den Abscheulichkeiten der Revolution Auge und Herz verschließen zu wollen! Allein wir können sie auch nicht vor dem großen Schritte verschließen, den die Menschheit zu gleicher Zeit machte. Wir wenden uns mit Abscheu von den Verbrechen; indessen wir haben nicht bloß Verwünschungen für die, welche in dieser großen Sache für viele Geschlechter gehandelt und gelitten haben. Es war die Geburtsstunde die neuen Zeit. Seitdem haben die Interessen der Stände und Corporationen vor höheren und allgemeineren weichen müssen.

Es ist eine Krisis in der menschlichen Gesellschaft, die wir erlebt haben. Die menschliche Gesellschaft hat spät zu existiren angefangen. Sie fand sich nicht im Anfange der besonderen Gesellschaften und lange auch nicht während der Entwicklung derselben. Die Gesellschaft scheint älter zu sein als der Staat, der sich nicht ohne Regierungsmacht denken läßt. Allein in ihrer einfachsten Bemerkung ist eine solche Macht ebenfalls

*) DUMONT: Souvenirs sur Mirabeau et sur les deux premières Assemblées Législatives. Paris 1832. S. 139.

von der ersten Gesellschaft unzertrennbar und nicht einmal die Familie kann sich ohne diese finden. Diese Macht war in dem alten heidnischen Hauswesen unbeschränkt bei dem Hausvater, welcher Weib, Kinder und Dienstboten besaß, die sowohl sein erstes Eigenthum als seinen ersten Reichthum ausmachten. Aus Uebereinkünften zwischen Hausvätern entstanden die ersten Gesetze, und alle alte Gesetze tragen Spuren von der im Anfange unumschränkten hausväterlichen Macht. Ein Unterschied zwischen der Macht und Gewalt des Vaters und dem Eigenthumsrecht (wie über ein Ding) scheint mit dem Eintritte des eigentlichen Sklaven in das alte Hauswesen entstanden zu sein, zu dem er ursprünglich nicht anders als in der Gestalt des Sohnes gehört zu haben scheint. Der Sklave ist aber in das Hauswesen mit dem Rechte des Krieges gekommen, und seine gänzliche Rechtlosigkeit hat zuerst die Verhältnisse des Sohnes erhöht.

Auf diese Beschaffenheit des alten heidnischen Hauswesens ist die Geschlechtsverfassung über die ganze Erde gebaut worden. Man sieht sich Geschlecht zu Geschlecht verhalten, wie später Staat zu Staat. Das häusliche Recht ist zugleich Staatsrecht, und Eingriffe in den Hausfrieden, z. B. das Rauben von Königstöchtern, sind die großen Kriegsursachen des Alterthums. Strafe findet sich nicht, es sei denn durch Willkür des Hausvaters oder als ein vom Priester vorgeschriebenes Sühnopfer für die Götter. Verunglimpfungen werden übrigens durch Krieg gerächt oder durch Friedensschlüsse getilgt; und die nach und nach unter den Hausvätern angenommene Taxe für Bußen, mit denen solche Verunglimpfungen ohne Entehrung abgekauft werden mußten, d. h. ein im Voraus getroffener willkürlicher Friedensschluß — ist der erste Kern des Criminal- und Civil-Gesetzes und zugleich das erste jus publicum. Die in solchen Fällen auftretende Gemeinschaftlichkeit der Hausväter ist der erste Ansatz zur politischen Gesellschaft in welcher ebenfalls diese Hausväter als die einzigen Berechtigten dastehen. Alles Andere ist im Vergleiche mit ihnen unfrei. *)

---

*) Vergl. Det Europeiska Samhälle:s Begynnelse, Akademiskt Program, af E. G. Geijer, Upsala 1844. Das ganze Rechtswesen des

So sind die politischen Rechte — welche durch Theilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung bedingt werden — nicht nur die ersten, sondern lange die einzigen gewesen, und menschliches Recht war ihnen zugleich lange völlig fremd. Wie sollte das Gesetz auf dieses Rücksicht nehmen, da ein so großer Theil der Menschen, ja da der größte Theil derselben ausgeschlossen und dadurch rechtlos war? Wie sollte die Religion von demselben sprechen, da Gott nicht der Gott aller, sondern nur der Gott einiger Menschen war, nämlich der Familie, des Stammes, des Volkes; da in den Mythologien das eigene Volk einsam oder wenigstens vorzugsweise Menschen ausmachte, und da Fremdling so lange mit Feind gleichbedeutend war?

Das Verhältniß der Menschen zu einander wird im Innersten von ihrem gemeinschaftlichen Verhältnisse zu Gott bestimmt.*) Religion, sagt man, ist die Erkenntniß Gottes. Allein keine Erkenntniß kann rein gegeben oder einzig von außen mitgetheilt werden. Die edelsten Gaben sind die, welche man nicht als bloße Geschenke empfangen kann, sondern sich zugleich selbstständig aneignen muß. Die Wahrheit ist vor Allem eine Gabe dieser göttlichen Art. Sie kann nicht verschenkt werden. Daraus folgt, daß das Wesen, welchem Gott den hohen Vorzug seiner Erkenntniß mitgetheilt hat, auch von ihm mit der selbstständigen Fähigkeit ausgestattet sein müsse, die dazu erfordert wird, und daß von der Entwicklung dieser Fähigkeit ebenfalls die Weise Gott zu begreifen abhange. Hat nun diese Fähigkeit von Gott selbst das Gesetz ihrer Entwicklung erhal-

---

Alterthums, von welchem der Sklave ausgeschlossen war, beruht darauf, daß der Sklave gesetzlich keine Familie haben konnte. Servi gentem vel genus non habent, sagen die römischen Juristen. Daher die Definition von Wohlgeboren: gentem habent soli, quorum parentes nemini servierunt; woraus folgt, daß auch nicht der Freigelassene und seine Nachkommen je wohlgeboren werden konnten. Der in den nordamerikanischen Republiken noch gänge, aus den Sklavenstaaten herstammende Begriff, daß das Sklavenblut in noch so entfernten Gliedern anstecke und mit seinem Schimpfe unvertilgbar bleibe, ist altes oder neues Heidenthum.

*) Was hier von der Religion gesagt wird, ist des Zusammenhanges wegen aus einer folgenden Vorlesung aufgenommen worden. Aus demselben Grunde sind in diese ursprünglich kürzere und frei vorgetragene Vorlesung viele Zusätze verflochten worden.

ten, so hat er auch von dieser Entwicklung die Beschaffenheit seiner eigenen Erkenntniß abhängig gemacht. Er hat es gethan, weil er nur mit einsichtsvoller, freiwilliger Unterwürfigkeit verehrt werden will. Das ist seine Ehre, das ist das Ziel seiner Schöpfung.

Die erste Religion war die Religion der Furcht, in welcher der Mensch Gott nur als Macht zu begreifen verstand und ihn in den Kräften der Natur verehrte. Das ist Heidenthum. In dieser Religion gilt natürlich Macht vor Recht. Die Sklaverei hat ihren Ursprung in derselben; und überall, wo sie aufs Neue auftritt, ist sie auch ein neues Heidenthum.

Gewöhnlich stellt man derselben die Offenbarung entgegen, zu welcher, wenn sie in einem weiteren Sinne genommen wird, das Heidenthum gewissermaßen ebenfalls gehört. Offenbarung fällt mit dem Begriff von Wunder zusammen. Wunder nennt man das, was sich durch nichts Vorausgehendes erklären läßt. Diese Unerklärbarkeit kann scheinbar sein, ist es oft genug gewesen; und mit erweiterter Kenntniß verschwinden die Wunder. Ob jedoch alle? Hat nicht auch die Wissenschaft ihre Wunder? bewundrungswürdiger je mehr sie betrachtet, je genauer sie untersucht werden. Es giebt solche unvertilgbare Wunder, und auch die Naturwissenschaft hat dies anerkennen müssen. Daß sich in der Natur kein Sprung finde, sondern daß sich dort das Eine aus dem Andren entwickle, ist die erste allgemeine Voraussetzung der modernen Naturwissenschaft gewesen. Sie hat sich gezwungen gefunden, dieselbe immer mehr und mehr einzuschränken. Sie gilt innerhalb der verschiedenen Gebiete der Natur, wenn man ein jedes für sich nimmt. Sie gilt nicht zwischen den Gebieten. Zwischen einem jeden ist ein Sprung, ein neuer Anfang, der sich nur aus sich selbst erklären läßt. So ist es eine Unmöglichkeit aus der unorganischen Natur die organische herzuleiten. Die Gesetze des Lebens können immer deutlicher an den Tag gelegt und in ihrem Zusammenhange erforscht werden. Selbst läßt es sich aus keiner äußeren Ursache herleiten. Es ist und bleibt Wunder; — und wie Alles, was nur aus sich selbst erklärlich ist, ein Abglanz des Göttlichen. Deswegen hat der Heide Gott im Leben verehrt, indem er es als Gottes Offenbarung in der Natur betrachtete.

Doch eben so unmöglich wie es ist, das Leben aus dem Leblosen zu erklären, eben so unmöglich ist es, das Sichselbstbewußte aus dem Bewußtlosen, wenn auch Lebendem herzuleiten oder die Vernunft als ein Naturproduct zu erklären. Das aufgehende Bewußtsein der Vernunft, in sofern sie über der Natur ist, wird zugleich das Bewußtsein, daß Gott über der Natur, als solcher mit sich selbst der einzige und Schöpfer des Himmels und der Erde sei. Das ist Gottes zweite Offenbarung. Sie ist zuerst in heidnische Gemüther gefallen. Daher die monströse Brechung dieses Lichtes bei seinem ersten Aufgange über einen in Dünste gehüllten Horizont. Gott, der einzige Gott, zugleich der Gott eines einzigen Volkes; sein Gesetz ein äußeres, welches das moralische und ceremonielle gleich stellt; der Gehorsam blind, die Hoffnungen irdisch. Diese zweite Gottesverehrung ist die Religion des bloßen Gehorsams. So haben ihn die alten Hebräer verehrt; und auch nach dem Christenthume hat diese Religion sich in der Lehre Mahomets zu einem religiösen Fatalismus ausgebildet. Die Freiheit ist dieser Religion unbekannt. Deswegen hat sie die häusliche Sklaverei in Verbindung mit der Vielweiberei beibehalten.

Eine mitgetheilte Selbstständigkeit, sagten wir, sei die Bedingung für die Erkenntniß Gottes. Schon als mitgetheilt erhebt diese Selbstständigkeit den Menschen über die Natur und ist aus derselben nicht erklärbar. Er muß diese Erklärung zu gleicher Zeit in sich selbst und obenüber sich selbst suchen. Alles Höhere aber ist dem Niedreren unbegreiflich, wenn es sich nicht selbst mittheilt. So ist es gegangen mit dem absoluten Wunder, der eigentlichen Offenbarung, in welcher sich Gott, der ebenfalls über der Vernunft ist, zu dem Menschen herabgelassen hat. Daß Gott das von ihm geschaffene freie Wesen, in dessen Macht es also ebenfalls stand, von ihm abzufallen, so sehr liebt, daß er dem dadurch in das Irdische versunkenen Menschen seinen Sohn, des Menschen Bruder, sandte, um durch den größten aller Liebesbeweise das Herz der Menschen zu bewegen, sich zu Ihm zu bekehren: das ist Gottes Barmherzigkeit, die höher ist denn alle Vernunft. Die Liebe ist über der Vernunft Man kann sich nicht zu

derselben folgern, nicht zu ihr construiren. Sie muß entgegenkommen, sie muß erfahren werden. Das Feld dieser Erfahrung wurde in der dritten Religion eröffnet, welche die Religion der Liebe ist. Daß Gott, der Allmächtige, nicht nur in seiner Macht hat verehrt werden wollen; daß er sich nicht mit einem blinden Gehorsam begnügt; daß er an und für sich selbst und zwar mit willigem, einsichtsvollem Herzen Liebe, Verehrung und Gehorsam will: das ist eine Demuth Gottes, vor welcher alle menschliche Hoffart und Demuth vergeht und sich nur in Anbetung auflösen kann.

Der wahre Mensch und der wahre Gott sind gleichzeitig offenbart worden. Der späte Begriff vom Menschen ist in der Geschichte mit dem Christenthume aufgetreten. Er ist mit einem Menschen aufgetreten der von Gott ausging; zu Gott zurückkehrte und die Strafe eines Sklaven erlitt, damit nichts Menschliches unter ihm wäre, wie gleichsam nichts über ihm ist, weil er lehrte, daß der Mensch göttlichen Geschlechtes sei und eine ewige Hoffnung habe — Uebrigens in dem, was er that und litt, noch mehr eine Person und ein Factum als ein Bild und eine Lehre, und dieses letztere einzig durch jenes erstere. Doch er ist auch gekommen, um in der Brust eines jeden erzeugt zu werden und zu entstehen.

Mit dem Christenthume trat zuerst der menschliche Persönlichkeitsbegriff auf. Tausend und aber tausend Jahre waren dazu erfordert worden Achtzehnhundert Jahre wurden noch erfordert, ehe er aus der Kirche und Gemeinde in die Gränzen des Staates kam. Er hatte damals seinen Zusammenhang mit der Religion der Zeit verloren und wandte sich feindlich gegen sie. Sein Zusammenhang mit der Religion soll wieder tiefer, allgemeiner geknüpft werden. Denn das Christenthum ist auch die Religion der Zukunft. Es zeigt sich schon als eine solche in den immer mehr anerkannten, wiewohl in sich selbst allzu kraftlosen allgemeinen Forderungen der Moral. Indessen das immer mehr entschleierte moralische Ideal in der Brust des Menschen ist nicht ein bloßes Gedankenbild; es ist eine göttliche Gegenwart und eine göttliche Hülfe da, wo diese Hülfe recht gesucht wird. Es ist selbst die Gegenwart eines Richters und eines Erlösers.

Es ist unsere Absicht als eine Einleitung zu diesen Vorlesungen eine kurze Uebersicht der Geschichte der Rechte in dem europäischen Staatenwesen mitzutheilen. Wir sind dabei von der alten heidnischen Familie und den von ihr bestimmten Geschlechtsverfassungen ausgegangen, deren Grundzug sich ebenfalls bei den Völkern wieder findet, die auf Roms Sturz die ersten europäischen Staaten bildeten. Mit Recht betrachtet man das Mittelalter als Epoche der eigentlichen Bildung der Stände. Allein die Arbeit an den gesellschaftlichen Verhältnissen während des ganzen Mittelalters ist zugleich eine Auflösung und Umbildung der ursprünglichen Beschaffenheit des heidnischen Hauswesens. Hiermit ging es langsam. Der Sohn gewann zuerst durch den Krieg Selbstständigkeit, die Gattin ihre Rechte durch die Kirche, der Diener endlich seinen Theil an Freiheit und Recht durch die Entstehung des dritten Standes. Der Sohn erwarb sich Unabhängigkeit und Eigenthum durch den Krieg. Die Gattin erhielt das Recht der Monogamie und Theil an der Hausherrngewalt und Erbschaft, oder wie Erik der Heilige in Betreff der schwedischen Frau bestimmte, Recht zu „Herrn- und Hausfrauengewalt, Schlössern und Schlüsseln, halbem Bett und gesetzlichem Drittel von der Habe", durch die Kirche. Der unfreie Diener fand endlich bei der Entstehung der freien Städte in diesen eine Zuflucht; und was der Bürger voraus entbehrte und mit eroberter Freiheit gewann, zeigt sich am besten in den Freibriefen, in denen ihm nun das Recht zugestanden wird, seine Kinder zu verheirathen, über sein Vermögen zu bestimmen und selbst zu erben. Der Menge wurden auch diese Rechte noch lange vorenthalten. Das Recht der christlichen Familie ist im Allgemeinen nicht einmal dem Leibeignen durch die Kirche zu Gute gekommen. Er lebte nicht in rechter Ehe; und das Zeitalter, welches durch die Chevalerie und die Galanterie derselben glänzte, hat ohne Bedenken die Rechte des niedreren Weibes mit Füßen getreten.

Der Krieg wurde für die germanischen Völker zuerst durch die große sogenannte Völkerwanderung ein Erwerb im Großen. Man denkt hiebei gar zu sehr an Wanderungen ganzer Völkerschaften. Die europäische Erde hat unter wechselnden Herrschaften und Namen seit der Entstehung des Ackerbaues — und auch der

Germane kannte denselben — den Grundstamm ihrer Bewohner weit weniger, als man glaubt, umgetauscht. Die Zeit in der Geschichtsforschung ist dahin, wo man im Dunkel der Alterthumskunde Nationen hierhin und dorthin versetzte. Die Völkerwanderung ist — mit der einen und anderen Ausnahme von einbrechenden nomadischen berittenen Völkern — eine fortlaufende militärische Besitznahme der Landschaften des weströmischen Reiches von den zum Kriege ledigen Söhnen in dem alten germanischen Hauswesen, die oft aus mehreren mit einander vermischten Nationen, aber unter nationalen Namen nach dem Geschlechte der Anführer oder der Heimath der Mehrzahl auftraten. Dies sind die germanischen Heerkönige mit ihren kriegerischen Gefolgen, welche sich gegen das römische Reich versuchen, und die es zerstören, seit Rom bei seinem civilisirten Verfalle immer mehr das germanische Heerwesen in seinen eigenen Schooß aufnimmt. Sie hatten endlich nur nöthig ihre Waffen auf römischen Boden zu pflanzen und zu sagen: das ist das Meinige! und sie haben es gesagt. So war später ebenfalls das Ergebniß der Normannenzüge; und auch sie haben Dynastien und Reiche gegründet. Es war eine eigentliche Eroberung, eine barbarische Soldatenherrschaft. Danach richteten sich die politischen Rechte. Der Freie war der Bewaffnete; der Unfreie der Unbewaffnete. Schon in der Heimath war es so gewesen. Der Krieg hatte überall bei den Menschen zuerst Befehl und Gehorsam in größerem Maße eingeführt. Waffen für sein Volk, sein Land zu tragen, war ein Zeichen, daß man eine Stimme bei öffentlichen Angelegenheiten hatte. So war bei unseren Vorfahren das Heer die Nationalversammlung, und das schwedische Volk hieß Schweden-Heer. Schon der alte Zustand war ein Kriegszustand gegen die übrige Welt. Die Eroberungen führten zu einer neuen Modification der kriegerischen Gesellschaft.

Diese zeigt sich in zwei Richtungen: von oben durch die Uebermacht der Eroberer, welche vom Anfange an eins der unterjochten, garnisonirenden Kriegsvölker sind; von unten durch den Einfluß der Civilisation der Unterjochten, welche bald den kriegerischen Barbaren von sich abhängig macht. So entstand eine Vermischung der Freiheit und Unfreiheit von mehreren verschiedenen Arten, die

alle jedoch am Ende von den Waffen geordnet waren. Im Ganzen sieht man die kriegerische Gesellschaft, welche sich in immer mehrere Kreise von größeren und geringeren Unterthänigkeiten, bis zu der rechtslosen Unterthänigkeit des Leibeigenen, des Sklaven hinunter auflöset; und nach dem Urbilde der Familie bilden sich alle diese Verhältnisse zur Erblichkeit aus. Der Feudalismus ist in der That selbst nur eine versuchte Erweiterung eines kriegerischen Hauswesens der Heerkönige, eine Umbildung des Staates nach dem alten militärischen maison du Roi, oft mit angenommenen römischen Benennungen, und in sofern man vermochte, mit Einführung römischer Dienstverhältnisse. Indessen eine Gränze blieb in allen diesen Verhältnissen die entscheidende — der Gebrauch und die Ehre der Waffen; — eine Freiheit, deren Zeichen Waffenkameradschaft war, überwiegend. Sie galt in allen Kreisen der feudalen, lose zusammenhangenden Gewalten, von dem Hofe des Königs bis zu dem geringsten Lehnsherrn. Es war die kriegerische, es wurde die adelige Gesellschaft, zuerst einen Stand von geborenen Kriegern bildend, der zu Pferde stieg, um sich von der Menge zu unterscheiden, und der endlich von den mächtigsten Gutsbesitzern und Anführern repräsentirt wurde.

Eine jede Bildung gesellschaftlicher Verhältnisse hat ihre Zeit und ihre Entschuldigung gehabt. So lange zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen und innerhalb derselben die kriegerischen Interessen vorherrschten, war die Macht mit Grund dem Krieger überlassen. Indessen die Interessen der gesellschaftlichen Verhältnisse sind nicht allein die des Krieges, sie sind noch mehr die des Friedens; und wer soll dieser warten, wo der Krieg die Beschäftigung der Gesellschaft ist. Sollten Friede und Sicherheit nicht preisgegeben werden, so mußten sie unter höheren schützenden Mächten stehen, die an und für sich selbst und auch ohne äußere Gewalt ehrfurchtgebietend sind. Eine solche ehrfurchtgebietende Macht trat in der christlichen Kirche den kriegerischen Barbaren entgegen.

Mit dem Christenthume war der Persönlichkeitsbegriff im geistigen Sinne zuerst unter die Menschheit getreten. Er hatte sich einen Weg durch eine heidnische, sowohl in ihrer Civilisation als in

ihrer Barbarei verwilderte Welt zu bahnen. Er mußte damit anfangen sich als ein inneres, nur auf das Ewige gerichtetes Reich dieser Welt entgegenzustellen. Es gab eine Zeit, wo Petrus die ganze Gemeinde ein Priesterthum nannte. *) Nach und nach bildete sich der Unterschied zwischen Priester und Gemeinde immer mehr aus. Bei dem Zusammentreffen mit den kriegerischen Barbaren, deren bald politisch-christliche Anführer ihre Krieger schaarenweise taufen ließen, wurde die Kirche immer mehr eine äußere Versöhnungsanstalt, in welcher die Versöhnung (der Barbar war gewohnt seine Verbrechen mit Bußen zu versöhnen) von der Priesterschaft übernommen und für Opfer, Gaben, Pönitenzen, bald abgekaufte Pönitenzen und mithin wieder neue Gaben, vollzogen wurde. Indessen war die geistliche Macht durch ihren Begriff selbst höher als die weltliche. Die Hierarchie erhob sich auch wirklich über sie und schied die Kirche völlig von der weltlichen Gesellschaft, um diese um so sicherer zu beherrschen. Die Kirche heiligte nun Alles zu ihrem Zwecke, auch den Krieg, den sie mit den Kreuzzügen über den Orient ergoß und in der Heimath gegen Ketzer richtete. In der Gährung, welche dadurch entstand, löseten sich sowohl die kriegerischen als die friedlichen Angelegenheiten der Gesellschaft aus den Banden der Kirche. Sie war besonders durch alle Mittel der friedlichen Macht der Gesellschaft zu Ansehen gekommen. Alle friedlichen Gewerbe und Nahrungszweige waren während einer gewaltsamen Zeit zuerst in ihren Schatten geflohen. Der Handel wurde unter ihrem Schutze betrieben. Die Messe war zu gleicher Zeit Gottesdienst und Markt. Verbesserungen des Ackerbaues, des Bergwesens, der Gartenbau in nördlichen Ländern sind von Bischöfen und Klöstern ausgegangen. An den Höfen traten die Bischöfe als Kanzlere ein. Kanzlei, Administration, Finanzen sind während des Mittelalters zuerst aus den Händen der Geistlichkeit zu der weltlichen Gesellschaft gegangen. Der erste Grundzins war der durch sie eingeführte Zehnte. Der Begriff eines allgemeinen Gesetzes anstatt der Gesetze der Stämme und Landschaften kam zuerst von der Kirche und auf die Rechts-

*) 1 Petri 2, 9.

pflege hat sie den wichtigsten Einfluß gehabt. Sie war der gelehrte Stand und bildete auch lange den civilen. Die Stiftung der Universitäten ist ihr Werk. Allein hierdurch sollte sie die Absonderung des gelehrten Standes von dem geistlichen begründen. Eine solche Absondrung äußerte sich zuerst in der Entstehung des Civilstandes, besonders durch die Juristen, obgleich diese selbst zuerst aus theologischen Schulen hervorgegangen waren. Sie gingen, um die weltliche Macht zu verstärken, die sowohl von oben als auch von unten anwuchs. Die Städte, ursprünglich größtentheils Sammlungsplätze einer unfreien mit friedlichen Gewerben beschäftigten Bevölkerung, schüttelten das Joch des Feudalismus ab, wurden freie gesellschaftliche Vereine, verbanden sich zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und gaben auch bald dem Kriege durch die wiedergewonnene Wichtigkeit des Fußvolkes, durch die Anwendung des Schießpulvers und durch besoldete Truppen eine neue Gestalt. Das Kriegshandwerk fing an von der adeligen Ritterschaft abzufallen, während die Civilbeamten von den Priestern abfielen und die Gelehrten sich gegen die Kirche wandten. Die auf allen Seiten verstärkte neue weltliche Macht fiel in die Hände der Könige zu gleicher Zeit als die Reformation das Gebäude der Hierarchie zertrümmerte.

Hier kann die Reformation nur in politischer Beziehung ein Gegenstand unserer Aufmerksamkeit werden. Nebst dem adelig-kriegerischen war der geistliche, bald vorzugsweise priesterliche Persönlichkeitsbegriff in die Gesellschaft gekommen. Er hatte sich wie der vorige durch einen eigenen Stand ausgedrückt. Dieser wurde um so mächtiger, da er seine Rechte auf göttliche Bevollmächtigung gründete und dadurch eine scharfe Gränze zwischen Priester und Laien zog. Beide schieden sich durch den mystischen Begriff von der Priesterschaft, zufolge dessen diese ein mit Segen und Händeauflegen von dem Stifter der Gemeinde ausgegangener und fortgepflanzter, wie auch schon dadurch mit eigenen göttlichen Gnadengaben ausgerüsteter Beruf ist. Das ist die in der Sprache der Kirche sogenannte successio apostolica, auf welche man auch im Schooße des Protestantismus hier und da wieder besonderes Gewicht zu legen anfängt. Sie besitzt einen auf diese Weise für das

Priesteramt eigenen unvertilgbaren heiligen, durch die Priesterweihe demselben wie durch ein Sacrament aufgedrückten Charakter; weswegen auch die Priesterweihe in den alten Kirchen ein Sacrament ist. Hierin sind diese gemeinschaftlich papistisch, wenn auch ein eigenes Papstthum nur im Occident entstand, da dasselbe hier von Anfang an lediger von der Kaisermacht war, die in der orientalisch-griechischen Kirche ebenfalls das höchste geistliche Ansehn mit sich verband. Das Zurückgehen der Reformation zu den Gebräuchen der ältesten Christenheit, in welcher das Lehramt keineswegs auf die Apostel und ihre Nachfolger (was Paulus über das Verhältniß der Bischöfe zu der Gemeinde sagt, zeugt genug davon) beschränkt war, hob den wesentlichen Unterschied zwischen Priester und Laien auf. Somit hatte sich das geistliche Persönlichkeitsprincip aus der Kirche in die Gemeinde ausgebrochen. Die Priesterschaft wurde eine Function, ein Auftrag in derselben; der Priester Lehrer, Prediger des Wortes, Verwalter der Gnadenmittel, nicht mehr Opferer und Mittler zwischen Gott und Menschen durch das Meßopfer. Die Seligkeit war eine gemeinschaftliche Angelegenheit geworden. Hiermit war das eigentliche Fundament der Hierarchie durchbrochen.

In demselbem Grade, in welchem diese neuen Verhältnisse sich den Weg bahnten, war die Königsmacht in eine neue Stellung gekommen. Werfen wir einen Blick auf diese neue Stellung! Die Könige haben eine große Arbeit in der Geschichte Europas vollbracht. Diese Arbeit läßt sich mit wenigen Worten so ausdrücken, daß wie die Bildung der Stände im Mittelalter die alte, aus der heidnischen Familie herstammende Freiheit und Sklaverei brach, so in der neueren Geschichte die Macht der Stände von der Macht der Könige unterjocht worden sei. Die Könige haben als die ersten Repräsentanten der Staatseinheit diese Arbeit ausgeführt. Diese hatte sich nicht ohne Protest gegen das vermeintliche göttliche Privilegium, durch das die Kirche, selbst der erste Stand und zugleich Gegensatz der weltlichen Gesellschaft diese hatte beherrschen und unterdrücken wollen, geltend machen können. Es ist die Selbstständigkeitserklärung der weltlichen Gesellschaft, und sie ist zuerst von den Königen abgege-

ben worden. Deswegen entwickelten sich alle neue Mittel der Macht für sie. Die neuen Soldatenschaaren, die neue Gelehrsamkeit, der neue Civilstand, das aus der Kirche zuerst entsprossene, hernach in den Städten ausgebildete Verwaltungs- und Steuer-Wesen, Alles erbot sich zu ihrem Dienste. In der Rechtspflege traten sie zwischen und über die einzelnen Corporationen. Die immer größeren Kriege machten sie immer mehr zu Herren über die Steuern. Nach den Reformationskriegen war ihre Macht nicht weniger in der katholischen als in der protestantischen Welt befestiget. Daß die Könige sowohl in äußerer als in innerer Hinsicht die Staatseinheit repräsentirten, führte sie zu Uebermacht, ja zu Alleinherrschaft. Dieses Princip war höher als das Princip der Stände und Corporationen. Die Könige waren es, welche dieses brachen. Wie hätten sie sich ferner auf dasselbe stützen können sollen? Sie haben dreihundert Jahre die alte Selbstständigkeit der Stände unaufhörlich untergraben und endlich vernichtet. Die Umwälzung, welche unsere Zeit dem zufolge bezeugt hat, ist in der That selbst ihr eigenes Werk. Sie erkannten es nicht wieder; um so viel weniger, weil sie sich selbst nicht in die Mitte der Gesellschaft, wohin sie gehören, sondern an den Rand derselben, nämlich auf die Seite gestellt hatten, wo sich die von ihnen zuerst unterdrückten, hernach adoptirten und privilegirten höheren Stände befanden, welche sich dann auf eigene Vorrechte, wie auf die des Thrones berufen sollten. Allein darin ist die Königsmacht in der That selbst am erhabensten und unwiderstehlichsten, daß sie die Beschützerin der Rechte Aller ist. Sie hat dafür büßen müssen, daß sie die Macht der Stände nur in sofern brach als dieselbe dem Throne unbequem war; dagegen der Unterdrückung von Seiten der Stände und den privilegirten Mißbräuchen von Seiten des Volkes das Feld gar zu offen ließ. Daher geschah es, daß die Staatseinheit, deren eigentlicher Ausdruck beständig Gleichheit vor dem Gesetze ist, umschlug und sich mit der Forderung des allgemeinen Rechtes dem Throne gegenüber und dem Throne zum Trotz bei dem Volke entzündete. Dieses Umschlagen war die Revolution. Sie wurde in Frankreich ein Kampf zwischen den beiden Extremen der Volksgewalt und der Alleinherrschaft oder wenigstens der Fol-

gen dieser letzteren; bis die Alleinherrschaft in einer neuen kriegerischen Herrschergestalt aus der Volksgewalt wiedergeboren wurde, ihre Mutter tödtete und die Gebeine ihrer Kinder über Europas Schlachtfelder streute.

Wir kehren zu dem Punkte zurück, von welchem wir ausgingen, dem von uns erlebten politischen Wendepunkte, welcher die Frage über die Rechte des Menschen in den Staat hinein warf. — Daß sie da ist, läßt sich nicht läugnen: sie hat die civilisirte Welt in ihren Grundfesten bewegt. Wie sich dagegen die Rechte des Menschen zum Staate verhalten, ist die zweite Frage, mit deren Lösung die Welt beschäftiget ist; und sieht man auf die lange Zeit, deren sie bedurfte, um zu der ersten Frage zu kommen, so dürfte die Zeit der Lösung dieser zweiten ebenfalls nicht kurz werden. Diese hat mit dem Kampfe zwischen den alten politischen Mächten und der neuen Gesellschaft begonnen. In dieser ergriff man das verzweifelte Mittel einer zuerst demagogischen, hernach militärischen Dictatur, um sich Platz zu machen; und diese machte sich Platz genug in Europa, welches sie beinahe besiegte. Sie war zu gleicher Zeit in der Anwendung selbst der Frage untreu geworden, und mußte dafür dadurch büßen, nun der Reihe nach von den alten Mächten besiegt zu werden. Allein dieser Sieg selbst konnte nur eine Transaction zwischen den alten und den neuen Interessen werden; so mächtig waren diese schon. Während des auf diese Weise geschlossenen Stillstandes ist die Frage selbst von einer äußeren immer mehr eine innere geworden, und muß im Innersten in der eigenen Brust der Menschen gelöset werden. Hierzu einen Beitrag geben zu können, wäre unser Wunsch. Dazu wird nähere Bestimmung der Frage an und für sich selbst und ihrer gegenwärtigen Stellung gefordert.

Daß alle Menschen an Rechten gleich geboren werden und gleich bleiben, war der Grundsatz, welchen die Revolution an die Spitze der Declaration der Menschenrechte stellte. Er ist so wenig ein Axiom, daß er höchstens nur als Postulat gelten kann, welches die Untersuchung voraussetzt, worin die Menschen gleich sind und gleich bleiben. Denn sieht man auf die Wirk-

lichkeit, so fällt im Gegentheil die natürliche Ungleichheit in die Augen. Man findet auch durch die Geschichte, daß in der That selbst alle Rechte erworben sind, ja daß die sogenannten angeborenen Rechte — als Recht zum Leben, Besitz, Gewissensfreiheit — die am theuersten und langsamsten erworbenen sind, und keinesweges der Pluralität der Menschen zuerkannt, sondern bei der Minorität, welche lange allein oder vorzugsweise Rechte besaß, ein Attribut von Macht und nicht von Recht waren. Denn das Recht findet sich nur, in sofern es gegenseitig ist. Allein diese Natur der Gegenseitigkeit des Rechtes ist auch die einzige Gleichheit desselben. Daß die menschliche Persönlichkeit im Allgemeinen das Subject der Rechte ist, wird damit anerkannt; allein der objective Umfang der Rechte ist nicht zu gleicher Zeit bestimmt. Man sieht die Gesetze diesen ungleich bestimmen. Nach dem Eintritte des Persönlichkeitsprincips in die Welt haben sie sich zuerst den Schluß aufdringen lassen, daß kein Mensch rechtlos sei. Dies war vor achtzehnhundert Jahren eine Neuigkeit. Ein anderer aus demselben Principe gefolgerter Schluß ist in unseren Tagen in die Welt gekommen, daß es nämlich im Staate keine andere Gränzen für die Erwerbung von Rechten gäbe, als die, welche für Alle gelten und in dieser Hinsicht aus dem gleichen Rechte Aller folgen. Dies ist die geheischte Gleichheit der Zeit vor dem Gesetze. Sie hat sich gegen alle alte verjährte Beschränkungen dieses allgemeinen Rechtes gewandt. Wessen sie sich am deutlichsten bewußt, ist, daß sie dem Verdienste die Bahn des Wetteiferns nach allen Richtungen eröffnet habe.

Die Ueberzeugung, welche sich einem jeden aufdringt, ist, daß der Mann nicht mehr von seinem Stande abhängig sei oder sein dürfe, sondern sein Stand von ihm selbst zufolge staatsbürgerlichen Verdienstes. Das Standsprincip fühlt sich dem staatsbürgerlichen untergeordnet. Dies ist das neue, unläugbare Factum in der Gesellschaftswelt, auf welches wir nur hinzuzeigen nöthig haben.

Betrachtet man den eigentlichen Grund desselben, so ist dies kein anderer, als die gesetzlich freie Concurrenz, welche in die Gesellschaft eingetreten ist und sich in allen

ihren Consequenzen geltend zu machen sucht. Alles, was man liberale Ideen nennt, wird von diesem einzigen Gedanken umfaßt; und gegen die Richtigkeit und Gerechtigkeit des Grundsatzes scheint sich nichts einwenden zu lassen. Welchen Widerstand er zu bekämpfen gehabt hat und noch zu bekämpfen hat, ist bekannt. — Man kann diese Opposition in drei Arten klassificiren. Die erste ist die Ständeopposition, welche gegen die neue Unterthänigkeit der Ständeinteressen unter den staatsbürgerlichen wie für ihr Lebensprincip kämpft. Die zweite ist die monarchische Opposition, welche selbst zuerst die Stände durch Hervorrufung der Concurrenz der Verdienste besiegt hat, die aber, je mehr es ihr gelungen ist, den militären und civilen Beamtenstaat auszubilden, und durch denselben zu herrschen, um so weniger von der neuen Anwendung des Princips auf die ganze Gesellschaft, und zwar im Interesse der Freiheit und nicht bloß im Interesse der Macht, wissen will. Die dritte ist die religiöse Opposition, welche den Eintritt des Persönlichkeitsprincips in den Staat fast wie einen neuen Sündenfall betrachtet, indem sie vermeint, dasselbe sei das böse egoistische Princip. Viel wäre von diesen drei Oppositionsarten, welche einander verstärken, zu sagen. Man könnte gegen die erste einwenden, daß die alten Stände gerade darin ihre höchste Bedeutung haben, daß ihnen von der Vorsehung ein Eigenthum anvertraut worden, das in der That selbst zu einer allgemeinen Benutzung bestimmt, und auch endlich dazu gekommen sei. Niemand kann z. B. läugnen, daß die Geburt eine natürliche Auszeichnung sei. Eine makellose, gute oder ehrenvolle Herkunft sind Werthe, welche von dem einfachsten Verstande willig anerkannt und von dem aufgeklärtesten nicht verworfen werden. Dieser Makellosigkeit, dieser Ehre in den Geschlechtern zu warten, sie beizubehalten, ist einer der schönsten und reinsten menschlicher Beweggründe, welcher aus der Gesellschaft nicht ohne die verderblichsten Folgen vertilgt werden könnte. So ist das Princip eines natürlichen Adels in allen Ständen, welcher auch — wie ich einmal gesagt habe *) — nur in seiner vollen Kraft und

*) Bihang till Litteraturbladet, om Representationsfrågan. Art. 1, §. 18.

Lebhaftigkeit auftreten kann, nachdem er die Schale des mit Privilegien umsponnenen Adels durchbrochen und so zu sagen seine Flügel ausgebreitet hat. Gehen wir zu dem geistlichen Stande, so hat dieser von allen am meisten die auszeichnende Eigenheit, wie man sich ausdrücken könnte, in sich die Aristokratie der Capacitäten erzeugt zu haben. Daß nicht Geburt, nicht Vermögen zu den Würden der Kirche berechtigen sollte, dafür hat sie in allen Zeiten gekämpft; und keine ihrer Epochen hat der Beispiele davon entbehrt, daß sie dem Verdienste, wenn es auch aus der niedrigsten Hütte entsprungen war, ihre höchsten Ehrenstellen ertheilte. So hat sie lange ein Princip bewahrt und demselben gehuldigt, welches sich der Staat zu seiner Zeit aneignen sollte. Ein ähnliches Verhältniß zeigt sich bei der Frage in Betreff des Vermögens, — welches an sich selbst eine Frucht der Arbeit ist, obgleich sowohl bei dem Adel, als bei der Geistlichkeit und dem Bürgerstande auf mannigfache Weise privilegirt. Es muß sich beständig seines Ursprunges erinnern, nachdem mit der steigenden Entwicklung der Kräfte der Gesellschaft, alle privilegirte Werthe doch endlich ihre Abhängigkeit von der Arbeit anerkennen mußten. — Man könnte in Betreff der monarchischen Opposition bemerken, daß die Königsmacht im Staate vorzugsweise die zusammenhaltende gewesen sei, daß die Staatseinheit nicht nur eine äußere, sondern ebenfalls auch eine innere Bedeutung habe, daß sich aber die letztere ebenfalls nothwendig hervorarbeite und in dem Aeußeren geltend mache und zwar in demselben Grade, in welchem sich die Mannigfaltigkeit der Kräfte der Gesellschaft frei entwickeln dürfe; und daß eben deswegen das monarchische Princip unbezweifelt einer Verstärkung anstatt einer Schwächung entgegengehe. — Man könnte die religiöse Opposition daran erinnern, daß die egoistische Bedeutung des Persönlichkeitsprincips weder die einzige, noch die wahre sei, daß im Gegentheil die menschliche Persönlichkeit in ihrer Entwicklung immer mehr und mehr erkenne müsse, daß ein jedes Ich ein Du enthalte und voraussetze,*) daß darin die nothwendige Gegenseitigkeit des Rechtes

---

*) Vergl. den ersten Theil meiner Valda Smärre Skrifter. Tillägg. P. 459.

liege; daß aber nur die Religion der Liebe allein diese Nothwendigkeit in ein gegenseitiges Glück verwandeln könne. — Man könnte dies Alles sagen, und hätte damit nicht wenig gesagt. Indessen die Reaction gegen den Liberalismus, welche unsere Tage in der letzten Zeit haben entstehen sehen und welche noch im vollen Zuge ist, läßt sich nicht vollständig durch diese drei schon alte Oppositionen erklären. Eine neue, eine vierte ist hinzugekommen; und diese macht um so größeren Eindruck, weil sie aus dem eigenen Lager der Liberalen entspringt.

Sie haben angefangen an ihrem eigenen Principe zu verzweifeln — an der freien Concurrenz. Diese hat schon Ergebnisse hervorgerufen, die immer bedenklicher werden und die anzurathen scheinen, daß man, wo möglich, wenigstens auf dem halben Wege stehen bleibe. Diese letzte, mehr oder weniger allgemeine, aber überall bemerkbare Erscheinung deutet auf Schwierigkeiten hin, ohne deren Lösung die große Angelegenheit der Gesellschaft ebenfalls nicht gelöset werden zu können scheint.

Auch diese Reaction ruht auf einem Factum, welches anfängt die Eigenschaft eines fait accompli anzunehmen. Die neue Klasse, welche nach der Revolution in der Gesellschaft Platz genommen hat und sich während der langen Friedensruhe nach den Stürmen derselben immer mehr setzt, ist die sogenannte Mittelklasse. Man hat sie sich zuerst als ein Resultat der fortwährenden Auflösung der alten Stände bilden und ursprünglich alle die umfassen sehen, welche keinem derselben angehörten, aber dennoch durch Vermögen und Erziehung gegründete Ansprüche besaßen, sich gegen die ausschließenden Rechte dieser zu setzen. Man sieht sie endlich von dieser negativen zu einer mehr positiven Bedeutung übergehen und sich zu einem neuen Stande von einer eigenen Beschaffenheit ausbilden; während dieser viel umfassender ist als einer der alten Stände und dadurch einer beständig vermehrten Macht entgegengeht. Diese Eigenheit besteht darin, daß ihre Gränze nach oben unbestimmt ist, so daß die Mittelklasse ebenfalls die wahren Interessen der höheren Klassen in sich aufnehmen kann und in der That selbst immer mehr mit sich vereinigt; nach unten dagegen sich immer schärfer bestimmt und in Rücksicht auf die Masse des

Volkes ausschließend wird. Diese Gränze ist die des **Vermögens** geworden und **ein gewisser Betrag von Vermögen**, **Bedingung für alle Ausübung politischer Rechte.**

Daß das **materielle Vermögen** zu dieser Macht kommen sollte, wäre unerklärlich, wenn es nicht schon seit lange von der Kraft der **Intelligenz** gleichsam durchdrungen selbst zu gleicher Zeit ein Resultat von Bildung und ein Mittel zur Bildung geworden wäre. Nur in sofern konnte das Vermögen zu einem politischen Werthmesser dienlich scheinen.

Dieses Bündniß des Vermögens und der Intelligenz ist schon längst geschlossen worden. Die Entwicklung der Industrie ist nichts Andres als die Entwicklung der Gemeinschaftlichkeit der menschlichen Arbeit. Dieses sich Entwickelnde, Gemeinschaftliche ist eben der Antheil der **Intelligenz** an der Arbeit, welcher unaufhörlich **anwächst**; wie die einzelne Arbeit von den menschlichen Körperkräften repräsentirt wird, deren Antheil an der Arbeit im Gegentheil **abnimmt**. Das heißt wiederum: die Intelligenz durchdringt immer mehr die **ganze** menschliche Arbeit. Hieraus folgt, daß die **ideelle** Arbeit einer Seits, die **materielle** anderer Seits, (im Anfange durch eine große Kluft von einander getrennt, so daß die Arbeiter innerhalb des Gebietes einer jeden nicht betrachtet wurden als gehörten sie zu derselben gleichberechtigten Gesellschaft, sondern als wenn die vornehme und gelehrte Arbeit die niedrige und ungelehrte Arbeit bloß als **Mittel** für sich gebrauche) sich allmählig — und gleichwohl endlich unvermuthet genug — mit einander in gleicher Breite befanden; diese nicht weniger als jene mit Anspruch auf eine intelligente Thätigkeit. — Das **Maschinenwesen**, z. B., durch welches die menschliche Kraft auf einmal verallgemeinert und vervielfältigt worden, ist nur **eine** Seite dieser Entwicklung. Die erste Maschine war der Mensch selbst, vom Menschen als Maschine gebraucht, nämlich der **Sklave**. Die erste barbarische Maschinerie ist die versklavte menschliche Körperkraft. Zu welcher unermeßlichen Höhe dieselbe ehemals getrieben worden ist, davon zeugen solche Denkmale wie Aegyptens Pyramiden, Indiens Tempelgrotten. Die Erfindung und Vervollkommnung der Maschinerie, wie **aller** industriellen Hülfsmittel der Wissenschaft, von den ersten

rohen Versuchen auf dieser Bahn an, bis die Wissenschaft endlich in unseren Tagen die größte Macht der Industrie geworden, sind in der That selbst — oder sollten es sein — eine fortlaufende Befreiung der Arbeit geworden.

Allein die Arbeit ist beweglich, wie sollte das Eigenthum fest gemacht werden können? Die Arbeit ist nothwendig beständig im Thun. Dieses gilt in allen Sphären der menschlichen Arbeit — von der höheren ideellen Arbeit, wie von der niedreren materiellen — von dem stationären Religionsdogma gegen die fortschreitende Wissenschaft — von dem Geburtsadel gegen den Verdienstadel — von der bürgerlichen Zunftmäßigkeit gegen die durch die eigenen Fortschritte der Industrie immer mehr frei gemachte Arbeit. Ueberall ist der Protest der abgethanen Arbeit gegen die frische neue endlich vergebens; wiewohl das mit Thätigkeit vermehrte Kapital der Vergangenheit immer auf der Bahn des Wetteiferns ein großer Vortheil ist.

Dies ist das Werk der Aufklärung in der Gesellschaft, welche selbst bloß eine steigende Gemeinschaftlichkeit und Gegenseitigkeit in Kenntnissen ist. Ihre Wirkungen sind keineswegs bloß erfreuend. Man hat lange geklagt, daß mit dem Wachsthume der Aufklärung ebenfalls Noth und Verderben zunehmen. Beschränkte man sich auf die Behauptung, daß diese dadurch sichtbarer würden, so ist nichts dagegen einzuwenden. Stillschweigen nnd Finsterniß sind in früheren Tagen für Vieles verantwortlich gewesen. Indessen die Sache hat auch eine andere Seite. Man hörte ehemals, heißt es, viel weniger Uneinigkeit, viel weniger Streit um Rechte. — Natürlich! — Damit um etwas gestritten werde, so muß es sich zuerst finden. Allein wenn auch Rechte an und für sich in der Idee selbst vom Menschen unzertrennlich sind, so sind sie hiermit noch weit davon in der Wirklichkeit selbst anerkannt zu sein. Das Anerkennen ist der erste Schritt zu ihrer Wirklichkeit; und dieses Anerkennen ist die Aufklärung, sind gemeinschaftliche und gegenseitige Kenntnisse. Finden sich solche Kentnisse nicht, so findet sich auch nicht das Recht als ein solches. Es schlummert, es hat noch nicht die Augen aufgeschlagen. Es findet sich alsdann

bloß als Macht oder geht von der Macht als Gunst und Privilegium aus; es findet sich aber noch nicht als Recht. Indessen entwickeln sich sowohl Kentnisse im Allgemeinen als auch Kenntnisse von den Rechten insbesondere aus ihrer natürlichen Hülle; bis das, was Anfangs auf guten Glauben angenommen oder durch Ansehen bewilligt worden war, sich zu Einsicht und Recht verwandelt und läutert. Die Gegenstände zum Streite vermehren sich also in der Gesellschaft nothwendig mit den Fortschritten der Aufklärung. Fügt man hinzu, daß mit dieser steigenden Aufklärung, die überall der wachsende Antheil der Intelligenz an der Arbeit ist, die Menschen in Hinsicht der Befriedigung ihrer Bedürfnisse immer mehr von einander abhängig werden, und daß diese steigende gegenseitige Abhängigkeit das unvermeidlichste Resultat der Civilisation sei, so hat man eine Nothwendigkeit eines in Wahrheit erschreckenden Charakters vor Augen. — Und dennoch ist diese Nothwendigkeit keine andere, als das eigene inwohnende Gesetz der Intelligenz! Und dennoch ist diese nothwendig steigende Abhängigkeit der Menschen von einander ein Verhältniß, welches die Gerechtigkeit immer mehr ordnen, welches die Billigkeit immer mehr mildern, welches die Liebe zu gegenseitigen Gewinn umschaffen kann! — kann, sage ich, nämlich je nachdem der Mensch sich zu diesem Gesetze stellt. Denn er kann dasselbe zufolge seiner freien Wahl verläugnen und verhöhnen; er kann die Wirkungen desselben in glückliche oder unglückliche verwandeln. Allein die Gültigkeit desselben im geringsten Maße zu verrücken, das vermag er nicht. Vorwärts schreitet dieses Gesetz, welches die Menschen immer näher zu einander führt; vorwärts geht es unaufhörlich, in Zwietracht, wenn nicht in Eintracht, in Haß, wenn nicht in Liebe, im Bösen, wenn nicht im Guten; — Quell des Elends oder der Glückseligkeit, Segen oder Fluch der Civilisation, — je nachdem sich ein jeder zu demselben verhält. Durchdränge aber in einem und demselben Augenblicke ein recht lebhaftes Gefühl dieser sublimen alles Menschliche verbindenden Nothwendigkeit in ihrer ganzen Tiefe das menschliche Wesen, — die Menschen wendeten um und erkenneten einander als Brüder.

Was das Gesetz in der Gesellschaft zu vollbringen hat, wollen wir das Werk der Gerechtigkeit, was die Sitten hinzufügen, das Werk der Billigkeit, und was die Religion endlich vollendet, das Werk der Liebe nennen. Die stationäre Gesinnung im Gegensatz der revolutionären hat beständig besonderes Gewicht auf diese beiden letzteren gelegt. Moral und Religion sind vorzugsweise ihr Wahlspruch und übrigens das Bestehende in Gesetzen und Einrichtungen; indem Moral und Religion dazu dienen sollen, daß man sich mit diesem Bestehenden begnügen lasse, wenn es auch gerade nicht vor den Forderungen der Gerechtigkeit sollte bestehen können. Offenbar eine falsche Stellung! — Denn das Werk der Gerechtigkeit ist das erste in der Gesellschaft und wird es immer mehr durch die anerkannte Gegenseitigkeit des Rechtes. Es hat diesen Platz in den eigenen Augen der Moral und Religion inne; weswegen die Sittlichkeit und Gottesfurcht, welche dieses nicht anerkennen wollen, auch nicht von der rechten Art sein können. Dies sehen die Revolutionären gar zu gut ein; weswegen sie auch eine solche Sittlichkeit und Gottesfurcht mit Spott und Hohn verfolgen, indem sie dieselbe mit einem Opiat vergleichen, welches der Menge als ein Betäubungsmittel eingegeben wird. Dagegen ist ihnen nicht bloß die rein juridische Seite der Gesellschaft die erste, was jetzt seine Richtigkeit hat; sondern fast die einzige, was falsch ist. Allein die Gefahr eines Umsturzes ist auf der einen Seite nicht geringer als auf der anderen. Religion und Moral als betäubende Mittel gegen die Ungerechtigkeit vorgeschrieben sind wirklich dieses Opiat, welches Schlummer bewirken kann, aber auch wie so oft ein Erwachen, welches von Lästerungswuth bezeichnet wird! Wo sind die Gränzen der Gerechtigkeit, wo die Gränzen der Billigkeit bei einem solchen Erwachen! — Was das Werk der Liebe sein sollte, wird das Werk des Hasses — und rühmt sich dessen! *)

So sprach ich vor mehreren Jahren; und man kann mir nicht vorwerfen, die Schattenseite des Gemäldes vorenthalten zu haben. Dennoch fehlt der finsterste Zug in demselben. Daß die alte Ge-

*) Litteraturbladet, II Årg. P. 197.

sellschaft allzu sehr auf das Recht des Stärkeren gebaut war, ist was wir derselben vorwerfen. Indessen was wäre die freie Concurrenz, wenn diese nur ein neues Mittel würde, den Schwachen zu unterdrücken und wieder in die Gesellschaft das Recht des Stärkeren einzuführen. — Was wäre die gefeierte Befreiung der Arbeit, wenn sie in ihren Folgen die Unfreiheit des Arbeiters mit sich führte? — Was Aufklärung, wenn sie der beständig wachsenden Menge der auf den Gränzen der jetzigen Gesellschaft irrenden Anhaltslosen und Besitzlosen Alles das nur lehren sollte, zu dessen Entbehrung sie verurtheilt zu sein scheinen? — So sind die Fragen, bei deren Beantwortung auch der Freisinnigste mit dem Auge auf die Zeichen der Zeit zurückzustutzen und sich zu bedenken anfängt.

Was wir erlebt haben, ist eine unumschränktere Gewalt des Vermögens und Eigenthumes als die Welt bis jetzt gesehen hat; und diese Gewalt ist zugleich gewiß die Gewalt des beweglichen Eigenthums über das feste. Es ist das erste Mal, daß sich das Eigenthum in der Gesellschaft zuvörderst stellt, nämlich als bloßes Privateigenthum; denn es war früher an mehr umfassende persönliche Verhältnisse gebunden. Das feste Eigenthum ist Familieneigenthum und Ständeeigenthum gewesen, bevor es ein Privateigenthum wurde. So bei dem Adel; welcher darin ein Recht znm Zusammenhalten eines größeren Eigenthums in der Familie hatte, weil er die Waffen der Gesellschaft führte und ebenfalls eine Vertheidigung der Vertheidigungslosen sein mußte. So bei der Kirche; deren Eigenthum als ein dem ganzen geistlichen Stande anvertrautes Fideicommiß betrachtet wurde. Sie sollte sich nächst dem Gottesdienste ebenfalls des Eigenthumslosen annehmen, weswegen auch die Kirche selbst gern ihr Eigenthum das Eigenthum der Armen genannt hat. Die Macht des reinen Privateigenthumes fing an mit dem dritten Stande und fand ihre theoretische Vertheidigung in dem von den Juristen wiederbelebten römischen Rechte. Selbst die Entstehung des bürgerlichen Eigenthums erklärt diesen verschiedenen Charakter desselben.

Auch in dem völligsten Eigenthumsrecht nach dem Feudalbegriffe lagen Beschränkungen, welche wir nicht mehr mit demselben

verbinden. Ein absolutes Privateigenthumsrecht war im Feudalsysteme, wenn auch nicht unbekannt, doch durchaus nicht das herrschende. Das Eigenthum war von allen Seiten mit einem Netze von persönlichen Verhältnissen umsponnen, welche alles *Sachrecht* in ein *persönliches Recht* verwandelten und zu gleicher Zeit das Band zwischen Besitzer und Eigenthum zu einem gegenseitigen, in der That selbst moralischem Bunde machten. Ein erbliches, unveräußerliches an persönliche Verpflichtungen gegen den Staat geknüpftes Eigenthum besaß einen edleren Werth als das bloße Privateigenthum. Und weil gerade im Feudalsysteme auch *Sachen* auf eine mehr persönliche Weise besessen wurden, so konnte man in demselben auch *Personen* unter einem Sachrecht besitzen, ohne daß daraus sogleich alle die Menschenerniedrigung folgte, welche von den modernen Kaufmannsbegriffen von Eigenthum, im Falle diese auf Personen angewandt werden, durchaus unzertrennlich ist. — Alles Feudaleigenthum war besonders an den Grundbesitz gefesselt. Allein die erste und einfachste Production durch den Ackerbau hat das Auszeichnende, daß sie den Menschen *ganz* beibehält, weder seine Kräfte noch seine Bedürfnisse zersplittert, ihren Mann erfordert und ihn als Mann beibehält, ohne daß die Betreibung selbst ihn je zu einem bloßen Werkzeug verwandelt. Deswegen befreundet sich aller Ackerbau so leicht mit persönlicher Beschwerde und Verpflichtung; weil diese Beschäftigung selbst eine ungetheilte Persönlichkeit erfordert. Anders verhält es sich mit der Production in der zweiten Hand, welche mit der Veredlung der ersten Producte zu thun hat. Eine unendliche Mannigfaltigkeit von Thätigkeitsgegenständen nimmt hier den Platz der ersten Einfachheit ein, von welchen ein jeder seinen Mann erfordert; und der, welcher einen dieser Gegenstände für seine Kunstfertigkeit wählt, muß darauf rechnen können, von der ersten Production nicht nur das zu erwerben, was für die ersten Bedürfnisse nothwendig ist, sondern auch von den übrigen Kunstproducten das, was zur Befriedigung der durch die Künste selbst erzeugten neuen Bedürfnisse erfordert wird. Mit einem Worte: die *Vertheilung der Arbeit* entsteht. Da eine solche Arbeit durch die Kunst entweder zuerst den Werth zu dem Materiale legt,

oder ihn wenigstens erhöht; so ist diese zweite Production oder Veredlung nothwendig mit einem unbeschränkten Dispositionsrecht über Eigenthum verknüpft. Wenn wir daher in der feudalen Hemisphäre der Gesellschaft das Besitzrecht vermildern und verschiedenen Beschränkungen unterwerfen sehen, so nimmt dagegen in der bürgerlichen Hemisphäre alles Eigenthum den natürlichen Charakter eines Privateigenthumes an. Was aber das Besitzrecht so an Kraft gewonnen hat, hat es in der Umfassung verloren. Ein jeder besitzt zu nächst seine Production; wenn diese aber durch die Vertheilung der Arbeit mehreren Händen anvertraut worden ist, so erfordert die Production eines jeden Einzelnen von denen der übrigen ihre Complettirung, wenn der Einzelne existiren können soll; und gerade weil er unumschränkt die Sache besitzt, die er zu machen versteht, ist er in eine Abhängigkeit von allen übrigen Sachen gekommen, deren er bedarf und die er nicht verfertigen kann. Ein Austausch wird also nöthig und dieses Austausches wegen eine Sache par excellence, die alle übrige Sachen vorstellt, für welche diese angeschafft werden können, und durch welche die eben erwähnte unvermeidliche Complettirung vor sich gehen kann. Eine solche Sache ist G e l d, sie möge übrigens sein, was sie wolle. Denn auch das edle Metall, welches hierzu am meisten gebraucht wird, erhält zuerst seinen Werth als Geld durch die nothwendige Auswechslung der Productionen, welche es vermittelt, d. h. ist ohne seine Circulation kein Geld. Die bürgerliche Hemisphäre in der Gesellschaft wird vorzugsweise die Region des Geldes: nicht als wenn die erste Production desselben durchaus entbehren könnte; allein diese ist doch ohne Geld denkbar, — die andere dagegen nicht.

Nachdem wir nun gesehen haben, wie in dem eigentlichen Gebiete für die Vertheilung der Arbeit die Sachen einander für die Bedürfnisse complettiren, so ist noch dieselbe Frage in einer höheren Ordnung übrig: wie wird der M e n s ch selbst in diesem Zustande complettirt? — wie kommen die durch die Vertheilung der Arbeit zersplitterten, auf verschiedene Hände vertheilten Kräfte des vollständigen Menschen wieder zusammen? — Man sieht leicht ein, daß die Frage nicht überflüssig ist. Denn dasselbe Mißverhältniß, welches das einzelne Kunstproduct zu der Summe der Bedürf-

nisse des Menschen hat, dasselbe Mißverhältniß hat die einzelne vorzugsweise ausgebildete Kunstfertigkeit zu dem Ganzen der menschlichen Fähigkeiten; und als ein ganzer, vollständiger Mensch will doch ein jeder gelten, will ein jeder sich in der ganzen Kraft seiner Menschheit und Persönlichkeit fühlen, und verlangt also in dieser Hinsicht eine Complettirung, im Falle er genöthigt gewesen war, einen gewissen Theil seiner Fähigkeit auszubilden. Die Antwort ist: eine jede einzelne Kraft kann diese Ergänzung auf keine andre Weise erreichen, als in sofern sie sich selbst in dem Ganzen fühlt. Dies Gefühl aber, welches jeden Einzelnen durchdringend ihn der Kraft des Ganzen theilhaftig macht, ist Gesammtheitsgeist (public spirit). *)

So war das Lebensprincip in den großen Corporationen des Mittelalters. Der dritte Stand ging zunftmäßig gerüstet aus den damaligen Kämpfen der Gesellschaft hervor. Dies war die Kriegsrüstung, mit welcher er gegen den Feudalismus angethan war. Was er ehemals zu schützen hatte, war nicht nur die Freiheit der verkannten und unterdrückten Arbeit, es war menschliches, christliches und bürgerliches Recht. So sind auch die Ahnen der Zünfte; die hoch genug sind. Diese Gilden und Innungen hatten ehemals nicht bloß eine industrielle, sondern religiöse und politische Bedeutung. Jetzt haben sie sogar die Tradition verloren, daß sie ehemals diese höhere Bedeutung besessen haben; und gleichwohl war es gerade diese, welche sie zu dem machte, was sie einst waren, große industrielle Anstalten und zugleich Stützen bürgerlicher Freiheit und bürgerlichen Rechtes. Wer ihnen ihre ehemalige Bedeutung wiedergeben will, erwecke auch ihren ehemaligen Geist wieder! — Allein gerade dieser wirkt nun auf höheren Bahnen für dasselbe Ziel mit anderen Mitteln. — So ist auch im Allgemeinen die Geschichte der Commune. Ihr erstes Leben war politisch; und was von dem Leben derselben übrig ist, ist es noch heutigen Tages. Die Commune war in ihrem Anfange die bürgerliche Gesellschaft im Kleinen. Nun findet sich die

---

*) Vergl. Feodalism och Republikanism, in meinen Valda smärre Skrifter. II Th.

bürgerliche Gesellschaft in Großem und hat die großen socialen Garantien übernommen; allein auch die kleineren localen, welche für die Sorgfalt der Commune übrig sind, versiechen ohne das Leben, welches nur der Zusammenhang mit den großen Interessen der Gesellschaft gewährt. Die Commune fing damit an ein politischer Lebenspunkt zu sein. Jetzt setzt sie ihres eigenen Lebens wegen ein nationales Gesammtschaftsleben voraus, in welchem die Commune zwar ein untergeordneter, aber ein nichts desto weniger nothwendig eingreifender Theil ist. Ueberall, wo sich, selbst in despotischen Staaten, Spuren einer Communal-Verfassung finden, sieht man in ihr ein Ueberbleibsel aus einer besseren freieren Zeit. Ueberall, wo man eine solche aufs Neue einführen will, allein bloß als eine Art privater Haushaltungs- und Polizei-Obliegenheit, ohne daß die Commune zugleich eine der einfachen Formen des politischen Lebens einer Nation wird, erzeugt man todte Reglemente.

Mit dem Strome der Kreuzzüge brach der Feudalismus; mit den Reformationskriegen brach die Hierarchie. Aus den Revolutionskriegen unserer Tage ging endlich die Kraft des von der Königsmacht zuerst begünstigten, hernach gehemmten dritten Standes hervor; und dieser scheint schon über den Sieg verlegen zu sein, welchen er gewonnen hat. Der Bürger ist es, welcher endlich auf den Edelmann und Priester gewonnen hat. Allein unterhalb des Bürgers in der Gesellschaft giebt es auch ein Volk — nämlich das sogenannte Volk — ein Volk, dessen Arbeit die Ernten bereitet nnd die Werkstätten mit seinem Schweiß benetzt — ein Volk, bei welchem sich die ersten einfachsteu Bedürfnisse der Menschheit abspiegeln; und zu diesen einfachsten menschlichen Bedürfnissen gehört ebenfalls etwas zu achten, zu verehren. Gut bekannt mit den nothgezwungenen Aufopferungen findet es vorzugsweise Gegenstände für diese Achtung und Verehrung in der Fähigkeit zu den freiwilligen; und hier war das ursprüngliche Geheimniß der Macht der höheren Stände. Denn sowohl der Beruf des Kriegers, als des Geistlichen ist auf Leben und Tod gestellt, und dadurch über beide erhaben. Der Richter, in der gewissenhaften Ausübung seines Berufs, steht nicht weniger hoch. So etwas fühlt und versteht die

Masse und folgt und läßt sich bis zu einer Zeit auch zügeln, wenn auch die Wirklichkeit immer mehr verschwindet. Sie achtet natürlich bei dem Geistlichen, dem Richter, dem Krieger den Stand; sie achtet nicht den Stand als solchen bei dem einzig und allein auf Erwerb gestellten Bürger, wiewohl sie den Menschen im Stande achten kann. — Welches Mittel ist also für einen vorzugsweise bürgerlichen Staat übrig, vom Volke die Achtung zu gewinnen, welche dieses früher den höheren Klassen gezollt hat, welche es aber Vorzügen zu schenken, die seinem eigenen Kreise näher liegen, weniger geneigt zu sein scheint? Es ist also nur übrig den Werth des Menschen den Stand durchdringen zu lassen. In der That selbst kommen Alle immer mehr hinunter auf den Grund des dritten Standes. Dieser ist mehr als je dadurch der Nothwendigkeit unterworfen, die anderen Stände zu ersetzen und in sich aufzunehmen. Nicht vergebens werden die Waffen nicht mehr bloß von dem Soldaten, sondern von dem Mitbürger getragen; nicht vergebens ist die Kirche nicht mehr ausschließend eine Angelegenheit der Geistlichkeit, sondern der christlichen Gemeinde. — Die bequeme Ruhe des Kapitalisten nach wohl vollbrachtem irdischen Erwerbe ist nicht das Ziel der Menschheit. Gegen eine Klasse, die wagen wollte, es so zu betrachten, wirft die Menge ihr Leben in verzweifeltem Aufruhr von sich; — wäre es auch nur, um dieser ihre Verachtung zu zeigen. Sollte eine solche Art eines neuen bürgerlichen Adels, — eine Aristokratie von Wasserbienen und Drohnen — sich bilden wollen; so ist er in seiner Entstehung selbst verloren. Ein Adel ist in der Welt entstanden, weil er ursprünglich auf Pflichten gestellt war, die sich nicht bezahlen lassen; und deswegen war die Ehre seine Seele, und auf eine andere Weise kann er nicht existiren. Allein endlich kann die Rechnung des Lebens für keinen saldirt werden, wenn man nicht mit seiner Person bezahlt; und auch der Bürger muß lernen — bei der Strafe sonst mit Schimpf von dem Platze vertrieben zu werden, auf welchen ihn die Entwicklung der Gesellschaft gestellt hat — daß es diese Bezahlung ist, die zuletzt erfordert wird — daß er nicht da ist, um gegen Miethslohn bequem für sich Vertheidigung wie Seelsorge und Ge-

rechtigkeit administriren zu lassen, sondern daß die Vortheile der Gesellschaft mit wahrhafter staatsbürgerlicher Thätigkeit erkauft werden müssen. Wenn in der That selbst ein Mittelstand immer mehr auf das Gebiet der früheren Stände eingedrungen ist, so kann er einzig und allein seinen Platz durch Erfüllung aller Pflichten des Mitbürgers und Menschen behaupten. *)

Dazu gehört auch die Anerkennung alles menschlichen Rechtes; und da sich, wie wir gesehen haben, der Eintritt der menschlichen Rechte in die weltliche Gesellschaft eigentlich in der freien Concurrenz zeigt, so umfaßt dies zugleich das Anerkennen dieses Principes in allen seinen Folgen. Dieses Anerkennen ist es, bei welchem der Liberalismus der Mittelklasse zurückstutzt. — Wir erklären uns.

Es ist die Beschaffenheit dieser Folgen, sagten wir, welche die Bedenklichkeit verursacht hat. Was ist denn das Fürchtenswerthe in diesen Folgen nicht nur für die Klasse, welche jetzt zu Macht emporsteigt, sondern für Alle? Wir haben es schon ausgesprochen. Man glaubt zu finden, daß die nächste Wirkung der freien ungehemmten Concurrenz gewesen sei, das Recht des Starken wiederum in die Gesellschaft einzuführen. Sie verstärkt die Kräfte des Starken, sie vermindert die Fähigkeit des Schwachen, sie legt einen Stein auf die Bürde. In dem sich riesenhaft ausbreitenden Reiche der modernen Industrie öffnet und befestigt sich ein immer größerer Schlund zwischen Reichthum und Armuth. In demselben Grade wächst die Noth und die Verbrechen, und beide erzeugen in einem eben so schleunigen als entsetzenden Anwachse eine Menge von Proletariern, welche immer mehr außer allen Vortheilen der Gesellschaft gestellt, sich bloß von der Feindseligkeit gegen dieselbe ernähren. Das ist der Unterschied der antiken Welt zwischen den Freien und Unfreien, welcher wieder im Namen der Freiheit selbst sich geltend zu machen sucht.

Die Arbeit ist beweglich — haben wir gesagt — wie könnte das Vermögen fest bleiben? — Es ist die freie Concurrenz, welche die Arbeit los gemacht und dadurch die neue Beweglichkeit des Ei-

*) Vergl. Litteraturbladet, II Årg. P. 108.

genthums verursacht hat. Weswegen ist diese Bewegung so zum Schaden des Schwächeren ausgefallen, so daß der, dessen einziges Kapital seine Arbeitskraft ist, auch mit unverdrossener Anwendung derselben so oft der Gefahr preisgegeben wird, in eine immer tiefere Abhängigkeit zu versinken? Was ist es, was den Werth des persönlichen Kapitales herabsetzt, da die Bahn nach allen Richtungen der Arbeit freigegeben ist? Es muß sich ein Vortheil außer der Arbeit finden, welcher auf der Bahn des Wetteiferns einen entschiedenen Vorzug giebt. Es giebt ein solches Plus, welches im Voraus die des Sieges versichern könnte, die im Besitze desselben sind. Dieses Plus in der Arbeit ist die abgethane Arbeit und das Dispositionsrecht über dieselbe. Allein das Kapital an und für sich selbst und im unpersönlichen Sinne ist in der That selbst bloß die abgethane Arbeit — und das Geld, welches eine abgethane Arbeit repräsentirt, ist gerade deswegen ein Tauschmittel für neue.*) Die durch das Geld repräsentirte Macht des Kapitales sollte also auf die kapitallose Arbeit unterdrückend wirken können. Dies stimmt mit der allgemeinen Ansicht überein, was in unseren Tagen auf adelige Herrschaft, priesterliches Ansehen und königliche Macht gefolgt, das sei die Plutokratie — sei die Gewalt des Reichthumes, sei die Gewalt des Geldes.

Wie kann aber die Macht des unpersönlichen Kapitales, die Macht des Geldes so unvortheilhaft auf das persönliche Kapital, auf die einzelne Arbeitskraft wirken? Dies liegt in dem gegebenen Uebergewicht der collectiven Arbeit über die isolirte Arbeit. Das Kapital ist das Mittel, durch welches sich die collective Einheit der Arbeit in demselben Grade entwickelt, wie die Vertheilung der Arbeit. Es zieht den isolirten Arbeiter zu sich, es vereinigt ihn in große Massen, es vermittelt alle Vorzüge der großen Industrie vor der kleinen: zu gleicher Zeit größere und bessere Production mit geringeren Productionskosten. Das Fortschreiten auf der Bahn, welche den Arbeiter immer mehr von seinem Brodherrn abhängig und während deß sein eigenes Schicksal

*) Litteraturbladet, II Årg. P. 222.

dennoch immer unsichrer macht, ist eben so schleunig als unvermeidlich. Dies ist in der That selbst der eigene wachsende Antheil der Intelligenz an der Arbeit, welcher unwiderstehlich fortschreitet.

Sollte wohl in der Natur desselben liegen, nothwendig zum Verderben der Menge wachsen zu müssen? — Unmöglich! — Etwas muß hier vernachlässigt, in etwas muß gefehlt sein. — Sollte wohl nicht dieser Fehler der sein: daß, während man dem wachsenden Antheile der Intelligenz an der Arbeit nach einer Richtung freien Spielraum gelassen, man fortfährt ihn in einer anderen zu hemmen? — daß, während man sagt, man huldige der freien Concurrenz, man in der That selbst das Princip nicht in allen seinen Folgen anerkannt oder wenigstens die einzige, aber nothwendige Voraussetzung übersehen und verkannt habe, unter welcher ihre Folgen sich frei entwickeln und möglicher Weise allgemein wohlthuend werden können?

Das Uebel wird überall vom Volke, von den Regierungen gefühlt, und beide haben einschreiten wollen, jedes auf seine Weise. Bei dem Volke hat dies sich bloß als Gefühl einer Krankheit geäußert, die ihr eigenes Heilmittel nicht kennt. Der Proletarier, dessen Masse in der modernen Gesellschaft unaufhörlich wächst,*) protestirt gegen das Eigenthum: er thut es in der That, er hat angefangen es in Lehre und Ueberzeugung zu thun. Die Statistik der Criminalfälle gewährt Belege zu jenem; der Communismus, dessen einziger Glaubensartikel die Forderung der Gemeinschaftlich-

*) Die schleunige Population, welche während der Friedensruhe nach den großen Kriegen stattfand, ist besonders auf die Klasse gefallen, welche ihrer Bedürfnisse wegen von der Arbeit des Tages abhängig ist. — Die Wirkung der Schutzblattern, die Sterblichkeit unter den Kindern zu vermindern, zeigt sich zwar am vornehmlichsten in diesem ihren Einflusse auf die Menge; allein auch die große moderne Industrie, mit aller der Gewalt, welche sie dem Kapitale über den Arbeiter zugesteht, ist eine ganz wirksame Ursache zu der schleunigen Population gewesen. Das Maschinenwesen z. B., welches die Nothwendigkeit der Arbeiter verringern zu scheinen sollte, hat die Production zu dem Grade gesteigert, daß es dadurch bei Weitem mehrere ernährt, als die alte Industrie. Gerade in den Manufacturdistricten hat Englands Volksmenge in einem so erstaunenden Grade zu genommen.

keit und Gleichheit des Eigenthums ist, giebt Belege zu diesem. Der Socialismus steht eine Stufe höher, wenigstens innerhalb des Gebietes der Vernünftigkeit. Er arbeitet mit dem, was man die Organisation der Arbeit nennt, nach der an und für sich richtigen Voraussetzung: daß die kleinen Kapitalien zusammengelegt und recht verwaltet, wie die großen und zum Gewinne aller Theilnehmer wirken müßten. Und es ist wahr: das Associationsprincip ist ein Rettungsmittel der Zeit; allein gewiß nicht bloß das industrielle. Hierzu wird erfordert, daß das Associationsprincip selbst ein höheres, ein edleres Leben erhalte, daß es von diesem wahren Gesammtheitsgeiste, von welchem wir gesprochen haben, der jetzt aber in der Commune, der Corporation, dem Stande seine alte politische Bedeutung verloren hat, belebt werde. Wie eng die Socialisten ihr Princip gefaßt haben, erscheint schon daraus, daß sie immer mehr Religion und Staat bei Seite lassen. Auf eine wichtige, an die Gesetzgebung gerichtete Forderung haben sie indessen hingewiesen. Schon lange ist es anerkannt gewesen, daß weder die criminelle, noch die civile Gesetzgebung ein Werk der Willkür oder des Zufalls sein dürfe. Die Zeit ist da, wo sich dieselbe Forderung immer mehr auf die ökonomische Gesetzgebung der Gesellschaft erstreckt; wo man immer deutlicher einsieht, daß es sich in dieser nicht weniger als in jener von Jedermanns Recht handle; Woraus, — da das Geld selbst unter den Gesetzen der Arbeit steht, besonders folgt, — daß die Gesetzgebung, welche, anstatt sich hiernach zu richten, das Geld willkürlich zu schaffen oder zu reguliren versucht, zu gleicher Zeit unvermeidlich die Arbeit desorganisire. Und welche höchst wichtige Folgen liegen nicht schon in dieser Einsicht! — Die Regierungen haben ihrer Seits der ökonomischen und administrativen Gesetzgebung eine immer größere Aufmerksamkeit geschenkt, deren vornehmste Fragen sich auch mit der Ausbildung der Gesellschaft immer mehr in Rechtsfragen verwandeln. Sie haben diese Gesetzgebung mehr als je in einem präventiven und correctiven Sinne mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der niedreren Klassen behandelt. Sie haben für eine allgemeinere Armenpflege, einen allgemeineren Unterricht gesorgt; sie haben die Criminalgesetze vermildert; sie

haben die Gefängnisse in Correctionsanstalten verwandelt; sie haben auf mehrfache Weise in das Verhältniß zwischen dem Brodherrn und dem Arbeiter einzuschreiten gesucht und sich auch bedenkliche Beschränkungen in dem freien Dispositionsrechte des ersteren über sein Vermögen erlaubt; Alles, wie es scheint vergebens. Mehrere der angewandten Mittel scheinen sogar das Uebel verschlimmert zu haben.

Was folgt aus diesem Allem? Ganz deutlich, daß die Kraft des moralischen, des persönlichen Kapitals verstärkt werden müsse, wenn es nicht immer mehr unter der Macht des unpersönlichen, des materiellen Kapitals erstickt werden solle. Wir haben die Aufmerksamkeit auf das Associationsprincip gerichtet. Es ist in der That der Gesammtheitsgeist selbst, der in unseren Tagen die Bande der Corporationen gebrochen hat und zu einer freien Thätigkeit gekommen ist. Man würde — habe ich einmal gesagt — den Charakter der socialen Umwälzung, welche wir täglich vor Augen sehen, vielleicht nicht eigentlicher als mit den Worten bezeichnen können: daß der Staat mit dem Auseinandersetzen des Banqueroutes der Corporationen beschäftigt sei. Gewiß hat er dadurch allzu viel zu schaffen bekommen und wird ihm nicht bei Zeiten von einem neu belebten Associationsgeiste beigesprungen, so ist er wahrscheinlich der Aufgabe nicht gewachsen. Wir können hinzufügen: die Sprengung der in exclusiven Gerechtsamen verhärteten Corporationen macht gerade den natürlichen Associationsgeist frei, der sich auch auf dem immer mehr gesetzlich bestimmten Gebiete des Löblichen in viel mannigfaltigeren Gestalten äußert als früher. In industrieller und finanzieller, in litterärer und wissenschaftlicher, in moralischer und religiöser Hinsicht zeigt sich dieser neue Associationsgeist. Alle diese Associationen, Gesellschaften, Vereine zu eigenen und allgemeinen Zwecken gehören zu den Zeichen der Zeit. Dies ist die mit der Beweglichkeit der Arbeit ebenfalls beweglich gewordene Corporation, in welcher die anrückenden Hülfstruppen des neuen Staates sichtbar werden. Allein der eigentliche Ausdruck des Gesammtheitsgeistes ist der Staat. Er hat seine Zeit in den Ständen gehabt, von denen ein jeder auf seine Weise einmal die ganze Gesellschaft zu beherrschen gesucht hat. Sie sind

einzeln genommen bloß Ausdruck des unvollständigen Associations-princips. Das eigentliche Leben dieses ist politisch. So hat es sich einmal bei einem herrschenden Adel, bei einer herrschenden Priesterschaft, bei der aufblühenden freien Commune geäußert; bis nach gegenseitigen Kämpfen das Aggregat von Corporationen, welches die Gesellschaft des Mittelalters war, unter die Gewalt der Staatseinheit und Königsmacht fiel. Diese äußere Staatseinheit ist endlich umgeschlagen und hat sich als Bedürfniß einer inneren Staatseinheit bei dem Volke entzündet. Dieses Bedürfniß hat das Bewußtsein erzeugt, daß keine Klasse von den Mitgliedern der Gesellschaft jetzt von der Theilnahme ebenfalls an den politischen Rechten ausgeschlossen werden dürfe. Es ist das politische Leben, was bis zum Volke hinabgedrungen ist. Dies anerkennen, heißt bloß das anerkennen, was ist.

Eine solche Ausdehnung der politischen Rechte war das, was die Revolution auf eine gewaltsame Weise verwirklichen wollte. Sie ist das, was die Reform auf gesetzlichem Wege zu bewerkstelligen hat; — welcher Weg dagegen nur durch eingeräumte volle Gültigkeit folgender Grundsätze offen gehalten werden kan: Gehorsam gegen geltendes Gesetz; doch offenes Recht, ein besseres zu verlangen, und freie Discussion über die Erreichung des Endzweckes.*) Wo dieser Ausweg, zu dem Besseren abgeschnitten ist, da ist endlich der Zwang die einzige Garantie des Gehorsams; was sich in die Länge nicht halten kann, und gerade die Revolution in ihrem Keime ist. Um die Gefahr abzuleiten, hat man wohl an mehreren Orten als ein milderndes Mittel ergriffen, so viel als möglich den materiellen Wohlstand der Gesellschaft zu befördern; während die höheren Bedingungen für diesen Wohlstand gehemmt bleiben. Ein solches erweichendes Mittel, — welches das revolutionäre Palliativ genannt werden könnte, — ist mit den warmen Umschlägen zu vergleichen, welche ein Geschwür zur Reife bringen. Es beschleunigt den Ausbruck des Uebels. Ein so entstandener, scheinbar materieller Wohlstand ist oft genug inneren Revolutionen voraus-

*) Litteraturbladet, II Jahrg. P. 198.

gegangen und hat sie zur Reife gebracht. Das kommt daher, weil der Mensch nicht von Brot allein lebt und weil der, welcher ihn von Freiheit und Licht ausschließt, seine Lebenssäfte verderbt. Auch sind die Zeiten vorüber, wo der Wohlstand der Gesellschaft mit irgend einem Scheine der Wahrheit durch einige erkünstelte Mittel befördert werden konnte. Daß diese höheren Bedingungen des Wohlstandes gerade die wichtigsten sind, auch für den materiellen Wohlstand, ist im Gegentheil immer klarer geworden.

Unter dem Einflusse solcher Gedanken äußerte ich im Jahre 1840 als Mitglied des Reichstages meine Ueberzeugung, daß die Repräsentationsfrage jetzt auf dem Persönlichkeitsprincipe ruhe. Ich nahm sowohl die durch ihr Alter Unmündigen, als auch die aus, deren nächste Obliegenheit es ist, in der Familie, der Gemeinde, der Lehranstalt den künftigen Mitbürger zu erziehen, — ich schloß von der politischen Repräsentation das Weib und den Priester aus, und war geneigt diese Ausnahme auch auf den weltlichen Lehrer auszudehnen; nicht alswenn sie in dieser Hinsicht der Rechte entbehrten, sondern weil sie sich von höheren Pflichten gemahnt fühlen müßten, nicht auf den Kampfplatz der politischen Passionen hinabzusteigen, und am besten für das Wohl des Staates durch den Einfluß auf die allgemein menschlichen Angelegenheiten wirkten, deren Pflege ihnen zunächst anvertraut sei. Uebrigens forderte ich persönliches Wahlrecht für einen jeden zu mündigen Jahren gekommenen, unbescholtenen Mitbürger. Die Ausübung dieses Wahlrechtes sollte nach meiner Ansicht am besten indirect sein, oder durch erwählte Electoren geschehen. Für diese sowohl, als für die Repräsentanten stellte ich die Forderung einer sogenanten verstärkten Persönlichkeit auf; konnte aber für diese keine andere allgemeine Norm finden als ein größeres Vermögen. Ich schwankte zwischen der allgemein indirecten Wahl und einer directen Wahl innerhalb des höheren Vermögens; während die indirecte weiter hinunter gelten sollte. — Mein Entwurf blieb unvollständig.

Der neue vom Constitutionsausschusse verfaßte Repräsentations-Entwurf, welcher auf dem Reichstage des Jahres 1840

zur Entscheidung auf dem nächsten Reichstage angenommen wurde, berief sich auf das Persönlichkeitsprincip und gründede sich auf allgemeine Wahl, hatte aber zugleich die Ausübung des Wahlrechtes im Allgemeinen von einem nach dem Vermögen gradirten Wahlcensus abhängig gemacht. Der Widerspruch, in welchen er dadurch mit der bei uns schon geltenden großen Ausdehnung des Wahlrechtes, besonders bei dem Bauernstande, gerieth, führte zu einer Niederdrückung dieses Census, so daß er in seinen niedreren Graden illusorisch wurde und in den höheren dagegen das größere Vermögen auch nicht des Einflusses versichern konnte, auf welchen es Anspruch machte. Es zeigte sich im Allgemeinen, daß es für einen jeden neuen Repräsentations-Entwurf in Schweden ganz schwer werden würde, die politischen Gerechtsamen der Repräsentation in der Ausdehnung der persönlichen Theilnahme, welche schon innerhalb unserer vier alten Stände existirte, nicht zu beschränken, anstatt sie zufolge der Richtung der Zeit zu erweitern. Bei der Geräumigkeit, welche der neue Entwurf jeden Falls in dieser Hinsicht gewährte, hielt sich dennoch die große Pluralität des Bauernstandes, endlich auch ein großer Theil des Bürgerstandes, wie auch ein Theil des Adels zu diesem Entwurfe, während eines immer mehr verstärkten Widerstandes derer, welche bei dem Principe der Stände — oder wie man sich lieber ausdrückte — der Klassenwahl blieben; welchem Widerstande der neue Repräsentationsentwurf auch auf dem gegenwärtigen Reichstage hat unterliegen müssen.

Auch bei uns ist eine Reaction gegen die Grundsätze eingetreten, welche beständig seit der liberalen Deutung unserer Ständeverfassungen durch die Regierungsform vom Jahre 1809 sich bis jetzt bei der Repräsentation geltend gemacht haben. Dies hängt mit einer allgemeinen Erscheinung in der europäischen Welt zusammen, auf welche wir schon eines Theils die Aufmerksamkeit gerichtet haben. Die Mittelklasse ist in den auf der constitutionellen Bahn am weitesten vorgeschrittenen Staaten schon in den Besitz ihrer neuen Rechte gekommen, ist überall in einem Anwachsen, welches sie eines überwiegenden politischen Einflusses versichern wird. Ueberall, wo sich dieser Einfluß befestigt, hat die Mittelklasse aufge-

hört für die Bewegungspartei zu wirken. Auf die neue Macht des Vermögens gegründet, macht sie einen gewissen Grad von Vermögen zu einer immer unerläßigeren Bedingung für eine jede Art directer oder indirecter Ausübung politischer Rechte und bewacht die Gränze mit einem desto mißtrauischeren Auge, wo sie einmal bestimmt ist, je mehr die neue Beweglichkeit des Vermögens allen Besitz unsicher macht. In diesem Sinne ist die Majorität der Repräsentation in allen constitutionellen Staaten entschieden conservativ geworden. Sie ist in Hinsicht fernerer Veränderungen immer bedächtiger und zugleich immer duldsamer gegen die geschwächten Ueberreste der Mächte der älteren Gesellschaft geworden. Allein in der That selbst unterscheiden sich die neuen Verhältnisse, welche die Mittelklasse eingeführt, schon so sehr auch von dem Accommodationssystem in den constitutionellen Theorien, welche sie adoptirt haben, daß es mehr als zweifelhaft scheint, ob sich das zwischen dem neuen und dem alten Conservatismus geschlossene Bündniß auf die Länge möchte halten können.

Die Julirevolution in Frankreich hat z. B. den Stab über die Erblichkeit der Pärskammer gebrochen. Daß die Pärskammer selbst somit ihr Urtheil erhalten habe, scheint man nicht anerkennen zu wollen. Dennoch verhält es sich so; und die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit eine Pärskammer, die etwas mehr als eine constitutionelle Illusion werde, auf einem andren Grunde zu construiren, ist deutlich. Zwei oder mehrere Kammern werden mit dem Falle des Privilegiensystemes in der That selbst nur eine Arbeitsweise — die mit der Thätigkeit der Ausschüsse in einer einzigen zu vergleichen ist. Man möge deswegen nicht glauben, daß das vermittelnde Moment zwischen Monarchie und Demokratie, welches man nach Englands Vorbild in einer Pärskammer sucht, aus dem Staate verschwunden sei. Es ist im Gegentheil in denselben auf eine viel kräftigere und allgemeinere Weise eingetreten. Dieses vermittelnde Moment ist die Mittelklasse selbst in ihrer neuen conservativen Bedeutung und Macht geworden. Man möge sich in den repräsentativen Staaten umsehen. Ueberall, wo das repräsentative System entweder alte Festigkeit besessen oder neue erhalten hat, concentrirt sich das politische Leben der Reprä-

sentation immer mehr in der niedreren Kammer desselben, auch in England im Unterhause; und überall ist die Majorität dieser Repräsentation conservativ geworden. Es ist im Allgemeinen nicht mehr bloß die Rede von zwei Parteien, Ministerium und Opposition, in und mit welchen die frühere Aristokratie um die höchsten Plätze in der Verwaltung wetteiferte; es giebt eine dritte, nicht bloß Faction, sondern eine wirkliche Gesellschaftsmacht, welche sich in das Centrum zwischen Ultraismus und Radicalismus gestellt hat, der Ausdruck der conservativen Majorität der Mittelklasse ist und den Mittelpunkt bildet, auf welchen sich eine jede Regierung bei der Aufrechthaltung des Friedens, der Ordnung und Sicherheit mit Zuversicht stützen kann. Die conservative Majorität dieser Mittelklasse wächst mit jedem Tage. Dadurch hat sich auch das Verhältniß einer jeden Ministerverwaltung zur Krone und Repräsentation wesentlich verändert. Ein Ministerium ist so lange eine wirkliche Zwischenmacht gewesen als die alte Aristokratie es war. Sie ist es nicht mehr; und dadurch wird auch die Ministergewalt immer mehr eine aristokratische Fiction. Die Königsmacht selbst tritt in ein unmittelbareres Verhältniß zur Repräsentation, d. h. besonders zu den großen überwiegenden Interessen der Mittelklasse, durch welche sich jetzt eine Regierung stark fühlt; und man kann nicht läugnen, daß diese Stellung, wenn sie auch ihre Gefahren hat, doch in der That selbst mehr königlich sei, als ein nur von dem Glanze der höchsten Macht umgebener Thron, während aber die Wirklichkeit derselben anderen Händen überlassen ist.

Betrachtet man diese neue Gesellschaftsbildung, so zeigt Alles, daß sie noch viel ungethan habe; und deswegen auf eine Zukunft Ansprüche machen könne. Bemerkbar ist sie überall, selbst da, wo sie noch keine gesetzliche Stimme hat. Wo eine Repräsentation fehlt, ist sie es, welche hauptsächlich dieselbe fordert. Wo diese sich findet, sucht sie in derselben einen versicherten Einfluß und assimilirt das Ganze mit sich. In Frankreich herrscht sie seit der Julirevolution; in England ist sie seit der Reformbill eine anerkannte Macht. Ihr Gewicht ist es, das in Europa den Frieden beibehält. Denn alle ihre Interessen sind friedlich. Sie erkennt in

dem Kriege ihren Feind, und in den noch auf Krieg gebauten Staaten hat sie auch den geringsten Eintritt erhalten. Dennoch befindet sie sich im Allgemeinen in einer schwierigen Lage. Im Kriege fürchtet sie ihren äußeren, im Frieden erzeugt sie ihren inneren Feind; denn die immer mehr befestigte Souveränität des Kapitales über den Arbeiter wirft diesen immer mehr unter die furchtbar anwachsende Masse der Proletarier zurück. Ob dieser Knoten in der Geschichte der europäischen Civilisation mit dem Schwerte durchhauen werden, und ob die Cultur andere Wege wandeln, oder ob Europa denselben lösen können werde, ist die wichtigste an die Zukunft gerichtete Frage derselben. Das Letztere scheint nur auf eine Weise möglich zu sein — durch eine neue, auf einmal in der Höhe und Tiefe umfassendere Gesellschaftsbildung. Eine solche ist einmal auf dem Wege gewesen, aber zurückgedrängt worden.

Wir sind bei einer Station in unserer Darstellung angelangt, bei welcher die Erfahrung geradezu der Behauptung zu widersprechen scheint, von der wir ausgingen, daß nämlich innere, geistige Ursachen in den Umwälzungen unserer Zeit vorzüglich thätig gewesen seien und es noch wären. Wir sind ausgegangen von einer behaupteten Herrschaft der Ideen, wir sind zu einer wirklichen Herrschaft der materiellen Interessen gekommen. Ja, selbst die neue Ideologie materialisirt sich immer mehr. Allein nicht von dieser habe ich hier zu sprechen. Dagegen möge es uns gestattet sein, Erfahrung gegen Erfahrung zu stellen, und daraus unsere Schlüsse zu folgern.

Erst mit und durch Napoleon nahmen die Ergebnisse der französischen Revolution Form und Gestalt an. Zwei unerhörte Mittel der Macht fielen ihm in die Hände: das eine eine Centralisation derselben, weit über Alles, was die ehemalige Monarchie einmal ahnen konnte: das zweite, die Conscription, aber auf die gesetzlich anerkannte Pflicht eines jeden Mitbürgers gegründet, Waffen für das Vaterland zu tragen. Das eine war seine civile, das andre wurde seine militärische Stärke. Wir müssen diese Momente besonders betrachten; um so mehr, da sie zusam=

menhangen und nur Ausdruck einer dritten Kraft waren, welche sowohl Napoleon als seine Gewalt trug.

Die Centralisation war ein Ausdruck der Staatseinheit, welche die alte Königsmacht schon der Gesellschaft gegeben hatte. Allein diese Einheit wurde unter ihrer Pflege eine Art Mysterium, an dessen eigentlichen Geheimnissen nur die höheren den Thron umgebenden Stände und die eigenen vornehmsten Organe der Königsmacht in dem militären und civilen Beamtenstaate kundige Theilnehmer waren. Die Menge gehorchte blind. Der Gesammtheitsgeist derselben konnte sich nur unmittelbar in den Ueberresten der alten Corporationen oder in dem Herkommen der provinciellen oder patrimoniellen Jurisdictionen äußern. Der Sturm der Revolution fegte alles so etwas fort. Die freie Concurrenz mit der Frage in Betreff der Rechte der Menschen trat in die Gesellschaft ein. Der freigemachte Gesammtheitsgeist flammte auf und fand keine andere Gränzen als den Staat. Damals war es, als die Staatseinheit nicht mehr einzig von der alten Königsmacht repräsentirt werden konnte. Sie mußte vom Volke repräsentirt werden. — Aber wie?

Die neueren verschiedenen Constitutionen Frankreichs haben auf verschiedene Weise diese Frage zu lösen gesucht, und man sieht in allen diesen Versuchen zu gleicher Zeit eine gewisse Folge und eine gewisse Streitigkeit, je nachdem sie bei der Lösung der Frage von der Persönlichkeit selbst oder von dem Eigenthume ausgehen. Während die erste constituirende Nationalversammlung besonders die eine berücksichtigte, wollte sie jedoch die andere nicht ausschließen. Nachdem sie die Declaration der Rechte der Menschen an die Spitze der Constitution des Jahres 1791 gestellt hatte, geht sie zu dem Begriffe von Mitbürger über, und bestimmt, wer als activer Mitbürger zu betrachten sei. Von dieser Klasse werden die Dienstboten ausgeschlossen, wie auch ein jeder, der nicht eine directe Steuer entrichtet (wenigstens im Werth von drei Arbeitstagen); sie schreibt zugleich die indirecte Wahlweise durch in den Primärversammlungen ersehene Electoren vor. Die erste republicanische Constitution vom Jahre 1793 verwarf alle diese Distinctionen. Sie war der rohe Versuch, das ganze Volk unmittelbar die Regierungsmacht ausüben zu lassen; weswegen auch diese

Constitution schon in ihrer Geburtsstunde suspendirt wurde und die Macht in eine demagogische Dictatur mit dem Terrorismus als Regierungsmittel überging. Die Constitution von Jahre 1795 mit ihrer Directorialregierung kommt nicht nur zu den durch die erste angedeuteten Distinctionen zurück, sondern fügt neue hinzu. Sie bestimmt die Bedeutung von citoyen actif; sie nimmt die indirecte Wahlweise durch Einführung doppelter Wahlcollegien wieder auf; sie begründet eine neue Distinction durch die Forderung eines gewissen höheren Vermögens, um zum Elector gewählt werden zu können. Die Constitution des Jahres 1799 mit der Consularregierung läßt wiederum die Rücksicht auf das Vermögen ganz und gar fallen, nimmt aber eine dreifach gradirte Scale des persönlichen und staatsbürgerlichen Vertrauens an; zufolge wessen die Wahlmänner der Commune die des Departementes bestimmen; und diese wieder die, welche des Vertrauens der Nation würdig sind. Man sieht eine nähere Bestimmung der Staatsmächte, eine auf Lebenszeit ernannte conservative, Senat, ein gesetzgebendes Corps u. s. w., endlich eine Regierung, welche die ganze bewerkstelligende Macht besitzt und allein die Gesetze vorschlägt. In diese Regierung tritt der Mann ein, auf den sich das Vertrauen der ganzen Nation concentriren sollte, und welcher deswegen, wiewohl in und durch das Volk die ganze Macht bei sich centralisirte. Das war Napoleons Herrschaft.

In keiner der Veränderungen, welchen er hernach Frankreichs Verfassung unterwarf, hat er diesen Grund seiner Macht, nämlich das Vertrauen nicht zum Vermögen, sondern zur Persönlichkeit, als das Lebensprincip des neuen Staates berührt oder angetastet. Dies war es, was ihn zum Manne des Volkes machte. Das ist er auch nach seinem Falle, und wird es fernerhin sein.

Wie hätte er auch von dieser Grundlage weichen? wie einer durch die Nation nach einem gewissen Vermögen gezogenen Linie gestatten können, Gränze politischer Rechte zu werden? — Er hat an einen jeden Mitbürger ganz andre Ansprüche. Ein jeder war zum Waffendienste verpflichtet. Das war die erste und wurde die einzige Bedingung für active Staatsbürgerlichkeit. Seine

Größe, seine Ehre und Macht hatte mit den Waffen angefangen. Schon der erste republicanische Geist war während Frankreichs Kampf auf Leben und Tod gegen die alten Mächte nothwendig kriegerisch geworden. Dieser Geist fand vor der Tyrannei der demagogischen Dictatur seine einzige Freistätte in den Armeen; er behielt sich hier lange bei und erlosch nie vollkommen, auch nicht unter der imperatorischen Dictatur. Man kann die Geschichte dieser Feldzüge nicht lesen, ohne den Geist der römischen Legionen, wie er lange nach dem Falle der Republik fortlebte, wiederzuerkennen.

Wegen seiner militärischen Gewalt gegen das Eigenthum fiel endlich Napoleon. Die Restauration mit ihrer Transaction zwischen dem Neuen und Alten folgte. Die Mittelklasse, deren Ausbildung ebenfalls während der großen Kriege fortgeschritten war, setzte sich nun nach dem Frieden, bewachte ihre Rechte und wurde in der Charte durch Bestimmung eines ziemlich hohen Wahlcensus vom Volke unterschieden. Dieser Unterschied zwischen Mittelklasse und Volk, zwischen den politisch Berechtigten und Unberechtigten ist seitdem beständig geblieben, allein erst nach der Julirevolution (wiewohl diese den Wahlcensus herabsetzte) in Opposition zwischen beiden ausgebrochen. Während der Restauration wurde diese noch wenig bemerkt. Die alte Königsmacht, als sie in Begleitung aller Ansprüche der alten privilegirten Stände, welche sie zuerst nicht zurückhalten konnte und hernach nicht wollte, einzog, endete damit, daß sie sowohl die Mittelklasse als das Volk gegen sich vereinigte. Erst seitdem jene die Julirevolution zu ihrem eigenen Vortheil wandte, erst seitdem die neue Dynastie anerkannt auf die Mittelklasse ihre Macht stützt, ist eine anerkannte Trennung zwischen Mittelklasse und Volk ebenfalls entstanden. *)

Ist denn Napoleons Epoche ohne Spuren für die innere Entwicklung der europäischen Gesellschaft verschwunden? — Keineswegs. — Alles, was in dieser Entwicklung noch hinaus über

*) Eine interessante Entwicklung der Verhältnisse zwischen Bourgeoisie und Peuple findet man bei Stein: Der Socialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Ein Beytrag zur Zeitgeschichte. Leipzig 1842.

die auf die politische Macht der Mittelklasse gegründeten gesellschaftlichen Verhältnisse gehet, alle die höheren und tieferen Kräfte, welche in diesen auf eine noch umfassendere zukünftige Gesellschaftsformation hinzeigen, Alles dies fühlt seinen Zusammenhang mit ihm und seinen Tagen und hat sich auch nach ihm in kenntliche Gestalten ausgebildet. Wir wollen besonders die Aufmerksamkeit auf zwei derselben richten: die neue politische Wichtigkeit und Bedeutung der Nationalitäten und religiösen Motive.

Die erste concrete Gestalt, welche das auf das politische Gebiet tretende, im Anfange abstracte Persönlichkeitsprincip angenommen hat, ist die Nationalität. Sie ist in dieser Bedeutung mehr als eine bloße Empfindung und Gewohnheit, sie ist zugleich Einsicht in den geöffneten und freigemachten Zusammenhang zwischen dem Einzelnen und dem Staate, in die Bedeutung aller Mitbürger in Rücksicht des allgemeinen Besten, in die Berechtigung und Verpflichtung Aller, dazu beizutragen und daran Theil zu nehmen. Diese Einsicht ruht auf den neuen Erweiterungen der politischen Rechte. Sie ist der Eintritt der neuen Staatseinheit beim Volke. — Mit einem erhöhten Nationalbewußtsein ging Frankreich aus den ersten Stürmen der Revolution hervor. Es ruhete darin erst auf sich selbst, nachdem es von dem propagandischem Taumel, die ganze Menschheit mit der neuen Freiheit und Gleichheit zu beglücken, zurückgekommen war. Es fühlte sich als die große Nation, es wollte bald sagen, die herrschende. Napoleon machte den Anspruch zur Wirklichkeit, während er zugleich den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze und die Abhängigkeit aller staatsbürgerlichen Auszeichnung vom Verdienste eben so weit als seine Herrschaft führte. Diese sollte ihre Gränze und bald ihren Fall durch den Widerspruch erfahren, in den sie sich verwickelt hatte. Er erweiterte überall die politischen Rechte, verweigerte ihnen aber zugleich im Vergleiche mit den Ansprüchen der großen Nation alle eigene nationale Bedeutung. So wurde diese zu neuem Leben auch bei den unterjochten oder bedrohten Völkern erweckt. Mit der Macht der neubelebten Nationalitäten besiegten die Monarchen Napoleon. Eine große politische Transaction stellte in Europa die äußere Ruhe wieder her. Indessen wurde

der Kampf zwischen den alten und neuen Ansprüchen ein innerer und die Nationen konnten sich nicht damit begnügen von den Regierungen bloß als Mittel zu ihren eigenen Zwecken behandelt worden zu sein. Seitdem ist die Nationalität eine eigene Macht und läßt sich als eine solche wahrnehmen. Sowohl die Regierungen, welche unter einander die Herrschaft über dieselbe Nation getheilt haben, als auch die, welche ein mächtiges Scepter über mehrere ungleiche Nationen ausstrecken, erfahren dies. Jene fühlen, daß die getrennten Theile zusammenstreben, diese fühlen, daß die zusammengeführten ungleichen Einheiten sich immer mehr trennen. Es ist das neuerweckte Nationalbewußtsein, das in beiden Fällen thätig ist.

Das kirchliche Bewußtsein hatte mit der Reformation die Gränzen der Klerisei überschritten und war in die Gemeinde gekommen. Die Reformation begründete zugleich in der That selbst die Souveränität des Staates über die Kirche, und diese Souveränität wurde von der alten Königsmacht als Repräsentanten der Staatseinheit ausgeübt. Die eigene Theilnahme der Gemeinde an den kirchlichen Angelegenheiten wurde nach den großen Religionskriegen immer mehr in demselben Grade wie sich die Fürstenmacht befestigte, suspendirt. So verlor die Kirche immer mehr ihren Zusammenhang mit dem Volke und wurde bald bloß eine äußere monarchische oder aristokratische Form, ein klerikalischer Zusatz des militären und civilen Beamtenstaates. Daß in der Kirche eine selbstständige Kraft wohnte, das zu vergessen, hatten sowohl die Völker als die Regierungen Zeit gehabt, als die politische Staatseinheit umschlug, und sich mit der Lehre von den Rechten der Menschen einen neuen Grund bei dem Volke bereitete. Die Ansprüche dieser neuen Staatseinheit waren größer und umfassender, als die der alten Regierungen. Die Revolution hob den Begriff von Staatsreligion auf, — hat aber gerade dadurch die Religion freigemacht; und von diesem Augenblicke an läßt sich diese als eine eigene Macht wahrnehmen. Die Phänomene hiervon sind mannigfaltig und noch chaotisch, können aber nicht verläugnet werden. Man sieht sie in dem neugeborenen, nicht nur kirchlichen, sondern populären Leben der verschiedenen Confessionen, in ihrer

politischen Bedeutung und in den tief gehenden Kämpfen, welche sie in der Gesellschaft wieder hervorgerufen haben, in dem Sectenwesen beim Volke, in den neuen Verhältnissen des Katholicismus und Protestantismus in sich, zu einander und zum Staate. In einer Hinsicht sind jedoch alle Confessionen protestantisch geworden. Sie protestiren sämmtlich gegen die Souveränität der Regierungen in Sachen, welche den Glauben betreffen. Diese mögen sich noch so religiös und christlich erklären; man glaubt ihnen nicht, sobald sie der Ueberzeugung Zwang anthun wollen; und gegen alle Anwendung der Religion als politisches Mittel hat die Zeit den entschiedensten Widerwillen. Heilige Allianzen werden aus diesem Gesichtspunkte unheilig. Unionen, zwischen nahe verwandten Bekenntnissen politisch bewerkstelligt, rufen plötzlich das lange erloschene Bewußtsein alter Unterschiede in demselben Augenblicke hervor, in welchem die weltliche Macht die Verbindung knüpfen und auf sie ihre Hand legen will.

In mehreren Rücksichten ist diese neue kirchliche Tendenz reactionär. — Sie theilt dieses Schicksal mit der neuen nationalen Tendenz, die z. B. das Wiederbeleben des alten Prohibitivsystemes für Gewerbe und Handel mit sich geführt hat; was man national zu nennen beliebt. Mit der neuen Lebendigkeit der Confessionen lebt auch ihre alte Unduldsamkeit auf. Sie streiten unter einander, sie streiten mit dem Staate, sie zerren mit ihm sowohl um das geistliche als das weltliche Lehramt. Der Katholicismus besonders macht die Ansprüche der Kirche auf eine Art geltend, welche an die ehmaligen der Hierarchie erinnert. Allein die Hierarchie selbst hat ihren ehmaligen Grund verloren und der neue religiöse Protest gegen die kirchliche Souveränität des Staates wendet sich im Katholicismus eben so gegen die eigene des Papstes. Auf der anderen Seite hat das reactionäre Moment in dieser Bewegung sein Gegengewicht in den Uebergang des früheren religiösen Indifferentismus in eine anerkannte Feindlichkeit gegen das Christenthum, ja gegen alle Religion, die sich vieler Gemüther bemächtigt hat. Und ohne Zweifel wird die neue Kraft der Religion aus dem Fe-

gefeuer dieser Verläugnung hervorgehen und die neuen Verhältnisse des Staates zur Kirche werden sich ebenfalls dadurch bestimmen. Den Staat mit seinen Rechten möge man im abstracten Sinne bis zur Abgötterei erheben. Darin ist er von wirklich göttlicher Art, daß er mit allen gesellschaftsbildenden Kräften der Menschheit in Verbindung steht und deswegen ebenfalls ihrem Einflusse unterworfen ist. Der Staat, der gesetzliche Ausdruck der menschlichen Freiheit, kann sich nicht frei machen von diesem höchsten und innersten Gesetze der Freiheit, selbst eine mitgetheilte Selbstständigkeit zu sein, die ihre Erklärung nicht nur unter sich in dem Zeitlichen, oder in sich in dem Menschlichen, sondern ebenfalls über sich in dem Göttlichen und in dem Zusammenhange des menschlichen Wesens damit suchen muß. Diesen Zusammenhang stellt das Christenthum am reinsten dar. Deswegen ist es unsterblich; deswegen ist es nicht nur eine Lehre, sondern eine göttliche Kraft. „Das Christenthum ist ein mächtiges Wesen; an welchem sich die Menschheit mehr als ein Mal aufgerichtet hat,“ sagte Göthe, welcher nicht für orthodox und von Manchem kaum für einen Christen gehalten wurde. „Das Evangelium“ — so äußerte sich Napoleon auf St. Helena — „besitzt eine geheime Kraft, etwas unbeschreiblich Mächtiges, eine Wärme, die auf den Verstand wirkt und das Herz hinreißt. Man empfindet dabei dasselbe wie bei der Betrachtung des Himmels. Es ist kein Buch, es ist ein lebendes Wesen mit einer Kraft, die Alles erobert, das sich ihrer Wirkung widersetzt. Es ist ein Buch aller Bücher; ich werde nicht müde, es zu lesen und lese es alle Tage mit gleichem Genusse. Nirgends findet man diese Folge schöner Gedanken, schöner sittlicher Grundsätze, welche wie die Betaillons der himmlischen Heerschaaren defiliren und in der Seele dasselbe Gefühl erwecken, wie der Anblick des während einer schönen Sommernacht in seiner ganzen Unendlichkeit strahlenden Himmels einflößt. Bei dem Lesen wird man nicht nur eingenommen, sondern überwältigt, und nie ist die Seele in Gefahr, sich mit diesem Buche zu verirren. Hat sich das treue Evangelium einmal unserer Seele bemächtigt, so liebt es uns. Gott ist unser Freund, unser Vater, in Wahrheit unser Gott. Eine

Mutter hat nicht zärtlichere Pflege für das Kind, welches sie an ihrer Brust ernährt." *)

Was wir hier dargestellt haben, zeigt auf die inneren, die geistigen Kräfte hin, welche unsere Zeit in Bewegung setzen und sie bald beherrschen werden. Ihre Wirkung ist und bleibt ein immer innigerer Ausdruck der collectiven Persönlichkeit, welche am Ende die Seele in allen gesellschaftlichen Vereinen ist, und welche sich in durchaus gleichem Grade entwickelt, wie das Anerkennen der Rechte der individuellen Persönlichkeit. So ist die wirkliche Macht des Persönlichkeitsprincips. Wie ehemals das Ständeprincip, hat es seine kriegerische Entwicklung gehabt, geht es seiner religiösen entgegen und wird nach diesen überstandenen Wechseln ebenfalls seinen politischen Charakter vollständig ausbilden. Der, welcher das Auge auf diese Entwicklung hat, hat keine Eile. Er kann warten.

Noch eine Betrachtung ist übrig. In welchem Verhältnisse steht unser Vaterland zu der Gesellschaftsbildung der neuen Zeit? — Dieses Verhältniß ist eigen.

Die einzige Einheit, deren die frühere Ständeverfassung mächtig war, war eine aristokratische, nämlich eigentlich eine solche für einen jeden Stand besonders, mithin eine adelige, eine priesterliche, eine bürgerliche und deswegen im Ganzen eine unter sich streitige Aristokratie. Diese Streitigkeit ist der Ursprung der Ständeprivilegien. Ein jeder, der die Geschichte derselben kennt, weiß daß sie vom Anfange meistentheils der Königsmacht abgezwungen und zugleich eine besondere Transaction zwischen dem Könige und dem Stande waren, und als eine solche betrachtet wurden, wobei die Uebereinstimmung der Privilegien mit dem Besten des Staates und dem Recht Aller keinesweges in Frage kam. Es war ein Verhältniß der Macht zur Macht, das sich nach der ungleichen Vertheilung der Macht veränderte. Indessen enthielt schon dies Bedürfniß eines königlichen Privilegiums von Seiten der Stände ein Gefühl von Abhängigkeit, eben so wie die Ertheilung

*) Sentimens de Napoléon sur la divinité du Jesus-Christ. Pensées recueillies à St. Helene par M:r le Comte de Montholon.

des Privilegiums ein Jus Majestaticum war. Dieses jus majestaticum gerieth zwar oft mit sich selbst dadurch in Streit, daß es einem Stande Gerechtsamen zusicherte, die einem anderen allzu schädlich waren; dem deswegen, wenn Gefahr vorhanden war, durch Gegenprivilegien abgeholfen wurde. Allein in diesem Allem zeigte sich jedoch die Ahnung und Forderung eines höheren Staatszusammenhanges als der war, welcher in den Ständen lebte. Dieser ist es, der von den Königen repräsentirt wurde, mit dem Rechte desselben haben sie ihre Gewalt begründet, ein jeder Schritt ihrer Macht ist eine Schwächung der Ständemacht gewesen; bis endlich kurz vor der großen Umwälzung, die in unseren Tagen den Staatszusammenhang nach innen geworfen hat, die Macht der Stände eine Antiquität geworden war, welche sich einzig nur in Traditionen und Formalitäten noch vorfand. Ausnahmen dieses allgemeinen europäischen Verhältnisses finden sich; sie sind aber mehr scheinbar als wirklich und auch unter einander verschieden. — Wir wollen anführen: Deutschland — England — Schweden. In Deutschland, wo die Illusion der alten Kaisergewalt die Ausbildung der Königsmacht hinderte, bahnt sich diese Macht auf eine andere Weise und unter dem eigenen Mantel der Stände einen Weg. Man hat hier souveräne Stände zu sehen bekommen, die aber von Reichsfürsten repräsentirt wurden, welche sich die frühere Macht der Stände angemaßt hatten, nachdem einjeder für sich dieselbe innerhalb seiner Territorien gebrochen hatte; worauf sie ebenfalls dem Namen nach die frühere Abhängigkeit von dem Oberhaupte des Reiches abwarfen. In England sah die Aristokratie, um sich zu vereinen, zeitig genug ihre gemeinschaftlichen Interessen ein. Die adelige und die priesterliche fühlte zugleich gemeinschaftlich nicht bloß das Bedürfniß eines Anerkennens von oben, sondern auch einer Stütze von unten. Man kann sagen das englische Oberhaus habe sich selbst eine demokratische Unterlage in dem Unterhause erbaut; welches zuletzt genannte, so lange als es unter dem Zügel der Aristokratie blieb, diese zu einer so starken Zwischenmacht zwischen Krone und Volk machte, daß sie in der That selbst mit Hülfe einiger constitutionellen Fictionen herrschend wurde. Wie sich dieses Verhältniß in den letzten Zeiten

geändert hat, ist bekannt. — In Schweden ist die ursprüngliche demokratische Unterlage der Verfassung nicht zuerst vernichtet und hernach von der Aristokratie hinzugebaut worden. Sie ist und blieb der unverstörbare Grund, aus welchem die Verfassung erwuchs. Unsere Stände sind alle aus der alten schwedischen, noch in dem schwedischen Bauernstande unvertilgten Odalfreiheit entsprungen. Von unserer Verfassung gelten daher im vollen Maße die Worte, welche ich einmal von derselben geäußert habe: „Zusammenhang mit der mütterlichen Erde muß ein jedes Gewächs haben, um nicht hinzusterben; — ohne diesen Zusammenhang hilft demselben weder der Thau des Himmels, noch der Strahl der Sonne. Der Wipfel möge sich nicht einbilden, er sei ein Baum für sich; wenn er auch so hoch ragt, daß er seine Wurzel nicht sieht. Steigt dort nicht der nährende Saft von unten zu ihm, so sieht ihn der Morgen verdorrt.*) — Heftige Stürme haben den natürlichen Wuchs der schwedischen Verfassung geprüft, verhindert, gebeugt. Ihr Bedürfniß einer Vereinigung, um zu herrschen, hat auch bei uns die Aristokratie ehemals gefühlt. Die schwedische verband sich mit Dänemarks und Norwegens, um in der Kalmar-Union eine Vereinigung zwischen dem ganzen skandinavischen Norden aufrecht zu erhalten, wovon die drei skandinavischen Völker damals nur die Widerwärtigkeiten kennen lernten. Aus den Banden der Union brach sich Schweden heraus mit einem neugeborenen Nationalgefühl, und auf das damals geknüpfte und nachher unaufgelösete und unauflösliche Bündniß zwischen schwedischer Volksmacht und schwedischer Königsmacht wurde der schwedische Staat gegründet. Die Erobrungsperiode mit ihren Wirkungen erhob zuerst die Adelsgewalt in Schweden und schlug sie darauf, als innere Mißverhältnisse dem Bestehen des Reiches und der Freiheit droheten, zu Boden. Die von Carl XI. mit Hülfe der bürgerlichen Stände und des jüngern Adels eingeführte Souveränität wurde von Carl XII. mit dem kriegerischen Uebermuthe benutzt, daß sowohl des Königs als auch Schwedens Macht zusammenstürzte. Allein, daß die schwedischen

*) Rede bei Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen Uebernahme des Cancellariats der Universität Upsala 1818. Smärre valda Skrifter, 1 Th. P. 437.

Stände aus diesen Ruinen, unter einem Namenkönig selbst regierend hervorragen konnten, dafür hatte die alte und neue Aristokratie, deren Sieg dies war, nicht sich selbst, sondern der Tradition zu danken, daß das schwedische Volk in unseren Ständen durch die Anwesenheit des Bauernstandes vollkommen repräsentirt sei; obgleich dieser von allem wirklichen Einflusse auf allgemeine Angelegenheiten ausgeschlossen wurde. Die Aristokratie fühlte jedoch selbst in dieser neuen Lage ihre veränderte Stellung, weil sie fernerhin nicht als Stand, sondern als Partei auftrat. Die Parteigewalt mußte einer wieder hergestellten monarchischen weichen; und auf diese dagegen, welche sich in die Verblendung der Alleinherrschaft verlor, folgte die durch Königsmacht, Ständemacht, steigenden Einfluß der Mittelklasse und gesteigertes Nationalbewußtsein des Volkes temperirte Verfassung, welche unsere gegenwärtige ist. Alle Gesellschaftselemente der neuen Zeit sind in derselben auf eine eigene Art so mit den alten traditionellen vermischt, daß ihre Arbeit gegen einander und mit einander zu einem neuen Ausdrucke des Ganzen hier langsamer gehen mußte, als anderswo. Die königliche Souveränität ist unmöglich geworden. Die Mittelklasse, der Regierungsform immer mehr durch gemachte Ständeconcessionen eingeimpft, kann hier nicht allgemein ihr großes politisches Mittel eines nur auf Vermögen gegründeten Wahlcensus anwenden; weil unsere alte Verfassung darin über diesem steht, daß ein jeder Wahlcensus hier politische Rechte beschränken würde, in deren Besitze schon die Pluralität des Volkes ist. Für eine auf das Persönlichkeitsprincip gegründete Repräsentation, das hier eine consequentere Durchführung als irgendwo erforderte, sind die Ueberzeugungen noch nicht reif; während die Trennung zwischen den Interessen der Ansässigen und Unansässigen auch hier auf die gemeinschaftliche Gesellschaftskrankheit der Zeit hinzeiget. In unserer nach Ständen getheilten Repräsentation hat man deswegen in Hinsicht des neuen Repräsentationsentwurfes ganz kürzlich ebenfalls das alte Ständeprincip sich wieder beleben sehen. Allein auch diese Reaction, — wie alle die Reactionen, welche in Europa auf die begründete Macht der Mittelklasse gefolgt sind, oder sich an die wiedererweckten nationalen Interessen, die neugeborenen religiö-

sen Bedürfnisse gekettet haben — auch diese Reaction, sage ich, leidet daran, daß sie sich auf ein in der That selbst fortschreitendes Gesellschaftsprincip gestellt hat. Denn so ist ebenfalls das Ständeprincip. Es ist in unseren Tagen verwandelt. Es ist in das allgemeine staatsbürgerliche Leben zurückgegangen, und es kann aus demselben nur in einer freieren, reineren Gestalt hervorgehen. Es giebt keinen Vertheidiger der alten Ständeprivilegien, der nicht ein heimliches Bewußtsein dessen hätte, und der nicht gegen sich selbst kämpfen müßte, während er für diese kämpft.

Hier beende ich diese einleitende Betrachtung. Frei habe ich Ueberzeugungen ausgesprochen, von denen ich tief durchdrungen bin. Ich überlasse ihre milde Beurtheilung dem Glauben, der Liebe, der Hoffnung, die versöhnend in allem Menschlichen wirken, und denen auch ich lebe. — Und welcher Augenblick könnte diese wohl schöner zusammenknüpfen als gerade der gegenwärtige? — Ich habe gelebt, um die Söhne des Fürsten zu sehen, zu dem jetzt zwei Völker liebevoll emporblicken, auf Dessen Scheitel sich Schwedens und Norwegens von Seinem großen Vater vereinigte Kronen senken; ich habe gelebt, um Sie denselben Lehrsaal betreten zu sehen, wo ich einst Ihn als Jüngling den Worten des Lehrers lauschen sah. Ich habe gelebt, um König OSCARS Söhne von der Jugend, die ihren Tagen entgegenwächst, umringt sich im Tempel der Wissenschaften des Vaterlandes, der Menschheit Dienst weihen zu sehen. — Ich begrüße dies als ein glückliches Zeichen für mich, für diesen Lehrsitz, für das Vaterland, für König und Volk. — Der Segen eines alten Mannes schadet nicht. So will auch ich den Segen des Himmels herabflehen über diese jungen Fürsten, über dies junge Geschlecht, das Sie umgiebt, über die unbekannte Zukunft, die in der Brust aller dieser Jünglinge wohnt. Möge sie glücklich, möge sie ehrenvoll sein! Möge sie reich sein an der göttlichen Ehre, die sich auf Recht und Warheit gründet! Möge sie des Vaterlandes würdig werden, dessen Schicksal wir nun betrachten wollen!

Am 22:ten November.

In Dero Majestäten,
Des Königs und der Königin,
Hohem Beisein.

Vergebens würde ich versuchen die Gefühle zu schildern, von denen meine Seele in diesem Augenblicke erfüllt ist. Ich wollte sie mit der Beredsamkeit des Herzens ausdrücken; allein diese, welche auch in ihrem Verstummen ausdrucksvoll sein kann, ist um Worte verlegen, und das darf ich an dieser Stätte nicht sein. Wie so mancher alte Lehrer, habe auch ich schon längst meine Papiere daheim gelassen, gewohnt zu der Jugend, welche mich umgiebt, die vertrauliche Sprache der Unterredung zu sprechen und überzeugt, jeden Falls nicht streng beurtheilt zu werden. Weit höhere Forderungen sollten sich heute geltend machen. Und dennoch habe ich nie mehr Zuversicht gehegt, mit Milde beurtheilt zu werden. Der, Dessen hohe Gegenwart jetzt uns Alle ehrt, beglückt, geruhete Er nicht ehemals mein Zögling zu sein? Habe ich Ihn nicht früh lieben, achten und ehren gelernt? Erinnere ich mich Seiner nicht in unseren Lehrsälen, als Er selbst noch ein Jüngling unter den Jünglingen war, die mit Ihm zu Männern erwachsen sind, und nun mit männlichem Vertrauen zu Ihm emporblicken; während sich ein jüngeres Geschlecht um Seine Söhne drängt, auf denen die Blicke der edelsten Mutter mit Schwedens Liebe ruhen. — Ein Vierteljahrhundert liegt zwischen diesen Tagen und dem heutigen. Es hat Vieles verändert — in mir, außer mir. Es ist nicht spärlich mit großen Opfern für die Vergänglichkeit gewesen; es hat tiefen Schmerz hinterlassen. — Zweifelte aber jemand an der Hoffnung, welche es dem Vaterland erzogen und bewahrt hat, so möge

er das Bild betrachten, welches sich hier unseren Blicken darstellt, und möge lernen, weswegen wir hoffen, weswegen wir uns eines Bessern getrösten! — Im Strahle dieser Hoffnung will auch ich alles Zweifeln ablegen und freien Muthes sein; wiewohl ich vor meinem Könige spreche, und von der schwedischen Königsmacht zu sprechen habe; denn sie ist mein Gegenstand.

In dem Vorhergehenden dieser Vorlesungen haben wir versucht, aus dunklen halberloschnen Erinnerungen das Bild des heidnischen Alterthums des Vaterlands zurückzurufen. Wir sind in das neue Licht hineingerückt, welches mit der Annäherung des Christenthums über den Norden aufging; Schwedens Mittelalter liegt vor uns. Es hat länger gedauert als man glaubt; und wir gedenken von da den Blick höher zu werfen. Allein das schwedische Volk hat schon während der Heidenzeit und des Mittelalters drei Epochen durchlebt, deren Einfluß sich bis auf unsere Tage erstreckt hat.

Was uns schon in der ersten christlichen Zeit als ein Erbe aus dem Heidenthume begegnet, ist das provincielle — in verschiedene, wiewohl untereinander verbundene Stämme getheilte — Schweden. Was unser Mittelalter aus demselben bildete, war das aristokratische von Kirche und Staat regierte Schweden. Das, was unsere neuere Geschichte anfängt, ist das nationale, um seinen König vereinigte und nach Einheit strebende Schweden. Daran arbeiten wir noch.

Schweden war zuerst ein Bundesstaat unter einem gemeinschaftlichen Könige. Dieses Verhältniß wird am besten durch das aufgeklärt, was die alten Gesetze von der Königswahl bestimmen. „Nun hat das Land einen König zu wählen“ — heißt es in dem im Jahre 1296 bestätigten Uplands-Gesetze — „Dann sollen die drei Folklande zuerst den König nehmen, das heißt Tiundaland, Attundaland, Fjerdhundraland. *) Der Landrichter Uplands hat ihn zum König zu erklären; darauf einjeder Landrichter nach dem andren, der Südermannen, der Ostgo-

*) Was im Allgemeinen seit alten Zeiten Upland genannt wurde.

then, Tiohärads,*) der Westgothen, der Näriker und der Westmannen. Sie haben ihn zur Krone und zum Königsthum zu verordnen, um über die Lande zu walten und das Reich zu lenken, Gesetze zu schützen und Frieden zu halten. Dann ist er zu Upsala-Öde berechtigt erklärt" (so wurde, wie bekannt, das älteste Eigenthum der Krone in Schweden genannt, eigentlich die Güter, welche zur Bestreitung der nationalen in Upsala gefeierten Opfer angeschlagen waren). — "Nun hat er die Eriksstraße zu reiten; sie haben ihn zu begleiten, Geißeln zu stellen und Eide zu schwören; und er hat ihnen Gesetze zu bestätigen und Frieden zu schwören. Von Upsala haben sie ihn nach Strengjanäs**) zu begleiten. Da haben die Südermannen ihn zu empfangen und mit allgemeiner Sicherheit und mit Geißeln nach Svintuna***) zu begleiten. Da sollen ihm die Ostgothen mit ihren Geißeln entgegenkommen und ihn durch ihr Land begleiten und so bis mitten in den Wald Hohlavedh. Da sollen die Småländer ihm entgegenkommen und ihn nach Junabäck****) begleiten. Da haben ihm die Westgothen entgegenzukommen mit allgemeiner Sicherheit und mit Geißeln und ihn nach Ramundaboda†) zu begleiten. Da sollen ihm Näriker entgegenkommen und ihn durch ihr Land nach Uppbogabro††) begleiten. Da sollen ihm Westmannen mit allgemeiner Sicherheit und mit Frieden entgegenkommen und nach Östensbro†††) begleiten. Da sollen ihm Upländer entgegenkommen und ihn nach Upsala begleiten. — Dann ist er gesetzlich zu Land und Reich gekommen mit Upsveer och Südermannen,

---

*) So wurde der südöstliche Theil von Småland genannt, welcher einen eigenen Gerichtssprengel bildete.
**) Jetzt Strengnäs.
***) Jetzt Krokek, mitten im Walde Kolmorden.
****) Jetzt Jönköping.
†) Im Walde Tiweden. Hier war ehemals zur katholischen Zeit ein Kloster, wie in Kolmorden bei Krokek.
††) Bro, Brücke; nämlich über den Uppboga-Strom, auch Arboga-Fluß genannt, am östlichen Saume des Waldes Käglan.
†††) Ueber den Sagfluß bei Nyqvarn, der Gränze zwischen Westmanland und Upland.

Gothen und Guten *) und allen Smäländern; dann ist er die Eriksstraße geritten. Dann hat er sich vom Erzbischofe und den Bischöfen zur Krone in der Kirche zu Upsala weihen zu lassen. Dann ist er berechtigt König zu sein und die Krone zu tragen. Dann besitzt er Upsalaöde, Dulgadräp **) und Danaarf. ***) Dann möge er seinen Beamten Lehen geben. Wird er ein guter König, dann lasse Gott ihn lange leben."

Man sieht den König zuerst von den Folklanden erwählt werden; allein wegen Bestätigung der Wahl nach für seine Sicherheit empfangenen Geißeln die übrigen Landschaften besuchen, bis er selbst der Landschaft Frieden geschworen hat. Die alte Königsstraße — Eriksgata — bleibt lange dieselbe, auch nachdem der an der Königswahl theilnehmenden Landschaften mehrere geworden waren. Ursprüngling kam das Wahlrecht den Folklanden zu, wie es scheint zufolge des Hauptsitzes der alten nationalen Opfer in Upsala. Dieses aus dem Heidenthume ererbte Vorrecht veranlaßte nach der Einführung des Christenthumes so langwierige Kämpfe. Hierbei sieht man das Königsthum zu den Gothen wandern, welche früher Christen geworden waren, und endlich, nachdem die Herrschaft des Christenthums ebenfalls in dem übrigen Schweden befestiget war, den Gegenstand eines bei jeder Thronentledigung zwischen zwei wetteifernden Königsgeschlechtern ausbrechenden Krieges werden, welcher erst mit ihnen selbst erlischt. In dem im Jahre 1327 bestätigten Südermanlands-Gesetze wird bestimmt, daß der Rath ganz Schwedens mit den Folklanden an der Königswahl theilnehmen solle. Allein schon als das Uplands-Gesetz bestätigt wurde, waren die Landrichter in den Rath aufgenommen, und was in dem für das ganze Reich beabsichtigen Landesgesetze des Königs Magnus Erikson vom Jahre 1347 von der gemeinschaftlichen Theilnahme sämmtlicher Landrichter und der Bevoll-

*) Gottländer, wiewohl die Reise des Königs nicht zur Insel Gottland ging.

**) So wurde der Mord (Dråp) genannt, dessen Thäter nicht zu entdecken war, und für welchen Bußen von dem Gau (Härad) erlegt wurden.

***) Erbe von einem Ausländer, welcher im Reiche, ohne Erben daselbst, starb.

mächtigten von den verschiedenen Landschaften an der Wahl bestimmt wird, wird schon, wie man findet, bei der Erwählung dieses Königs beobachtet. Die neuhinzugekommenen Landrichter sind im Südermanlands-Gesetze der Landrichter von Wermland, und im Landesgesetze die Landrichter über Öland und das nördliche und südliche Finnland; und man findet hier vollständigere Angaben über die Königswahl. Sie geschah auf der Mora-Wiese, eine Meile von Upsala; weswegen auch die Zusammenkunft selbst Mora-Ting genannt wurde. Dort sollten sich die Landrichter einfinden, ein jeder in Begleitung von zwölf „weisen und tüchtigen" Männern, die mit der Bestimmung aller ansässigen Männer in dem Gerichtssprengel erwählt worden waren. Diese Stimme der Bevollmächtigten und Landrichter war die Stimme der Landschaft. Der Landrichter von Upland stimmte zuerst, hernach die übrigen der Reihe nach. Darauf schwur der König seinen jetzt in das Landesgesetz eingeführten Eid „auf Buch mit Heiligthümern in Händen" — erhob seine Hand und versprach Gott und dem gemeinen Manne (Allmoge, dies war noch die Benennung des ganzen Volkes) Alles zu halten, was er geschworen habe und dies in keiner Hinsicht zu brechen, sondern es vielmehr mit allem Guten und besonders mit seiner königlichen Liebe zu vermehren. Darauf schwuren die Landrichter und der gemeine Mann dem Könige ihren Eid, und mit diesem Eide wurde sowohl Jung als Alt, Ungeboren wie Geboren, Lieb wie Unlieb, Abwesend wie Anwesend gebunden. Dies nannte man bei oder auf dem Mora-Steine schwören, und der König wurde nach der Wahl auf den Stein gehoben. Der alte Mora-Stein findet sich nicht mehr und wurde schon zu den Zeiten des Königs Gustav I. vergebens gesucht. Nun hatte der König, wie früher erwähnt ist, seine Eriksstraße zu reiten, oder wie es im Landesgesetze heißt, „rechtsonnig" (mit der Sonne) durch sein Land zu reiten, wobei, da ein allgemeines Landesgesetz jetzt an die Stelle der Landschaftsgesetze getreten war, die Forderung der besonderen Bestätigung dieser verschwand, und der König statt dessen während seines Zuges denselben in das Gesetz selbst eingeführten Eid, welcher zuerst gegenseitig bei dem Mora-Steine abgelegt wurde, gab und empfing. Wiewohl in der Aus-

übung zuerst durch die Macht der Großen, dann während der Union durch die Macht der Ausländer beschränkt, fuhr auf diese Weise die schwedische Bundesverfassung so lange sich ein schwedischer Wahlreichstag fand und bis Gustav Wasas Tagen gesetzlich fort.

Ein anderes Schweden hatte schon längst das alte provincielle Schweden, dessen Königsthum wir so eben geschildert haben, überbaut: das kirchliche und adelige, das aristokratische Schweden. Die innere Geschichte desselben ist gräuelvoll. Es ist nicht mehr wie früher Krieg zwischen streitenden Stämmen und wetteifernden Königshäusern — es ist ein Bruderkrieg und Brudermord, der das Geschlecht des Birger Jarl und des Magnus Scheunenschloß verwüstete. Ein dreijähriges Kind ist endlich einsam in der Nähe des Thrones auf der Brandstätte dieser Verwüstung übrig; man begrüßt es als Schwedens und Norwegens König. — Es war Magnus Erikson, während seiner Unmündigkeit von den Großen regiert, hernach von seiner Gemahlin und von Günstlingen gelenkt, in Krieg mit seinen Söhnen und endlich vom Throne in Gefängniß und Landesverweisung gestürzt. Das Zeitalter der Eigenmächtigkeit der Großen wird das Zeitalter der Gesetzgebung des Volkes. Im Buchstaben zeigt uns diese Gesetzgebung die alte Verbundsverfassung bestätigt; allein über derselbe haben sich zwei privilegirte Stände gebildet, die in ihren bedeutendsten Mitgliedern ebenfalls über das Gesetz erhaben sind und in Berathung und Handlung die Stelle des Volkes vertreten. Hiermit haben sich die früheren Kämpfe des Volkes eine Stufe höher hinauf begegen und werden unter diesen Gesetzgebern selbst geführt. Wir sehen die Baumeister, nachdem sie das Haus in die Höhe gebaut haben, einander von den Mauern hinabstürzen.*)

Die alten provinciellen Interessen haben jedoch diese großen Ständeinteressen geschwächt und unterdrückt. Die Aristokratie hat die wirkliche Einheit des Reiches vorgebildet und verarbeitet; ja sie ist noch weiter gegangen und hat versucht, die des ganzen skandinavischen Nordens an sich zu fesseln. Von der Unmündigkeit Magnus Erikssons an regierten Schweden in der That selbst Zusammen-

*) Vergl. Meine Svenska Folkets Historia, 1 Th.

setzungen der geistlichen und weltlichen Großen achtzig Jahre hindurch. Einen Augenblick von Margaretha unterjocht, welche die Union der drei Reiche zu Stande brachte — eine Begebenheit, so habe ich einmal gesagt, welche wie ein Gedanke aussieht, — dehnten die Großen die aristokratische Conföderation bald zu ihnen allen aus. Das war das Geheimniß der so oft unterbrochenen, aber dennoch mehr als hundertjährigen Dauer der den Völkern fremden Kalmar-Union: die Herrschaft der Großen unter einem ausländischen Namenskönig. Mitunter dachten sie daran, das Reich Schweden unter sich zu zerstückeln.*)

Das durch die Gefahren wieder auf sich selbst geworfene Schweden riß sich aus den Banden der Union los. Dies geschah durch die große Bewegung unter dem schwedischen Volke, welche sich mit Engelbrecht eine Bahn brach, die Sturen hervorführte und endlich Gustav Wasa auf den schwedischen Thron setzte. Das war die Geburt und die blutige Taufe des nationalen Schwedens. Und so wurde die Fordrung begründet, daß der schwedische König der Mann des schwedischen Volks sein solle.

Die Königsarbeit in der schwedischen Geschichte beginnt, nicht ohne wiederholte Kämpfe mit den eigenen alten Vorurtheilen oder den neuen Verblendungen des Volkes. Dreifach groß und ehrenvoll war dieser Anfang: die Befreiung des Staates und der Kirche und die zum Schutze beider eingeführte und bewilligte Erblichkeit der Krone. Man weiß, wie das Werk des großen Stammvaters von seinen Söhnen aufs Spiel gesetzt wurde. Alle die alten Gefahren kehrten zurück. In den Streitigkeiten zwischen den Brüdern und endlich im Kampfe zwischen Sigismund und Carl drohet wiederum Roms geistliche Herrschaft, werden wieder die Trennungen des alten provinciellen Schwedens erweckt, die ausländischen Unionsplane des aristokratischen Schwedens (nun in Rücksicht Pohlens) wieder belebt. Mit nicht schonender und blutiger Hand trat Carl allen diesen Gefahren entgegen. Das Reich bebte am Rande des Un-

---

*) Sie wollten das Reich in vier Theile getheilt haben, und deren sollten vier gewesen sein, welche das Reiche regieren sollten. **Olai Petri Krönika.**

terganges. Er befestigte die Grundmauern desselben wieder, und entzündete den schwedischen Muth, der später die Waffen des großen Gustav Adolph führte.

Es wird einem recht schwer — habe ich einmal geäußert*) — sich den Zustand des Vaterlandes in einer Zeit vorzustellen, wo Schweden von dem Öresund und beinahe ganz und gar von der Nordsee ausgeschlossen war. Darin liegt ein ganzes Alterthum voller Dunkelheit, Schwäche, Barbarei und Absperrung von dem übrigen Europa. Mit wachsender Kraft nach Gustav Wasa wurde diese Beschränkung unerträglich. Gustav Adolph sprengte sie. Er führte uns in die gebildete Welt und schrieb für immer den schwedischen Namen in die Jahrbücher derselben ein. Er hat sich mit Schweden zu Licht gekämpft. Er hat für Licht gekämpft mit allen Waffen, am sichersten mit denen, durch welche die Barbarei friedlich besiegt wird. Er ist der größte von Schwedens kriegerischen Königen, welcher zugleich der wahre Stifter von Schwedens Unterrichtswesen und besonders der unsterbliche Wohlthäter der Universität Upsala ist. Dadurch hat er bezeugt, daß seine Waffen für die heilige Sache der menschlichen Bildung geführt wurden. Deswegen hat er ihrem Altar geopfert, was Andre Waffen opfern würden. Und zu welcher Zeit? Es giebt keine edlere Hoffnung als die, welche Gustav Adolph in diese seine Stiftungen niedergelegt hat. Sie wurden nicht weniger politisch als wissenschaftlich wichtig. Denn, wenn Schweden seit dieser Zeit fernerhin so oft Männer aus der Hütte durch Kenntnisse und Verdienst zu den höchsten Würden hat steigen sehen, so ist dies auch Gustav Adolphs Werk.

Gegen welche Schwierigkeiten hatte er nicht zu kämpfen! Der König, welcher in dem Herzen Europas die politische Fortdauer des Protestantismus rettete, mußte damit anfangen, in dem Herzen seines Vaterlandes sich mit geringen Kräften gegen den Feind zu vertheidigen und die Schlüssel zu seinem eigenen Reiche in Kalmar und Elfsborg aus den Händen der Dänen wiederzusuchen. — Man hat später Gustav Adolph und seinen Männern

---

*) Sv. Folkets Hist. III Th.

vorgeworfen, daß sie mit Uebergehung Schonens, Hallands und Blekinges Eroberungen jenseits des Meeres suchen konnten. Glückliche Weisheit, die, außer den Ereignissen gestellt, Gesetze für sie schreibt! — Gustav Adolph schloß seinen Frieden mit Dänemark nicht wie er wollte, sondern wie er konnte; er kämpfte nicht aus eigener Wahl, sondern aus Nothwendigkeit mit Rußland, mit Pohlen; er ging endlich hinüber nach Deutschland in einer Lebenssache für den Protestantismus und seine eigene Krone. Allein der, welcher glaubt, daß ihm das entfallen sei, dessen besser als wir zu gedenken seine Zeit viele Gründe hatte, hat selbst vergessen, daß von Deutschland her auf Jütland und Seland, Schonen, Halland und Blekinge gewonnen wurden, daß Gustav Adolph und Oxenstjerna sich so diesen Landgewinn, welcher Schweden zu einem Ganzen machte, gedacht haben, und daß der Plan, welchen Carl Gustav ausführte, bloß eine Erbschaft von Beiden war.

Mit Gustav Adolph steigt der schwedische Adel zur Höhe des Glanzes und der Ehre. An der Spitze von Schwedens Heer stellt er auch dieses Heer vor, und der Eid des Adels an Gustav Adolph bei seiner Krönung wird von „Schwedens Ritterschaft und Adel, Kriegsbefehlshabern und gemeinem Kriegsvolke" beschworen. Die kriegerische schwedische Monarchie breitet sich vor unserem Blicke aus. Sie trägt wie Schwedens Heer im Anfange die Züge einfacher harter kriegerischer Sitten, hat Armuth zum Freunde und fürchtet deswegen nicht die Noth als Feind. Sie wächst, siegt, bereichert sich, setzt die Welt in Erstaunen. Alles, was diese Monarchie vor Gustav Adolphs Adlerblick zu werden beabsichtigt war, kann die Nachwelt jetzt kaum ahnen. Der Adler fiel, in seinem Aufschwunge getroffen. Allein zur Sonne richtet er seinen Flug. Und wiewohl der Krieg seine blutige Welle noch manches Jahr über den Walplatz, wo er fiel, vorwärts wälzte, so ist die Stätte heilig durch des Lichtes Sieg, und man athmet hier den Frieden der Menschheit ein.

Da dachten die schwedischen Großen daran, den Namen zu verdienen. Schweden hat nicht Axel Oxenstjernas Gleichen im Rathe gehabt, und in Torstenson lebte vor Andren das Talent seines Meisters im Kriege auf. Gegen sie und ihre Mitbrüder

läßt sich nur mit Recht ein Vorwurf machen. Sie glaubten auch fernerhin Schwedens Fortdauer und Macht auf den Zustand gründen zu können, welchen die großen Kriege im Vaterlande hervor gerufen haben; wie drückend dies auch für das Volk geworden wäre. So wurde der Krieg auch nach dem Frieden eine Nothwendigkeit. Christina wich dieser Nothwendigkeit. Der Held Carl Gustav unterwarf sich ihr nicht ungern und endete seine Siegesbahn mit Schwedens nützlichsten, jetzt allein noch übrig gebleibenen Eroberungen.

Christina ist von schwedischen Geschichtsschreibern hart behandelt worden, und nach manches Gedanken hat sie es von keinem Schweden besser verdient. Mir hängt sie am Herzen; und ich kann an sie nicht ohne Dankbarkeit denken. — Sie ist besser als sie scheint. Man kann nicht dasselbe von der aristokratischen Faction sagen, deren Hand sie in der That selbst Schwedens Scepter entrissen hat, um es in eine stärkere Hand als ihre eigene zu drücken. Ihr Leichtsinn, ihre Verschwendung, ihre Veränderlichkeit sind eben so viel Makel in ihrem Rufe geworden. Allein sie war ein junges, geistreiches, leidenschaftliches Weib, auf der Höhe des Thrones unter dem Schatten der Lorbeeren ihres Vaters erwachsen.*) Und sie hatte eine nach Gustav Adolphs Tod aufs Neue begründete, hernach tief um sich greifende Aristokratie gegen sich, welche die Rechte des Thrones und des Volkes zu verschlingen drohete. Ich weiß, auf welche Verdienste sich diese Aristokratie berufen kann, und welche Nothwendigkeit der Krieg mit sich führte. Wessen ich sie zeihe ist, mit offenen Augen einem Plane in der Haushaltung und inneren Verwaltung des Reiches gefolgt zu sein, welcher unvermeidlich zu solchen Folgen leiten sollte, — auch für die Zukunft dieses Werk der Noth und Gewalt sichern gesucht, — sich hartnäckig allen Versuchen zu ihrer Hemmung widersetzt, — für immer die Verfassung des Reichs darauf gründen gewollt zu haben. Es

*) So sagt sie selbst und fügt hinzu: „Die, welche glauben, daß die Kindheit wenigstens die Zeit sei, in welcher sich die Wahrheit den Fürsten nahe, täuschen sich. Man fürchtet sie und schmeichelt ihnen sogar in der Wiege: — alle Purpurgeborne sind in Müßiggang, Unwissenheit und Weichlichkeit erzogen.“ Vie de Christine par Elle-même. Archenholtz, Memoires de Christine. III. 40.

möge mir gestattet werden, mich hier auf früher gesagte Worte zu beziehen: „In Schweden hinterließ der große Krieg, an welchem das Vaterland den ehrenvollsten Antheil genommen hatte, so tiefe innere Mißverhältnisse, daß Christina damit endete, die Lösung dieser einer anderen Hand zu überlassen. Diese Mißverhältnisse waren theils nothwendige Folgen des Krieges, von dem nicht mit Unrecht gesagt wurde: „daß er den Kräften des Vaterlandes unproportionirt wäre.“ *) Eine erträgliche Vertheilung der Lasten ist in solchem Falle nicht möglich; allein erträglich oder unerträglich, so fordert doch die Gerechtigkeit, daß sie gleichmäßig sein müsse; und gerade in den schwierigsten Verhältnissen errettet eben Gerechtigkeit. Man kann diese Nothwendigkeit mit einer falschen Schonung umgehen, allein diese rächt sich. Der Ausweg, welchen die Vormundschafts-Regierung ergriff, diese Lasten durch Veräußerung der Domänen zu mildern, weil keine fremde Subsidien hinreichten, und man die Steuern nicht zu vergrößern wagte, enthielt zu gleicher Zeit eine Schonung und eine Ungerechtigkeit; weniger in sich selbst, — die Behauptung des Reichskanzlers, daß die Güter von den Privatpersonen besser benutzt werden, hat viel für sich — als durch die Bedingungen, welche man mit der Veräußerung verband und durch die Ausdehnung, welche man der Benennung Güter der Krone gab. In der ersteren Hinsicht richten wir die Aufmerksamkeit darauf, daß die Güter nur an den Adel veräußert werden durften. **) In der anderen Hinsicht muß bemerkt werden, daß das Veräußern nicht nur die Domänen der Krone umfaßte, sondern auch die Renten der Zinsbauern, welche zuletzt genannten auf diese Weise unter den Adel kamen. – Zwar heißt es, daß nur die Rente verliehen würde; allein das Verhältniß, in welches der Edelmann hierdurch kam, gab ihm gar zu viele Gelegenheiten, das ursprüngliche Recht des

*) Worte des Reichskanzlers.

**) Man ging hierin so weit, daß, wiewohl ein großer Theil Güter als Bezahlung für ältere Fordrungen veräußert wurde, die Vormundschafts-Regierung in einem Schreiben an das Kammer-Collegium vom 14:ten Juli 1642 einer bürgerlichen Person verbot, auf diese Weise ihre Forderung bezahlt zu erhalten, es sei denn daß diese vorher an einen aus dem Adel überlassen würde.

Odalbauers, in sofern er Grundbesitzer war, in Schweden zu beschränken und zu vertilgen. Weder gelinde, noch harte Mittel wurden gespart, um diesen unter den Adel zu bringen, wie die wiederholten Klagen der Bauern auf den Reichstagen zeigen. — Es galt die Existens des Bauernstandes, als eines freien Standes in Schweden."*)

Den Fortgang dieses durch ihre eigene Unbedachtsamkeit gar zu sehr beförderten Planes unmöglich gemacht zu haben, das ist Christinas Ehre. Sie hatte in großen Augenblicken einen großen Muth und einen durchdringenden Blick. Sie hat mit eben so viel Entschlossenheit die Hoffnungen der Aristokratie abgeschnitten und die gegen sie selbst gerichteten Anschläge einer niedreren, nicht vieler weniger herrschsüchtigen Faction, welche unter sich ebenfalls bedeutende Personen zählte, zurückgewiesen. Furcht hat ihr Gemüth nicht gekannt. Allein sie ging den Wünschen des Volkes entgegen, als es ihr gegen den auf das Aeußerste verlängerten Widerstand der Großen gelang, Carl Gustav friedlich zum Thronfolger erklären zu lassen. Ihre Hand wollte sie ihm nicht ohne ihr Herz geben, das er vielleicht einmal besessen hatte. Sie legte ihre Krone nieder, um in heitreren Himmelsstrichen der Wissenschaft und Kunst zu leben. Ihre Aendrung der Religion will ich weder vertheidigen, noch entschuldigen. Indessen der, welcher mit dem eben so geist- als herzlosen Charakter der damaligen schwedischen Orthodoxie bekannt ist, fühlt sich auch hier geneigt, ein milderes Urtheil einem unbedingten Verdammungsausspruche vorzuziehen.

Die Politik des Pfälzischen Hauses war in mehreren Hinsichten neu. Man könnte sie eine Zusammensetzung aus Carls IX. und Gustav Adolphs Politik nennen, ohne die milde Größe dieses, aber auch ohne die blutige Strenge jenes. Im Allgemeinen war ihr Gesichtskreis beschränkter; doch bei Carl Gustav noch groß genug, der Gustav Adolphs europäische Politik gegen eine skandinavische vertauscht hatte. Mit der Zeit wurde die Politik in diesem Hause immer mehr persönlich. Carls XI., Carls XII. auch Ulrika Eleonoras ganze Politik hing mit gewissen per-

*) Sv .Folkets Hist. III Th. P. 438.

sönlichen Meinungen und Eindrücken zusammen, die alle von einer besonders unvertilgbaren Natur waren. Die innere Staatskunst der Familie war im Herzen antiaristokratisch. Carl Gustav, der größte derselben und vielleicht der einzige, welcher verzeihen konnte, war aufgewachsen von dem Mißtrauen der schwedischen Großen umgeben. Daß seine Regierung das Signal zu der im Jahre 1650 von den bürgerlichen Ständen nicht ohne Christinas Beifall geforderten Reduction der Krongüter werden sollte, konnten die Großen voraussehen; weswegen sie sich auch aus allen Kräften der Pfälzischen Succession widersetzten. Daß die Reduction nicht so bewerkstelligt wurde, wie sie unter dem ehrreichen, aber zu früh hingerafften Carl Gustav beschlossen war kann man nur bedauern. Sie wäre gerechter, billiger geworden und hätte nicht so tiefe brennende Wunden hinterlassen. Der Held des Zuges über den Belt wurde seinem Vaterlande mitten während der Kriege entrissen, die auf allen Seiten flammten. Die Friedensschlüsse, welche Früchte seiner Waffen wurden, werfen noch einen Glanz auf die folgende Vormundschaftsregierung.

Dies war die zweite dieser Art während dieses Jahrhunderts. Die erste hatte in Schweden eine Aristokratie begründet, welche auf ihren Interessen die Verfassung des Reiches umbauen wollte. Die zweite mit denselben Ansprüchen wollte sie nicht fahren lassen, war aber zu schwach, um sie aufrecht zu erhalten.

Die Traditionen aus dem Zeitalter Gustav Adolphs sind eine eigene Macht geworden. Sie haben auf Schwedens Geschichte den aller größten Einfluß ausgeübt. Recht verstanden sind sie noch das Beste, was wir besitzen. Mißverstanden und verdreht sind sie Schwedens Unglück gewesen.

In welchem Verhältnisse die im Namen des Königs verfaßte nnd eingeführte Regierungsform Axel Oxenstjernas zu den eigenen Absichten Gustav Adolphs stand, ist eine Frage, deren Beantwortung große Schwierigkeiten hat. Christina hat sich darüber verschieden geäußert.*) Man hätte sich die eigene Aeußerung

---

*) In ihrem eigenen Leben sagt sie, der Reichskanzler habe Alles nach den Instructionen des Königs geordnet, aber Vieles von seinem Ei-

des Reichskanzlers bestimmter gewünscht. Daß der König mehrere Jahre vor seinem Tode mit ihm über diesen Gegenstand gesprochen, ihn gebeten, seine Gedanken darüber aufzusetzen und diese in der Hauptsache gutgeheißen habe *), ohne sie jedoch ausdrücklich zu bestätigen, dies ist das Hauptsächlichste seiner Aeußerung. Die Angabe **) des Kanzlers, daß der König „den Häuptern der fünf Collegien" die Verwaltung während der Unmündigkeit habe auftragen wollen, hat nichts Unwahrscheinliches. Gustav Adolph hatte mehr als einer seiner Vorgänger den civilen und militären Beamtenstaat in Schweden ausgebildet, und der größte Civilist Schwedens, Axel Oxenstjerna, ist ihm dabei besonders behülflich gewesen. Mit den großen Männern im Felde und im Rathe, die er hervorrief, konnte er hoffen, dieser Staat würde während einer Unmündigkeit sich selbst tragen. Allein eins steht fest: Gustav Adolph hat von den Rechten des Thrones nichts aufopfern wollen. In der Regierungsform scheint auch so etwas nicht ausdrücklich zu liegen. Sie giebt sich für ein Verwaltungsreglement aus, das für die Zukunft gelten solle; sie scheint darauf auszugehen, die Macht des Königs und die Rechte der Stände ungekränkt zu lassen. Allein sie ist beiden zu nahe getreten; und schon bei ihrer ersten Einführung hört man Besorgnisse, daß sie Schwedens Krone unter Vormundschaft halten, und den König in Ruhe versetzen werde, wie den Dogen in Venedig. ***)

---

genen hinzugelegt. In einer Conferenz während des Reichstages im Jahre 1660 zwischen dem geistlichen Stande, dem Bauernstande und dem Adel, wird von den ersteren eine Aeußerung Christinas gegen Berndes (wahrscheinlich den Reichsrath Johan Berndes) angeführt, welche für die Regierungsform vom 1634 sich auf Gustav Adolphs Auctorität berief: „daß der König vielleicht niemals ein Wort davon gehört habe." Tham: Bidrag till Svenska Riksdagarnas och Regeringsformernas Historia från medlet af sjuttonde århundradet, I H. P. 82.

*) Was die Realia betrifft, sagt der Kanzler in seinem Brief an den Rath vom 5 Decbr 1632.

**) In demselben Briefe.

***) «Verentur quidam fieri posse, ut prout ingenia illorum, qui officiis summis præsunt, ad virtutem vel ad ambitionem prona fuerint, ita quoque rempublicam cum illis florere aut periclitari posse, atque ita Rex ipse, quem curis vacuum sub hoc prætextu cupiunt, potentia quoque solutus, Venetorum instar Ducis otiosus

Was in der Wirkung derselben den Umständen, was besonderen Absichten zugeschrieben werden möge, ist schwer, ist unmöglich zu entscheiden. Beide haben sich aber hier gefunden. Wir haben schon davon einen Beweis in der Verordnung angeführt, welche das Erwerben der Krongüter auf den Adel beschränkte; ein anderer steht da in dem hartnäckigen Widerstande gegen jede Art Reduction, ein Widerstand, an dessen Spitze sich der Reichskanzler schon damals stellte, als die Frage zuerst in Anregung gebracht wurde. Man sieht die Ansprüche wachsen, aber sowohl vom Könige als vom Volke mißbilligen. Weder hat Christina, noch hat Carl Gustav bei der Thronbesteigung die Regierungsform vom Jahre 1634 bestätigen wollen. Die bürgerlichen Stände haben unaufhörlich gegen die geforderte Gültigkeit derselben, über die Unmündigkeit hinaus, protestirt. Und wiewohl es dem Rath und Adel glückte Carl Gustavs Testament umzustoßen und in die ausdrücklich auf die Unmündigkeit beschränkte Regierungsform des Jahres 1660 von Axel Oxenstjernas soviel als möglich zurückzurufen, so haben sie doch für immer von der Behauptung zurücktreten müssen, daß diese Regierungsform unter dem Schatten des Namens Gustav Adolphs als ein Fundamentalgesetz des Reiches zu betrachten wäre.

Dies ist die Epoche, welche von dieser Vormundschaftsregierung ausgezeichnet wird. Welches Schweden sie Carl XI. übergab, das erfuhr er in dem Kriege, in welchen dieselbe Regierung das Reich gestürzt hatte, und der in Deutschland mit wenig Ehre geführt wurde. Er hat ihr dies nie verziehen. Nur die eigene Standhaftigkeit und der eigene Muth des jungen Königs erhielt dem schwedischen Reiche Schonen, Halland und Blekinge. Nach dem Frieden wandte er sich gegen die, welche er für seine inneren Feinde hielt. Er vernichtet sie durch die härteste Ausführung der so lange beschlossenen, an sich selbst unvermeidlichen und auf Schwedens Gesetz begründeten Reduction, die aber ein Werk der Billig-

---

agat.» Schering Rosenhane an den königl. Secretär Schmaltz d. 3 Aug. 1634. Memoires de Christine, III. 187. — Man hatte damals nicht den Vergleich eines constitutionellen Königs unter der Vormundschaft der Aristokratie zur Hand.

keit da hätte werden sollen, wo so alte Schäden zu heilen waren. Nun wurde sie allzu sehr als eine Waffe der Rache gehandhabt. Dazu trug bei, daß die adelige Aristokratie in sich selbst zerfallen war und größtentheils ihre Natur dadurch verändert hatte, daß sie sich sowohl die Beamtenmacht als die Geldaristokratie einverleibt hatte. Das Letztere ist mit unserer Gewerbgesetzgebung im Zusammenhange, wie diese ebenfalls aus dem Zeitalter Gustav Adolphs hervorging.

Ich kenne keinen europäischen Staatsmann, der die Freiheit, welche die Industrie fordert, zeitiger eingesehen und ausgesprochen hätte, als Axel Oxenstjerna. — „Daß publike Trafike," — schreibt er an Gustav Adolph, den 30:ten April 1630 — „welche in Usum Regis et Regni angenommen werden, selten nützlich sind, schließe ich nicht allein aus der Experienz, sondern vorzüglich daraus, daß jeder Trafik einen exacten und accuraten Credit fordre. In publico Statu ereignet es sich oft, daß man da nehmen muß, wo sich etwas findet, und da hinzulegen, wo es mangelt; allein im Trafik (will man nicht banqueroutiren) müssen Versprechen oft gehalten und dem allgemeinen Gesetze unterworfen werden. — Compagnien habe ich zwar ehedem für nützlich judicirt, und bin noch der Meinung, daß sie im Auslande dirigirt einen großen Nutzen mit sich führen würden; allein im Lande eingerichtete Compagnien sind nichts andres als Monopolien, welche die Commercien und die Zunahme des Landes und der Städte vermindern und contrahiren." — Nach dem Tode des Königs schreibt er in dem merkwürdigen Memorial von Frankfurt am Main den 8:ten October 1633, welches zu gleicher Zeit die Grundzüge eines vollständigen Vertheidigungs- und Finanzplanes Schwedens enthält: „Wiewohl die eingeführte Handelsordinanz zu der Zeit, als sie gemacht wurde, ihre Gründe hatte, so ist jedoch nun klar und augenscheinlich, daß der Handel dadurch vermindert sei, als welcher immer Freiheit liebt; — da die Städte ebenfalls nicht dadurch wachsen, daß ein Mann, zwei oder drei ein Gewerbe allein habe und den Preis setze, sondern die Zunahme von der Menge und dem Zusammenlaufe des Volkes kommt, und von da auf alle Mitglieder des Staates derivirt wird; weswegen auch der größte Theil der Zünfte

der Gewerbe und ihre strengen Leges besonders mit den unnützen Unkosten remittirt werden müssen. — Man sieht was ausländische Städte und ebenfalls Gothenburg durch einen freien Markt für Aus- und Inländer zu einer bequemen Zeit des Jahres gewonnen haben; und wiewohl einige wenige Krämer dagegenreden werden, und es scheinen könnte, als wenn der freie Handel den Erwerb der Bürgerschaft schwächen sollte, so wird jedoch der, welcher die Sache mit Vernunft und ohne Passion ansieht und den Wohlstand des Ganzen betrachtet, finden, daß unsere einheimischen Waaren dadurch begehrlicher werden werden. — Die Salzlicenz abzuschaffen, wäre besser, weil die Unterthanen durch dieselbe leiden, und die Fischereien daniederligen. Der große Seezoll sollte aus den Händen der Arrendatoren genommen und im Allgemeinen solche Arrenden je eher, desto lieber abgeschafft werden. — Mit dem Kupferhandel ist keine Verbesserung zu vermuthen, so lange dieser Handel im Namen und von Seiten der Krone dirigirt wird. Am besten ist, daß die Krone ihren Profit in einen richtigen Zoll setzt und den Handel in die Hände der Unterthanen giebt."

Es zeigt sich auch bei diesem Gegenstande, — habe ich einmal gesagt *) — daß die ehrenvolle Zeit Schwedens eine Zeit großer belebender Ideen und zu gleich eine Zeit gewaltsam zwingender Umstände war. Die Wirksamkeit der Ideen wurde erstickt; das Ansehen der Umstände blieb — und galt endlich als Weisheit.

Niemand war für fruchtbringende Wahrheiten zugänglicher als Gustav Adolph, selbst ein Säemann nach allen Richtungen, aber ein Säemann von einem vorwärts eilenden Streitwagen, weswegen von der Saat etliches auf den Fels, etliches in das Steinichte und etliches mitten unter die Dornen fiel. — Er mußte Mittel zum Kriege haben, und die Gewerbe mußten sich danach richten. Er nahm sie auch alle unter seine Hand, unmittelbar durch Monopolien für die Krone oder mittelbar durch Compagnien, Arrenden und Privilegien; Alles in der Absicht, um einen von den Umständen geforderten zeitigeren Gewinn zu Stande zu bringen, als eine natürliche Zunahme hätte gewähren können. Diese Noth-

*) Litteraturbladet, I Årg. P. 71.

hülfsmittel sind zu den drückendsten Maßregeln dieser Regierung zu zählen. Die großen Behörden, mit denen sich der König umgab, mußten, als sie nach ihm an die Spitze eines unvollendenten Werkes gestellt wurden, dieselben Mittel ergreifen. Und so hat dasselbe Zeitalter, welches zuerst die Freiheit der Industrie aussprach, das Prohibitivsystem in Schweden begründet.

Es fand sich kaum eine bedeutendere Waare unter allen denen, welche das Reich hervorbrachte oder auch vom Auslande nöthig hatte, die nicht während dieser Zeit in der That oder wenigstens im Vorschlage ein Gegenstand eines solchen Monopols, oder einer solchen Arrende, oder Compagnie oder eines solchen Privilegiums wurde: — von Getreide, Kupfer, Eisen, Holzwaaren, Theer bis zu Salz und Tabak (von Branntwein ist noch nichts zu hören). Durch Schiffscompagnien und Handelscompagnien mehrerer Arten, suchte sich die Regierung des inneren und auswärtigen Verkehrs zu bemächtigen, und zwar sowohl des einen als des andren als Mittel zum Kriege; selbst der lockende Gewinn von Colonien entging der Aufmerksamkeit nicht. Wir erwarben und verloren deren während der Dauer unserer Erobrungsbahn. — Während der Adel die Verlegenheit der Regierung benutzte, um theils als Belohnung für geleistete Dienste, theils durch Kauf, Pfand und Tausch das Land und die Renten der Krone an sich zu bringen und sich so eine Zwischenmacht zwischen König und Volk befestigte, die sich gegen beide wenden konnte und sich gegen beide gewandt hat, wurde diese Zwischenmacht — so wie ein Heer durch den Troß vergrößert wird — durch die soeben genannten Einrichtungen und Alles, was sie abwarfen, verstärkt. Alles, was durch Vermögen Einfluß erbte und erwarb, schloß sich als Darleiher, Lehenbesitzer, Verpächter, Leiter bereichernder Unternehmen dieser Zwischenmacht an, oder wurde selbst eine solche untergeordnete und machte die Regierung nicht weniger als den Unterthanen von sich abhängig. Diese gewöhnlichste Art, Vermögen zu erwerben, war in der That selbst ebenfalls ein kriegerischer Erwerb von Kriegscommissariat, Lieferungen, Vorschüssen, Zollverwaltung, Pacht von allerlei Einkünften der Krone ausgehend; das Alles, wenn es glückte, damit endete, daß es den Speculanten in den

Adel bringt und das Schauspiel einer fortlaufenden Nobilitirung der schwedischen Gewerbe darbietet. Diese untergeordnete Zwischenmacht wurde endlich der alten adligen Zwischenmacht gefährlich, als der König Carl XI. seine große fiskalische Action anstellte. Neue Speculanten waren da sogleich bereit in den Dienst der Alleinherrschaft zu treten; und von dem, was diese an und für sich selbst eben so gesetzliche als für das Land nützliche Reduction bei der Ausführung Unbilliges und Gehässiges annahm, muß man eben nicht den kleinsten Theil solchen Helfern und Rathgebern zuschreiben.

So wurde die Verändrung in der Verfassung des Reiches bereitet, welche unter König Carl XI. eintraf: — Vernichtung einer jeden Zwischenmacht im Reiche, — zuerst des Rathes — so des Adels — endlich der eigenen der Stände; der König durch den ihm allein untergebenen militäreu und civilen Beamtenstaat souverän herrschend, wozu der von Carl IX. zuerst geordnete ecclesiastische kam, welcher der nicht am wenigsten eifrige Vertheidiger der Alleinherrschaft wurde, und sie zuerst predigte. Uebrigens geschah die Revolution im eigenen Namen der Stände mit Hülfe des jüngeren Adels und der bürgerlichen Stände. Die Königsmacht hat bei diesem ganzen Werke damit begonnen die Stände vor sich zu schieben, und damit geendet ihnen vorbeizutreten. So wurde die Alleinherrschaft begründet. Schweden kampfbereit, die Krone souverän und von fremden Subsidien, welche allzu sehr auf Gustav Adolps Zeitalter gewirkt haben, unabhängig zu machen, wurde nach dem Jahre 1680 das vorzüglichste Ziel der hernach friedlichen Regierung Carls XI.

Carl XII. fühlte sich zu gleicher Zeit souverän und völlig gerüstet. Verschworne Nachbarn forderten ihn heraus. Da zog er wieder über alte schwedische Kampfplätze zu weit entfernten neuen, so weit die Hoffnung des Sieges winkte, und weiter — zuerst dem Glücke, dann dem Unglücke trotzend, bis das Vaterland ihm keine Söhne mehr zu geben hatte, und sich mit dem Falle der Macht Schwedens eine Hand aus den Ruinen desselben gegen sein Leben wandte.

Dies ist der Wendepunkt zwischen dem älteren und dem neueren Schweden. Carl XII. fiel auf der Gränze beider. Mit

dem älteren Schweden meine ich die Zeit der Gustave und Carle. Wir sind die Söhne des jüngeren und sollten bedenken, wie uns die alte Löwenhaut paßt. Allein von sich selbst darf Niemand und am wenigsten ein Schwede niedrig denken. Unser Selbstbestand und unser Platz unter den Culturvölkern Europas, mit unseren theuersten Blute erworben und hernach mit schwedischen Namen in den Jarbüchern der Wissenschaften vertheidigt, die weiter als die unserer Könige reichen, sind die Erbschaft, welche wir noch inhaben. Was uns in unserer veränderten Lage gezieme, das wollen wir aus dem Munde des Königs hören, der zuerst unsere politische Bedeutung ausgesprochen hat. Die Schweden sollten, — hat der große Gustav Adolph gesagt — sich entweder, nachdem sie einmal die Ostsee überschritten, der Herrschaft über dieses Meer durch die Besitzung aller Küstenländer desselben versichern, oder widrigen Falls auch sich zwischen eigene Klippen und Scheeren legen, eine starke Flotte halten und im Lande unter einander einig leben; da sie alsdann Niemand so leicht würde antasten können.

Das möge auch eine Tradition aus dem Zeitalter Gustav Adolphs sein, auf welche zu hören der Mühe werth ist!

Alles veränderte sich jetzt. Die Alleinherrschaft fiel; mit ihr — die Königsmacht. Das Wahlreich kam zurück; und in Streitigkeiten der Succession wegen hatten die Parteien ihren ersten Ursprung, die hernach die Nation lange entzweiten. Die Eroberungen jenseit des Meeres gingen größtentheils verloren, und der Verlust des Ueberrestes wurde vorbereitet. Schweden wurde auf sich selbst zurückgeworfen und konnte sich in sich selbst nicht finden. Den ermüdeten Händen desselben entsank die lange im Norden beibehaltene Obergewalt. Statt dessen wurde die schwedische Freiheit unter dem Schutze machtbesitzender Stände ausgerufen, welche selbst jedes dritte Jahr auf den Reichstagen, zwischen denselben aber durch einen von der Wahl der Stände abhängigen Rath, an dessen Pluralität der König gebunden war, regieren sollten.

Diese Regierungsweise ist eine sehr zusammengesetzte Erscheinung. Eine Ständeregierung enthält in sich selbst einen Widerspruch; weil die Stände mit ihren eigenen Interessen mehrere sind

und sich eine Regierung nicht ohne Einheit finden kann. Die wirkliche Macht der Stände war bei uns außerdem durch die Alleinherrschaft so gebrochen, daß sie aus derselben mit einer ganz anderen Bedeutung hervorgingen. Die einzige, welche sie übrig hatten, mußten sie von der Königsmacht selbst entlehnen, welche sie zuerst privilegirt und hernach unterjocht hatte. Deswegen blieb der Thron als eine constitutionelle Fiction übrig; und kein Zeitalter ist bei uns mit dem Feiern der Hoheit des Königs unerschöpflicher gewesen, während Niemand von seiner Macht wissen wollte. Was man übrigens in der That selbst sieht, ist der Abfall der Privilegien von der Krone nach allen Richtungen. Es ist das sich selbst überlassene Privilegien- und Corporationswesen, das sich jetzt geltend macht: es ist in Freiheiten an allen Ecken und Enden, in denen die Freiheit untergeht; und die erste Sorge der Stände ist, sich durch Privilegien gegen einander zu befestigen. Die Unterschrift Ulrika Eleonoras auf die Privilegien des Adels im Jahre 1719 geschah ohne Wissen und Einwilligung der anderen Stände, weswegen diese auch dagegen protestirten. Sie wiederholten diesen Protest auf dem Reichstage im Jahre 1720, welcher deswegen mit Uneinigkeit und in Eile endete. Auf dem nächsten Reichstage, wo die Geistlichkeit mit den Privilegien des Jahres 1723 befriedigt wurde, gab dieser Stand nach. Die übrigen ließen sich vermögen, dem Beispiele zu folgen; doch nicht ohne eine kräftige Reservation für die Zukunft. Und endlich war es die Frage von eigenen Privilegien für die bürgerlichen Stände, welche die Regierungsweise zerbrach und die Macht in die Hand des Königs warf. Allein diese Aeußerungen des Corporationsgeistes stehen nicht allein da. Man findet sie überall wieder: in der größeren Selbstständigkeit der Collegien; in der versicherten Unabhängigkeit der Consistorien; in den gesteigerten Ansprüchen der Beamtencorps, welche in Schweden darauf ausgingen den Dienst immer mehr in ein Eigenthum zu verwandeln und welche das Beförderungswesen zum großen Gegenstande des Streites während dieses Zeitalters machen sollten; in Verstärkung der Freiheiten der Städte auf Kosten des Landes, in neuen Zunftordnungen; in privilegirten Gewerben mit der Bank der Reichsstände zum Kostenhergeber; im Prohibitivsy-

steme in Bezug auf den Handel. In diese Menge verschiedener Interessen irgend eine Einheit zu bringen, war unmöglich; sie ließen sich aber wenigstens in größere Massen reguliren. Daher die Nothwendigkeit des Parteiwesens, welches auch in der That selbst den Staat beherrschte. Es ist sowohl die Schwäche als die Stärke dieser Zeiten. Es hat die Lebenskraft des Staates zu sterben verhindert; es hat verschiedene Ansichten vom allgemeinen Wohl ausgebildet, welche beständig diese Zeit lehrreich machen werden; es hat große Eigenschaften, wenn nicht große Charaktere entwickelt, es hat das Feuer auf dem Altar des Vaterlandes unterhalten, wiewohl seiner schlecht gewartet. Einheit und Zusammenhang hat es der Regierung nicht geben können, und was die eine Partei erbaute, hat die andre meistentheils eingerissen. Die beiden Parteien, welche zu dieser Zeit Schweden theilten, sind nicht leicht zu charaktrisiren. Sie haben sowohl in Absichten als Mitteln abgewechselt. — Der Adel steht an der Spitze der Parteibewegung, doch wesentlich sich selbst unähnlich, seitdem mit der im Jahre 1719 eingeführten Abstimmung per capita in der That selbst das Persönlichkeitsprincip — aber das adelige — seinen Einzug in das Ritterhaus gefeiert hat. Dieses wurde hernach, nämlich in sich, wesentlich demokratisch, wiewohl sich bis zur Parteiumwälzung im Jahre 1738 durch den Einfluß der alten Geschlechter, welcher noch den Rath zu einer Gewalt im Staate machte, eine Zurückhaltung fand. Darauf kam die Herrschaft an die Majorität des Ritterhauses, und wurde in demselben von dem Uebergewicht der Talente bestimmt. Das Parteiwesen bildet sich aus und sucht in den verschiedenen Allianzsystemen eine Stütze, wodurch die einheimischen Parteien von ausländischem Golde abhängig werden. Die Wechsel des Kampfes übergehen wir. Der Ausgang ist bekannt. — Einzig und allein auf die Vertheilung der Rollen im Schauspiele möge hier die Aufmerksamkeit gerichtet werden. Die alte Aristokratie war in ihren Ueberbleibseln friedlich geworden. Der junge Adel war kriegerisch, wurde in dieser Hinsicht von den Erinnerungen des alten Schwedens belebt, die er nicht tragen konnte und vernichtete seine eigenen und des Landes Kräfte in unglücklichen, übel ausgeführten Kriegen, welche die Wirkungen des Parteiwesens im Felde zeigen. Der alte

sucht bei seiner Opposition immer mehr Bundesgenossen in den bürgerlichen Ständen. Der junge, lange im Besitze der Regierung, wird dagegen selbst eine Stütze der alten aristokratischen Ansprüche, bis die gemeinschaftliche Furcht beider vor den wachsenden Forderungen der bürgerlichen Stände der Königsmacht einen neuen Weg bahnt.

Auf die Regierung Gustavs III. hat der Zutritt zu seinen hinterlassenen Papieren ein volleres Licht geworfen. Dieser geistreiche König ist merkwürdig sowohl an und für sich selbst, als durch die Schule, zu welcher er gehört, eine Schule, welche mehr als einen Zögling unter den Mächtigen der Erde besessen hat, zu welcher der große Friedrich, Katharina II., Joseph II. gezählt werden können, und welche in ganz Europa durch die unverhohlne Theorie und Praxis des aufgeklärten Despotismus zuerst Aufklärung unter die Völker geworfen hat. Es war die Repräsentation auf den Thronen der Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts, besonders so wie diese vom Frankreich ausging. — Diese ganz und gar auf das Sinnliche gebaute Philosophie hatte mit scheinbarer Klarheit Natur und Menschheit unter den ihnen beiden gemeinschaftlichen äußeren Gesetzen aufgefaßt, und fühlte sich dadurch über die Vorurtheile früherer Zeiten erhoben, die der neuen Aufklärung weichen sollten. Daß diese in den Gemüthern der Menschen ein Feuer werden könnte, fürchte diese Philosophie im Anfange nicht. Sie hatte ja von allem Inneren abstrahirt? Daß dieses unter ihren Händen in Brand gerathen sollte, wurde hernach eine Ueberraschung. Sie lebte daher lange in hoher Sicherheit; und ihre Worte gingen aus an die Könige auf Erden, daß, wie das Licht von der Sonne ströme, so auch von ihnen die Strahlen der neuen Aufklärung ausgehen und sie selbst als Beglücker der Menschheit herrschen sollten. Das war eine ausgedehnte Vollmacht, welche nach der Verschiedenheit der Charaktere und Umstände verschieden gedeutet wurde, jeden Falls aber der Macht in Rücksicht der Einrichtungen und Sitten der alten historischen Gesellschaft einen großen Spielraum ließ; und dieser Spielraum wurde nicht nur von den Monarchen, sondern auch von den dem Throne zunächst stehenden höheren Klassen benutzt, welche sich

im Genusse der neuen Vorurtheilsfreiheit doppelt über die Menge erhaben fühlten.

Wenn diese ganze Denkweise eines inneren Mittelpunktes und Kerns entrieth, so gilt dieses auf eine eigene Weise von Gustav III. und der politischen Welt, in welcher er erzogen war. Unsere ganze Parteizeit entbehrte eines solchen Mittelpunktes, war ohne nationale, ohne religiöse, ohne politische Haltung. Das neue Schweden hatte sich weder mit sich selbst, noch mit den Erinnerungen des alten befreundet. Die Parteibewegungen geschahen auf der Oberfläche und hatten ohne Ausnahme den Charakter der Intrigue. Der Pluralität der Nationen blieben sie fremd, außer den Unglücksfällen, welche sie erzeugten, und den Ausbrüchen blinder Erbitterung, welche diese das eine oder andre Mal beim Volke hervorriefen. Noch auf dem Reichstage der Jahres 1756 äußerte man im secreten Ausschusse Besorgniß, den gemeinen Mann wissen zu lassen, „daß der König einzig und allein von der Pluralität des Rathes abhängig wäre.“ In der Reichstags- und Parteipolitik figurirte der Bauernstand nur dem Namen nach, und von den Mitgliedern desselben wurden nicht mehrere hinter den Vorhang gelassen, als zur Leitung der übrigen nöthig gehalten wurden. Das war eine Zeit politischer Illussionen. — Und mit solchen hat auch Gustav III. während seiner ganzen Regierung gespielt, — schon seine vermeintliche Wiederherstellung der Regierungsform Gustav Adolphs war eine solche; — bis er gegen sich allzu wirkliche sowohl neue als alte politische Passionen bewaffnete — und als ein blutiges Opfer derselben fiel. — Die Selbstständigkeit und Ehre seines Vaterlandes hat er aufrichtig geliebt, und deswegen auch nicht das Urtheil der Nachwelt gefürchtet.

Inzwischen war die französische Revolution ausgebrochen. Der Sohn Gustavs III. schrieb den Lehren derselben das Schicksal seines Vaters zu, und warf auf diese und Alles, was mit ihr Zusammenhang hatte, einen so tiefen Haß, daß er demselben die Wohlfahrt seines Reiches, die Dauer seiner Krone und das Glück eines, übrigens durch die Tugenden eines Privatmannes ausgezeichneten Lebens aufopferte.

Es ist ein erstaunenswerther Gang der Begebenheiten, daß eins der Kinder der Revolution, aber der größten ihrer Söhne, welcher ohne Makel alle ihre Wechsel durchgemacht, welcher ohne Werkzeug irgend einer Partei zu sein, zu ehrenreichem Befehle über die Heere derselben und zu hohem staatsbürgerlichen Vertrauen gestiegen, nachdem Napoleons Macht die Selbstständigkeit aller Nationen bedrohete, von dem schwedischen Volke zu dem Thron berufen werden sollte, auf dem CARL JOHANN Schwedens und Norwegens Kronen vereinigt und den Schicksalen Skandinaviens eine neue Bahn eröffnet hat. — Diese Berufung erging in dem wichtigsten Augenblicke. Es galt unseren Platz unter den Völkern. Fast auf den Ruinen des Vaterlandes waren die Stände im Jahre 1809 zusammengetreten, seit langer Zeit zum ersten Male mit dem Gefühle, daß sie ein Volk repräsentirten. Die Verfassung, welche sie inmitten der Gefahren Schweden gegeben hatten, trug mit den beibehaltenen Grundzügen des alten Spuren von diesem Geiste. Unser Schicksal war ungewiß; der Tod, welcher den zuerst gewählten edlen Thronfolger von der Seite eines betagten Königs riß, machte es noch ungewisser. Gerade damals zeigte es sich, daß die Stunde der Gefahr Völker und Helden einander nähert. So wurde das Band geknüpft, welches den Thron einem neuen Königsgeschlechte sicherte. Der älteste Begriff von Königsthum war wiederum der neue geworden.

Die Regierungsform des Jahres 1809 war auf die Entwicklung der Zukunft gestellt. Diese Entwicklung macht sich mit allen Forderungen der neuen Zeit geltend. Ihre Forderungen stehen vor der Thür. — Wir sind hiermit mitten in der Gegenwart, und können nicht umhin, diese Forderung in Augenschein zu nehmen. — Sie tragen Menschenrecht vor sich, und haben damit die Welt erschüttert. Inzwischen scheint sich die Gegenwart vor ihnen zurückzuziehen und die ganze Zeit im Rückgange begriffen zu sein. Ist dieses scheinbar oder wirklich?

Wir können darauf nur antworten: ein Rückgang ist unter allen Umständen lobenswerth und geziemend, — das ist der Rückgang zu sich selbst. Ein solcher Rückgang ist, wo er recht geschieht, die Bedingung eines jeden Fortganges. Dies gilt

für die Völker wie für den Einzelnen. Die Zeichen eines solchen Rückganges sind, wenn auch warnend, dennoch unter den hoffnungsvollen. Und solche Zeichen der Zeit giebt es.

Ich habe schon die Aufmerksamkeit auf zwei gerichtet. Das erste ist das Zeichen eines nationalen Rückganges. Die Völker fangen überall an sich mehr als ehemals als Nationen zu fühlen. Sie lassen sich von nationalen Sympathien oder Antipathien nach Verwandtschaft, Sitten, Sprache, Litteratur, gemeinschaftlichen Erinnerungen, Bedürfnissen und Hoffnungen ziehen und bestimmen. Die immer mehr hervortretenden Erscheinungen dieser Art können dem Auge des Betrachters nicht entgehen. Allein dies ist nur eine Seite der Sache, die äußere; die innere ist wichtiger. Die Völker fangen an ihre inneren Angelegenheiten wie ihre eigenen zu fühlen, und wollen in ihnen eine Stimme haben. Mit oder ohne Theilnahme des Volkes an der Repräsentation und Gesetzgebung macht sich diese Stimme geltend, und kein Regent kann ihr sein Ohr verschließen. Wirkt nun aber diese Stimme selbst da, wo sie der gesetzlichen Organe entbehrt, um wieviel mehr da, wo sich solche schon finden. Ragt dieser allgemeine Geist auch bei Ermanglung constitutioneller Formen vor, wieviel mehr da, wo sich solche Formen schon finden? Alle Repräsentationen erfahren diesen Einfluß, alle ohne Ausnahme, sie mögen beschaffen sein, wie sie auch immer wollen. Sie versuchen vergebens sich hiervor zu verschließen, oder die Bestandtheile derselben, die mit dem Volke am meisten in Berührung stehen und von demselben zunächst ausgehen, zu verhindern, eine immer größere Wichtigkeit zu gewinnen. Das ist die fortschreitende Repräsentationsveränderung unserer Zeit, die weder des Abschlages, noch der Genehmigung bedarf, weil sie sich selbst macht. Weise Regierungen suchen sie zu leiten, anstatt sie zu verläugnen.

Bei uns ist seit Alters die Pluralität des Volkes nie von der Theilnahme an der Repräsentation ausgeschlossen gewesen. Dies ist ein oft in seinem Ausdrucke gehemmter, aber nie der Wirklichkeit entbehrender Grundgedanke in unserer Geschichte. Die in demselben ausgesprochene Achtung vor dem Rechte eines Jeden ist auch der Grund, auf welchem der unsere ganze Geschichte durchgehende Zusammenhang zwischen Schwedens König und Schwe-

dens Volk ruht. Der Theil unserer Repräsentation, welcher zunächst von der Pluralität des Volkes ausgeht, hat auch bei uns in den letzten Zeiten augenscheinlich an Bedeutung gewonnen. Er wird ohne Zweifel immer mehr eine solche gewinnen und die übrigen an sich ziehen und endlich mit sich verbinden.

Das zweite Zeichen ist der religiöse Rückgang, der unverkennbare Ausdruck der neubelebten religiösen Bedürfnisse; wenn dies auch unter Verwirrungen und Verläugnungen für Manchen zweideutig zu sein scheinen sollte. — Wir wollen auf diese Zeichen hoffen. — Ich habe meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß das Wesentliche jeder Religion und besonders des Christenthumes, der Glaube an eine dem Menschen entgegenkommende göttliche Hülfe sei, wo sie recht gesucht werde. — Das ist die Hülfe von Ihm, der schon in der Stimme des Gewissens bezeugt, daß Er von keiner Menschenbrust ausgeschlossen sei. Sollte Er nicht auch in der Brust der Menschheit zugegen sein, wo sie bebt und verzweifeln will? — Nein! Er ist nicht fern von uns. Wir wollen den Glauben an das Wort nicht aufgeben, das Er uns verkündigt hat!

Ich könnte hinzeigen auf andre Zeichen der Zeit, die sich durch denselben Glauben aufklären. Es giebt nicht mehr eine Moral für die Hohen der Erde, und eine andre für die Niedren. Die an und für sich selbst allgemeinen Forderungen der Moral werden dies auch immer mehr vor dem allgemeinen Urtheile, ohne Rücksicht auf verschiedene Stände und Verhältnisse. Sieht man genauer zu, so liegt schon hierin ein Beweis, daß das Practische der Religion nicht so im Abnehmen sein könne, wie viele Eifrer vermeinen. Die Fordrung des Allgemeinen in der Erziehung liegt in diesem Zeichen der Zeit.

Gottesfurcht, Redlichkeit, Arbeitsamkeit, Hülfswilligkeit, gegenseitige Liebe, Achtung vor Wahrheit und Recht, Ehrfurcht vor den Göttermächten des Lichtes, welche ihre Strahlen auf den Pfad der Menschheit werfen und die Wohlthaten der menschlichen Bildung verbreiten: siehe da die guten Engel, welche das Glück in der Hütte bewachen! Und das Glück des Königshauses hat keine höhere und edlere Wächter. — Wie könnten wir wohl auf eine rührendere

Weise daran erinnert werden als heute! Was das Herz des Lehrers warm hält, ist der Gedanke an so manchen Vater, so manche Mutter, die ihm die Zukunft ihrer Kinder, die Hoffnung ihrer Tage anvertraut haben. Nun sehen wir Königliche Eltern ihre Söhne in diesen Tempel der Wissenschaften führen, den schwedische Könige der Bildung ihres Volkes geheiligt haben. Sei er auch seiner hohen Bestimmung würdig! Werde er immer mehr das, was er in der Erfüllung so theurer Pflichten seiner Diener sein soll! — Ich spreche diesen Wunsch, diese Hoffnung in meinem eigenen, in meiner Mitbrüder, in der schwedischen Jugend Namen aus. — Aber wir, — da wir gemeinschaftlich mit unserem Königsgeschlecht zum Lichte der Menschheit emporblicken — wir wollen Gott danken, der uns edle Herrscher geschenkt hat, und Ihn bitten in Ihnen unser Vaterland zu segnen!

Am 26:sten November.

Dieses gar zu kurze Semester nahet sich seinem Ende; und heute ist es das letzte Mal, daß ich während desselben die Ehre habe zu Ihnen, m. H., zu sprechen. Die Unzulänglichkeit der Zeit würde mir nur gestattet haben, einen geringen Theil unseres Gegenstandes durchzunehmen, wenn ich hier eine vollständige Darstellung der Schicksale des Vaterlandes beabsichtigt hätte. Statt dessen habe ich den Gang unserer Geschichte aus gewissen Gesichtspunkten aufzufassen gesucht; und diese haben mich veranlaßt, wiewohl kurz, doch Vieles zu berühren, was nicht nur ein ausschließlich vaterländisches, sondern auch ein allgemeineres Interesse hat. — Ich habe vor Kurzem von der schwedischen Königsmacht gesprochen. Der Gegenstand unserer letzten Betrachtung mögen die schwedischen Stände sein!

Eine der Ursachen, welche am meisten Ungleichheiten in die Gerechtsamen eingeführt haben, ist glücklicher Weise unserem Vaterlande immer fremd gewesen. — Der schwedische Boden ist nie erobert gewesen. Selbst die alte Sage von Odin und seinen Asen spricht von einer friedlichen Ansiedlung, nicht von einer gewaltsamen Unterdrückung; übrigens eine Sage, wie manche derer, welche bis zu der Kindheit der Völker hinabreichen und die Götter zu den ältesten Priestern, Gesetzgebern, Anführern, Erfindern der Künste des Friedens und des Krieges machen. Ursprünglich, wie es scheint, für den ganzen Volksstamm gemeinschaftlich, zu dem wir gehören, und den wir seit Alters in Skandinavien nicht weniger als in Deutschland finden, ist die nordische Göttersage an mehr als einer Stelle und endlich am Ufer des Mälar heimisch geworden *). Alle erste Erinnerungen des mittelsten und oberen Schwe-

*) Daß das obere Schweden — ganz Schweden oberhalb der Wälder Kolmorden und Tiweden — seiner Cultur nach jünger sei, als

dens sind Erinnerungen eines Neubaues; es ist eine Urbarmachungssage, welche um den Mälar im Herzen Svithiods geht und den Landschaften ihre Namen nach ihrer Lage zu der Heimath der ältesten Anbauer giebt. Ich gestehe ein, jetzt wenig geneigt zu sein, diese von Asien hereinzurufen, eher von der anderen Seite der Wälder Kolmorden und Tiveden. Denn der ganze Gang der Cultur in Skandinavien ist von Süden gegen Norden; und in dieser Richtung geht der schwedische Neubau noch heutigen Tages mit Verdrängung der nomadischen Stämme fort, deren letzte Ueberbleibsel noch in den Lappmarken herumirren, sich früher aber viel weiter hinunter erstreckten.

Noch hat Skandinavien den nördlichsten Ackerbau auf der Erdkugel. Er muß hier alt sein, um diesen Sieg gewonnen zu haben, und er könnte ihn nicht gewonnen haben, wäre nicht unser Land das mildeste von allen unter so bedeutender nördlicher Polhöhe. — Nach Wintern zählten unsere Vorfahren die Jahre, mit der Benennung des größten Theiles des Jahres für das Ganze; und in der That selbst ist es auch der Winter, welcher den Charakter des nordischen Hauswesens bestimmt. Man kann hier nicht für den Tag leben; man muß für das Jahr leben, und während des bei Weitem längeren Theiles des Jahres von dem Vorrathe, der während des kürzeren Theiles gesammelt worden ist. Dies ist es, was in Schweden das Loos des Unansässigen um so schwieriger macht. Er

das südliche, ist unstreitig. Die Beschaffenheit der Alterthümer, der verschiedene Inhalt der Grabmäler, beweisen dies schon. Eine neue Untersuchung der Gründe, welche man gewöhnlich für das Alter des schwedischen Reiches im Norden der Waldungen anführt, hat mich veranlaßt, jetzt den Anfang dazu für bedeutend jünger zu halten, als unsere Geschichtsforscher und ich selbst früher angenommen haben. Die Gründe zu dieser Ueberzeugung werde ich einst besonders entwickeln, wenn nicht eher, so doch in einer umgearbeiteten Auflage meiner Geschichte des schwedischen Volkes. Hier möge es mir erlaubt sein, dem Herrn Professor Nilsson meine Dankbarkeit auszudrücken für das neue Licht, welches seine aus einem allgemeinen ethnographischen Gesichtspunkte mit dem Blicke des Naturforschers angestellte Untersuchungen über unsere Alterthümer verbreitet haben, und auf folgende kurze, aber inhaltsreiche Schrift aufmerksam zu machen: **Danmarks Oldtid, oplyst ved Oldsager og Gravhøie, af J. J. A. Worsaae. Kiøbenhavn 1843.**

muß für den Tag leben, und kann nicht für das Jahr leben. Er klebt hier am meisten am Ackerbaue und nicht wie in anderen Ländern an Manufacturen und den Kapitalien der großen Industrie *).

Das Voraus- und Nachbedenken, das unser Himmelsstrich, wenn man nicht umkommen will, bei dem Arbeiter erfordert, konnte ihm schon in den ältesten Zeiten nicht lange gestatten, sich auf den unsichren Gewinn der Jagd und Fischerei zu verlassen. Selbst die nordische Viehzucht erfordert eine Winterproviantirung. So wurde zeitig die glückliche Eigenheit der schwedischen Erde entdeckt, daß sie der hohen nördlichen Lage ungeachtet zum Ackerbau einlade; welcher die Haushaltungsweise ist, die vornehmlich erlaubt, Vorräthe zu sammeln. Daher das nicht zu bestreitende Alter des Ackerbaues in Schweden; und man meint dem alten schwedischen Anbauer vom Sohn auf den Vater in der Spur folgen zu können. Er war zuerst Halbnomade, auch als Ackerbauer. Das Schwenden, durch welches er den Wald ausreutete, ist ein nomadischer Ackerbau. Das fruchtbare Thal, Seegestade, Flußufer lockte, fesselte ihn. Um seine Hütte wurde der Acker gereutet und Anger **) wurde zum ersten Male die Mutter des Ackers, um die Sprache der alten Gesetze zu reden. Aus seinen Hem (Wohnplatz) wurde sein Hemman (Hufe), mit lange unbestimmten Gränzen. Hier war die Winterhütte und die Bude der Wintervorräthe; während seine Viehbuden bei den Weiden, welche in den Waldungen auf dem Schwendlande entstanden, waren,. für ihn und seine Hausgenossen Sommerwohnungen wurden, — wie es noch in Norrland und an vielen Stellen in Schwedens Waldprovinzen geschieht. Die Frühlingssaat — vorzugsweise die schnellreifende

---

*) Es ist bekannt, welche große Veränderung das beständig mehr Ueberhandnehmende Deputathäuslersystem in den Verhältnissen des schwedischen Ackerbaues bewirkt hat. Es liegt im Gange der Zeit, und ich verkenne die Nothwendigkeit nicht, welche es eingeführt hat. Allein um so unumgänglicher ist die Forderung, daß es die Zukunft des auf sie bedachten Arbeiters sichre. Daß dies angehe, davon dürfte ich Beispiele anführen können. Gerade von einem solchen Beispiele entnahm ich die Motion, welche ich während des Reichstages 1840 vorlegte, die aber unberücksichtigt gelassen wurde.

**) Tompt, Toft.

Gerste — war ohne Zweifel die erste Saat. Die Herbstsaat, mit ihrem Vertrösten auf einen Lebenskeim, den der Winter nur bedeckt, nicht vernichtet — ein schönes Vorbild einer höheren Hoffnung — ist mit Anwendung der Getreidearten, welche sich hierzu eignen, später. Noch im Jahre 1466 nennt ein päpstlicher Brief an den Bischof in Strengnäs Weizen und Roggen neue und ungewöhnliche Getreidearten oberhalb des Waldes Kolmorden, von welchen man nicht versäumen müßte, den Zehnten zu nehmen.

Es ist durch ein mit Arbeit erworbenes Odalrecht, wodurch der schwedische Anbauer die schwedische Erde gewonnen hat. Deswegen wurde er Odalbauer genannt; denn Odal bedeutet volles Eigenthum und von dem Hauptworte Odal kommt das Zeitwort odla (anbauen). Bald fügte er zu diesem friedlichen Erwerb auch den Gewinn des Krieges. Der Pflug und das Schwert sind die alten schwedischen Geräthschaften. Wir haben lange allzu sehr dieses auf Kosten jenes angewandt. Wohin wir endlich gebracht sind, ist, mit dem schwedischen Schwerte das zu vertheidigen, was der schwedische Pflug erobert hat.

Ein eingeschränkter Ackerbau, selbst mit einer kunstlosen Benutzung der Hülfsmittel, welche die Natur des Landes sonst in der Jagd, Fischerei und Viehzucht darbot, konnte nicht eine wachsende Volksmenge unterhalten, welche darauf kam, das bei Andren zu nehmen, was sie daheim nicht hatte. Sie begab sich zur See, sie fuhr nach Westen und Osten auf Wikingerzüge. Hierdurch wurden Reiche vernichtet und gegründet, worüber stattliche Worte gesagt werden könnten und gesagt sind. Indessen die Sache ist die, daß der Bewohner des Nordens Seeräuber wurde und der Krieg ebenfalls sein Gewerbe.

Diese Art Gewerbe mußte nothwendig hemmend auf den friedlichen Erwerb wirken, wodurch sich das Eigenthumsrecht in dem alten Schweden auf die natürlichste Weise ausgebildet hatte. — Man hat nicht hinreichend Aufmerksamkeit darauf gerichtet, daß das Eigenthumsrecht des Einzelnen beständig das des Allgemeinen gegen sich hat, und daß, weil beide nothwendig sind, das eine unaufhörlich das andre erzeugt; denn der Mensch ist nicht nur eine individuelle Persönlichkeit, er ist zugleich eine collective Persönlich-

keit, wie in der Familie, der Commune, dem Staate, und zu einer jeden Art Persönlichkeit ist Eigenthum ein Attribut. — So kam das erste Odalrecht dem Urbarmacher zu. Allein der Odalmann war nothwendig zu gleicher Zeit ein Mann für sich und ein Mann für die Seinen; und schon in der zweiten Hand war das Eigenthum Erbe oder Geburt, wie die alten Gesetze es nennen, und wurde somit Familieneigenthum, das ohne die Einwilligung der Familie weder veräußert noch vermindert werden konnte. Der älteste Contract der Gesellschaft war eine gegenseitig beschlossne Bürgschaft für Frieden — zwischen den Familien — welche Bürgschaft zu gleicher Zeit die älteste ländliche Commune oder einen Gau*) (in dem nördlichen Schweden gleichbedeutend mit Kirchspiel) bezeichnete und bildete. Die Bedingung für diese Bürgschaft war das Eigenthum; denn von demselben sollten die Bußen ausgehen, mit denen Friedensbrüche versöhnt und Familienkriege vermieden wurden. Sie waren gleichsam ein bei Anforderung zahlbares gemeinschaftliches Eigenthumsloos in einer jeden Haushaltung, zur Vergütigung eintreffender Verletzungen, und nothwendig zur Verfügung der Commune gestellt, welche urtheilen sollte, wann der Fall da sei, und die ebenfalls ihren Antheil in den Friedensbußen hatte.

Was zwischen den einzelnen Einfriedigungen lag galt bald als Gemeinland**) der Anwohnenden. Der Begriff von dem Gemeinlande, — dem von den Einzelnen unangebauten Gemeinsamen des Landes, wozu die alten Gesetze nicht nur Waldungen, sondern auch Berg und Wasser rechneten, — kann als ein eigener Maßstab für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft dienen. Dieser Begriff von gemeinschaftlichem Eigenthum erweitert sich in demselben Grade, in welchem die Gemeinschaftlichkeit selbst von Dorf zu Gau, zu Landschaft, zu Reich anwächst. Der erweiterte Begriff verschlingt in der Regel den eingeschränkteren; bis die Krone, als Repräsentant des Allgemeinen mit Ansprüchen auf das Gemeinland auftritt, oder wie Gustav Wasa dieses ausdrückte: „solches

*) Härad.
**) Allmänning.

Land, welches unbebaut liegt, gehört Gott, dem Könige und Schwedens Krone*).

Im Allgemeinen löset die Ausbildung der Gesellschaft immer mehr die Bande des Familieneigenthums durch die Verbindung und den Anwachs der Familien, und in demselben Grade wird das Gemeinland eingetheilt und angebaut und zieht sich immer mehr zu der weniger zu bebauenden Koppel **) zurück. Allein sobald der Krieg ein Erwerb wird, so wird diese natürliche Entwicklung gehemmt, und die wachsende Volksmenge wird auf falsche Spuren geleitet. Der Odalboden wird eher getheilt als erweitert. Aus den Kriegsgefangenen entsteht ein Geschlecht von Sklaven. Das Familieneigenthum wird anstatt beweglich zu sein, immer mehr fixirt. Das Gemeinland liegt unangebaut. Die Stämme isoliren sich; und wird die Erwerbquelle, welche der Krieg gewährt, verstopft, so wenden sie sich gegen einander zu einem inneren Kriege.

Das war es, was geschah, als das Christenthum dem Kriegszustande ein Ende machte, in welchem sich das nordische Heidenthum zu der übrigen Welt befand. Das schwedische Mittelalter zeigt uns zuerst Kriege zwischen Stämmen, sodann zwischen Ständen. Adel und Geistlichkeit suchten endlich in fremden Unionskönigen die Mittel für ihre eigene Herrschaft; bis die Fremden aus der Namenmacht Ernst machen wollten, und der erste Versuch zu Schwedens Unterjochung die Grundbedingung für die Existenz eines schwedischen Staats angriff. Dagegen stand Schweden mit Engelbreckt und Gustav Wasa auf. Dies ist unsere erste nationale Bewegung, und sie machte die Schweden zu einer Nation.

Der älteste Staat fand sich nur als der lose Zusammenhang zwischen den Stämmen, so wie dieser sich in den verschiedenen Landschaftsbündnissen zeigt. Die ganze Gesellschaft nach Familien- und Geschlechtsverhältnissen gebildet; an der Spitze der Stämme der vornehmste Stamm die Uppsveer; an der Spitze dieser die vornehmste Familie der Upsala-Könige mit ihrem über das ganze Reich verbreiteten Erbtheile, Upsalaöde. Dies war das erste Staats-

*) Vergl. König Gustavs I. Brief an Helsingland, Gestrikland und Angermanland, d. 20 April 1542.

**) Utmark.

eigenthum, wurde aber zugleich als Geschlechtseigenthum betrachtet. Das Christenthum brach diese alten Stammverhältnisse. Mit dem Stande, der dasselbe einführte, — dem geistlichen, — fing die eigentliche Ständebildung an.

Man hat darüber gestritten, in wiefern sich ein Adel in dem ältesten Schweden gefunden habe. Dies kommt auf den Begriff von demselben an. Im eigentlichen Sinne bezeichnet ein Stand eine Klasse mit eigenen im Gesetze bestimmten Gerechtsamen. Man bemerkt in unseren ältesten Gesetzen keine solche Ausnahm=Gerechtsamen; im Falle man nicht die bei uns wahrscheinlich ziemlich spät eingeführte Verordnung dahin rechnen will, daß für den Todtschlag eines Hofmannes (so wurde in unserer Sprache des Mittelalters der, welcher einen Kriegsdienst hatte, besonders ein Reiter genannt) außer den gewöhnlichen Bußen eine besondere Geldstrafe an den Herrn erlegt wurde, in dessen Dienst der Erschlagene war *). Uebrigens zeigen unsere Landschaftsgesetze gegen Personen, die in einer solchen Abhängigkeit stehen, Mißtrauen. Die kriegerischen Gefolge der nordischen Heerkönige, die Europas Schreck wurden, waren auch der heimischen Freiheit und dem heimischen Rechte gefährlich geworden; und gerade gegen diese Gefahr suchte und fand das Volk ein Gegegenwicht in der populären Macht der Landesrichter. Uebrigens war das Gesetz im Allgemeinen ein Gesetz der Freien, und im „Bauerngesetz" zu sein, begriff den ganzen Umfang aller staatsbürgerlichen Rechte. Allein nur „Bauern" und „bauende Männer" — nicht lose Männer und Lohndiener, ohne einen eigenen Herd aufs Spiel zu setzen, — hatten auf dem Dinge ein Recht zu sprechen.

Will man durchaus in diesen Zeiten Edelleute haben, so könnten die alten schwedischen Odalbauern selbst als solche gelten. Ihr Stand beruhte auf erblicher Geburt; er führte ein mit dieser Geburt verknüpftes Landeigenthum mit sich; er umfaßte Theilnahme an

---

*) Das hieß tukkabot. Birger Jarl erhöhete zuerst die Tucka=Buße für den Todtschlag eines der Mannen des Königs zu gleichem Betrage mit mansbot (Buße für einen Todtschlag im Allgemeinen).

der Rechtspflege und Gesetzgebung; er war endlich mit der Ehre und dem Gebrauche der Waffen verbunden.

Indessen auch gegen diese Annahme streiten zwei Umstände. Zuerst: es gab in der alten Verfassung fast keine Gradation der Gerechtsamen, keinen anderen Uebergang, als den zwischen Allem und Nichts. Alles gesetzliche Recht kam allein dem freien Manne zu, der Unfreie besaß nicht ein solches. Er stand unter der Willkür seines Lohnherrn und galt für sein Eigenthum. Daß bei uns ursprünglich auch Weib und Kind in einem ähnlichen Verhältnisse zum Hausvater gestanden haben, beweiset sein während des ganzen Heidenthumes anerkanntes Recht, nach der Geburt sein Kind auszusetzen, damit es umkomme, oder es auch aufzunehmen (eine Unsitte, die das Christenthum erst abschaffte). Darauf deutet ebenfalls die frühere Form der Ehe als eines Kaufes hin; wiewohl die freie Geburt auch in dem Hauswesen Weib und Kind über den Sklaven erhob. Zweitens: — es findet sich ein alter nordischer Ausdrück für Edelmann, welcher dem Ausdrucke Bauer entgegengesetzt ist. Dieses Wort ist König, welches der Wortbedeutung nach einen Mann von Geburt bezeichnet*). Der erste nordische Adel ist ein Adel von lauter Königen gewesen. Daher ehemals die große Menge derselben in Norden; und dieser nordische Königsadel hat schon in der Welt von sich hören lassen. Es war ein erblicher Titel, zu dessen Annahme jedoch außer der königlichen Geburt ein Hof erfordert wurde, das hieß zu der damaligen Zeit ein Gefolge von Kämpfern und Kriegern, welche den jungen Edeling, wenn er Königssohn war, ebenfalls mit dem Königsnamen begrüßten. Uebrigens wurde zu dieser Würde kein Reich erfordert; wiewohl sich die Heerkönige oft ein solches durch Waffen erwarben. Der Adel dieser Art war in der Opinion, nicht im Gesetze begründet. Er war den Königsgeschlechtern eigen, beruhte auf dem Glauben an ihre Herkunft von den Göttern, und war ein Adel, welcher im Blute lag.

Die Kirche wurde in Schweden der erste privilegirte Stand.

---

*) Konr, ein wohlgeborner Mann — Konungr, (König) ein Sohn eines solchen.

Ihre Gerechtsamen wurden mit der Benennung die geistliche Freiheit bezeichnet *), welche, wie man weiß, älter ist als die weltliche. Die geistliche Freiheit entzog die Geistlichen sowohl dem weltlichen Rechte als den weltlichen Bürden. Dadurch wurden sie gleichsam außer dem Staate gestellt; allein sie haben zur Entwicklung der Rechtsbegriffe und zur Vermilderung der Sitten kräftig gewirkt. Die Kirche arbeitete der Selbstrache entgegen. Sie führte für gewisse Zeiten den sogenannten Gottesfrieden ein, welches Wort noch bei dem gemeinen Manne Schwedens der gebräuchlichste Gruß ist. Durch den Einfluß der Kirche wurde die Lage des Weibes erleichtert, erhielt die Ehefrau gesetzlichen Antheil an der Habe, bekam die Schwester Erbrecht mit dem Bruder **). Mit vermehrten Gerechtsamen wurde auch das weibliche Geschlecht gesetzlicher Verantwortlichkeit unterworfen, so daß der König Magnus Eriksson während seiner Erikstraße im Allgemeinen festsetzen konnte: „daß das Weib alle ihre Verbrechen so wie der Mann büßen solle.“ Bei derselben Gelegenheit wurde die Sklaverei abgeschafft, — von Alters her, wie es scheint, in Schweden milder; weswegen die Abschaffung derselben hier viel früher als in anderen Ländern gelang. Durch erweiterte Begriffe von Gesetz und gesetzlichem Ansehen arbeitete die Kirche der weltlichen Macht vor. Bald wird neben dem Gottesfrieden auch des Königs Frieden

*) Adeliga frälset.

**) Hinge das Zusammenhalten des Eigenthums bei der Familie einzig von der männlichen Erbnahme ab (und es hängt jetzt viel weniger von derselben ab als man glaubt) und wäre die Rücksicht auf dasselbe wichtiger als Gerechtigkeit und Billigkeit, so hatte schon Birger Jarl unrecht, als er vor 600 Jahren gebot, daß die Schwester die Hälfte im Vergleich mit dem Bruder erben solle. Dies geschah zu einer Zeit, deren ganze Haushaltung und Verfassung auf Familieneigenthum gebaut war; allein damals hielt man dies dennoch für einen Fortschritt in Schweden. — Der Uebersetzer fügt hinzu, das gleiche Erbrecht zwischen Bruder und Schwester ist auf mehreren Reichstagen zur Sprache gekommen und auf dem jetzigen von drei Ständen angenommen worden. Der Adel allein hat sich gegen dasselbe erklärt und auf eine eben so kühne als überraschende Weise allem Gelingen dadurch vorzubeugen gesucht, daß er sein Erb-Recht für ein Erb-Privilegium erklärt und also eine jede Veränderung desselben von seiner Einwilligung abhängig zu machen versucht hat.

(bei seinem Besuche in einer Landschaft) zur Beschränkung der Selbstrache festgesetz; nach dem Beispiele des Bischofsvogtes *) in Sachen der Kirche, sieht man einen Königsvogt **) als öffentlichen Ankläger des Königs in gröberen Verbrechen gegen die persönliche Freiheit; und durch die Einführung des Eidschwurs ***), werden alle solche Mißthaten für Verbrechen gegen den Frieden erklärt, welchen der König seinen Unterthanen geschworen hat. Nach dem Abschnitte von der Kirche in den alten Landschaftsgesetzen, welcher das Recht der Kirche umfaßte, folgt mit der Zeit ein eigener Abschnitt von den Rechten des Königs. Das revidirte Uplandsgesetz wird darauf das erste öffentlich bestätigte Gesetzbuch, obgleich nur für die erste Landschaft des Reiches, bis nach funfzig Jahren das erste allgemeine Landesgesetz †) verfaßt wird und sich allmählig geltend macht, wiewohl noch ein Jahrhundert verging, ehe es königliche Bestätigung erhielt. Nun war die Kirche hinter dem Staate zurückgeblieben. Es war der Protest der Geistlichen, welcher so lange die Bestätigung des Landesgesetzes verzögerte.

Da der königliche Eid, welcher Edsöre (Eidschwur) genannt wurde, zugleich „von allen den vornehmsten Männern im Reiche“ abgelegt wurde, so zeigt dies, daß die Könige aus dem Geschlechte der Folkunger, welche den Eidschwur einführten, in der That selbst mit den Großen gemeinschaftlich regierten. Der Adel war unter lange streitigen Königshäusern sowohl durch Vermögen als durch Waffen zu einer eigenen Macht angewachsen. In der Form war er zu einer Art Dienstadel verwandelt worden; denn die alten königlichen Ansprüche bei gewissen Geschlechtern waren auf die regierenden Familien beschränkt worden. Der Kriegsdienst war zugleich für Viele der Weg zu Ehre und zu Reichthum geworden. Der Jarl — der Chef dieses kriegerischen Hof- und Dienstadels, — setzte sich mit Birger Jarl auf den Thron. — Hiermit trat das feudale Moment ebenfalls in Schwedens Ge-

---

*) Biskopssoknare.
**) Konungssoknare.
***) Edsöre, sieh weiter unten.
†) Nämlich Magnus Erikssons Landesgesetz vom Jahre 1347, von welchem das vom Könige Christoffer im Jahre 1442 confirmirte wenig abweicht.

schichte ein. Der Ausgangspunkt des Feudalismus war der kriegerische Hof des Königs und der Großen gewesen. Solche „Großherren“, wie sie genannt wurden, bildeten den mächtigen Adel, der unter wetteifernden Königshäusern ebenfalls in Schweden entstanden war und sich mit den streitbaren Schaaren umgeben hatte, welche Magnus Scheunenschloß durch den Reiterdienst in den Dienst der Krone zu ziehen suchte. Es war ein Versuch, im royalistischen Geiste ein Adelsheer zu organisiren; in welchem man zuerst sieht den Ritter oder Herrnmann, — darauf die Knappen *), eigentlich den dienenden Adel (Sven bedeutet nämlich Diener) — zuletzt die allgemeinen Freien **), welche durch den Kriegsdienst zu Pferde Steuerfreiheit erwarben. So war, wie bekannt, die Entstehung der weltlichen Freiheit ***), welche der Grund aller adeligen Privilegien wurde. Gewöhnlich wird diese Steuerfreiheit als ein neues Ding dargestellt. Für die Großen war sie wahrscheinlich nur Bestätigung einer schon selbst genommenen Freiheit. Der Theil des Volkes, welcher auf eigene Kosten zu Pferde steigen konnte und wolle, wurde ebenfalls frei †); wer das nicht vermochte, war unfrei ††), obgleich dieses Wort jetzt nicht mehr Sklaverei, sondern einzig nur Steuerpflichtigkeit bedeutete. Diese war jedoch nach altnordischen Begriffen von jener nicht weit entfernt. Als Harald Schönhaar den norwegischen Bauern Abgaben auferlegte, so klagten sie, daß der sie zu Sklaven gemacht habe.

Aus dem ursprünglichen vollen Eigenthumsrechte folgte, daß eine jede Abgabe als Bewilligung angefangen habe; und so ging dies ebenfalls fort, nachdem sich die Nothwendigkeit solcher Bewilligungen immer mehr geltend machte. Der Wald gewährte zwar in Schweden dem lange genug Platz, welcher kein Freund vom Bewilligen war, bis ihn die Ordnung der Gesellschaft nothwendig auch hier traf. Endlich wurde der Unterschied festgesetzt

---

*) Svenar af vapen.
**) Allmännelige frälsemän.
***) Verldsliga frälset.
†) Frälst.
††) Ofrälst.

zwischen dem steuerpflichtigen gemeinen Mann und der Freiheit*) bei den höheren Ständen, für welche allein alle übernommene Beiträge zum Bedarf der Krone die ursprüngliche Natur einer Bewilligung behielten, während die ehemaligen Bewilligungen des gemeinen Mannes immer mehr die Natur stehender Abgaben annahmen. Für vergrößerte Abgaben forderte zwar das Gesetz neue Bewilligung; allein mehrere der drückendsten unter diesen haben sich ohne eine solche eingeführt. Und das Recht des schwedischen gemeinen Mannes, sich frei zu besteuern, ist gar zu oft mehr scheinbar als wirklich gewesen.

Wir haben bemerkt, daß unsere alte Rechtsverfassung auf dem Begriffe von einer der Gesellschaft durch Eigenthum gegebenen Bürgschaft beruhte. Diese Art Bürgschaft war jedoch nicht die einzige. Die alte Verfassung nahm ebenfalls sehr viele Rüchsicht auf eine der Gesellschaft gegebene moralische Bürgschaft. Die Rücksicht auf dieselbe war mehr negativ als positiv, aber so streng, daß die einzigen in unseren alten Gesetzen unversöhnlichen (d. h. nicht mit Bußen versöhnlichen) Verbrechen die sind, durch welche diese moralische Bürgschaft für verwirkt betrachtet wurde. So etwas zog Ehrlosigkeit, die bürgerlicher Tod war, nach sich, woraus der physische Tod eine Folge werden konnte; wiewohl die Todesstrafe in den alten Gesetzen sich mehr als erlaubt denn als geboten findet. Strafe am Leben erkannten übrigens unsere alten Gesetze nicht an, es sei denn für solche Verbrechen, welche Ehrlosigkeit zur Folge hatten. Der Ehrlose wurde mit der Benennung Schandbube**) gebrandmarkt und Schandbubenthat***) werden in unseren alten Gesetzen die gröbsten Verbrechen gegen persönliche Sicherheit genannt, die mit Verrätherei verbunden waren, — wie an heiliger Stätte, in der Kirche, auf dem Dinge, oder im Hause jemand todt zu schlagen; einen Schlafenden oder einen Wehrlosen, oder seinen eigenen Brodherrn, oder den, mit welchem man Speise und Trank theilt, oder auch ein Weib („denn sie genieße Frieden bei Zusammenkunft und Messe, wenn noch so viel Unfriede

---

*) Frälset.
**) Niding.
***) Nidingsverk.

unter den Männern ist", sagt das Westgötagesetz) todt zu schlagen; jemand mit Grausamkeit oder auf eine qualvolle Weise zu tödten; feindlichen Schild gegen sein Vaterland zu tragen; auf ein Heerschiff zu gehen und Seeräuber zu werden (welches letzte Verbot die Einführung christlicher Sitte bezeugt). — Alles so etwas ließ sich nicht mit Bußen versöhnen. Im Allgemeinen wurden die Verbrechen für die strafwürdigsten gehalten, welche auf eine heimtückische und feige Weise ausgeübt wurden; weswegen auch der Dieb mit dem Tode bestraft oder zum Sklaven gemacht wurde. Alle Körperstrafe gehörte der Sklaverei an.

Mit den Körperstrafen ging es, wie mit den stehenden Abgaben. Sie wurden mit der Zeit Antheil des gemeinen Mannes. Der Geist in dem alten sogenannten Bauerngesetz ist derselbe, welcher hernach zum Adel überging, bei welchem sich die vorhin genannte moralische Bürgschaft ausschließend als Ehre gültig machte. Er wurde daher von aller entehrenden Strafe freigesprochen (wofür die Körperstrafen mit Ausnahme der Todesstrafe von Alters her gehalten wurden), denen der Edelmann oder ihm im Range Gleiche nie unterworfen werden konnte. Der Uebergang ist ebenfalls darin zu bemerken, daß im Adel einjeder mit den Waffen in der Hand Vertheidiger seiner eigenen Ehre wurde. Denn früher forderte beleidigende Rede unter freien Männern Blut, und das Uplandsgesetz führt an als von "den alten Gesetzen, die in dem Heidenthume angewandt wurden," daß der, welcher zu einem andren sagte, er sei nicht "eines Mannes Gleichen" oder nicht "Mann im Busen", schuldig wäre, dem Beleidigten da, wo drei Wege zusammenstießen, zum Zweikampfe zu begegnen, bei Strafe sonst für Schandbube eines jeden erklärt zu werden. Indem der gemeine Mann im Gegensatze zu den Privilegirten unfrei wurde, hatte er weder Ehre im adeligen Sinne zu vertheidigen, noch als entwaffnet Mittel dazu, und wurde den Körperstrafen unterworfen, welche sich auch verbreiteten durch den Einfluß der sogenannten Hofrechte, — im Anfange eine Art Kriegsartikel für die kriegerischen Gefolge des Königs und Adels. — Endlich verbreitenen sich diese Strafen über das unfreie Gebiet hinaus, in sofern nicht eine Lösung mit Geld dazwischen kam.

Die Lehen, hier im Allgemeinen nicht gesetzlich erblich (wiewohl sie es durch die Grafschaften und Baronien Eriks XIV. eines Theils und sonst oft genug durch Mißbrauch wurden), waren, die bedeutendsten wenigstens, an die Befehlshaber in den Schlössern und Vesten der Krone geknüpft, welchem der um sie herumwohnende gemeine Mann mit gewissen von dem Befehlshaber oft willkürlich auferlegten Dienstbarkeiten unterwürfig war.

Die Gefahren für Schwedens Freiheit und Bestand, welche die von der Königsmacht und dem Volke abgesonderten privilegirten Interessen über das Vaterland brachten, empörten endlich ein Bauernheer gegen sich. Mit einem solchen vertrieb Engelbrekt die ausländischen Vögte, kämpften die Sturen, siegte Gustav Wasa. Man erkennt hierin ein tumultuarisches Symptom von dem Gewicht der Infanterie im Kriege, die im Allgemeinen mit dem dritten Stande wieder auftrat.

Den dritten Stand — so nennt man in Europa Alles, was nicht Adel oder Geistlichkeit ist, und doch politische Rechte erworben hat. Die aufblühende Freiheit der Städte stellte sich seit dem 12:ten Jahrhunderte an die Spitze dieser Bewegung im südlichen Europa, welche sich dem mittleren und zum Theil dem nördlichen mittheilte. — Uns ist sie gewissermaßen fremd gewesen. Die Städte sind bei uns spät entstanden, sie waren lange in geringer Anzahl und unbedeutend; und unser Land ist noch eins der europäischen, wo sich die Bevölkerung der Städte der Anzahl nach zu der des Landes am niedrigsten verhält. Mehr als zwei Drittel *) des schwedischen Volkes besteht aus dem gemeinen Manne Schwedens, welcher während zwei Drittel des Jahres durch den Winter von eigentlicher Beschäftigung mit dem Ackerbau abgesperrt ist. Die Arbeit in anderen Gestalten: — wie Bergbau, für welchen Schweden ein so ausgedehntes Feld darbietet, — oder Hausbetriebsamkeit al-

*) Zufolge des Amtsberichtes der Tabell-Commission in Betreff der Nativität und Mortalität in den Jahren 1836—1840 und der Volksmenge zu Ende des Jahres 1840, verhält sich die Einwohneranzahl der Städte zu der des Landes wie 1 zu 9,35. Berechnet man dieses Verhältniß nach dem Durchschnitt der Volksmenge der Jahre 1815—1840, so wird es wie 1 zu 9,16. — Der Bauernstand verhält sich zu den übrigen Volksklassen der Anzahl nach wie 2,46 zu 1.

ler Art, zu welcher der Schwede nicht weniger von natürlicher Neigung als von dem Bedürfnisse aufgefordert wird, oder Austausch und Fortschaffen der Erzeugnisse der Arbeit, — oder der bloße Austausch der Arbeitskraft gegen Tagelohn, der oft in weiterer Entfernung und durch Wanderungen verdient wird, — Alles dies bildet natürliche Bestandtheile des schwedischen Gewerbfleißes. Man findet sie in Schweden alle von Alters her, sogar den Bergbau als Bauernnahrungszweig und auf die einfachste Weise betrieben. Weit früher als irgend eine Grube in Schweden gebrochen wurde, wurde aus eisenhaltiger Erde in Sümpfen und Seen (den sogenannten Sumpferzen) ein geschmeidiges Eisen bereitet. Das Verfahren war kurz. Man ließ das Erz durch Kohlen schmelzen, während man mit Blasebälgen das Feuer in kleinen Vertiefungen anfachte, welche in Sandhügel gemacht und hernach in Form von Herden oder kleinen Öfen ummauert wurden. Man findet Spuren von dieser ursprünglichen Eisenbereitung in Smålands, Wermlands, Dalekarliens, Herjedalens, Jemtlands Waldungen an solchen Stellen, wo Eisengruben sich entweder nicht finden oder doch von ihnen entfernt sind. In Elfdalen und Lima in Dalekarlien*) wird die Sumpfeisenschmiede noch zur Verfertigung von Sensen betrieben. Das durch diesen einfachen Proceß gewonnene Eisen wurde Osmunds-Eisen genannt und zeichnete sich durch seine Dehnbarkeit und Geschmeidigkeit aus.

Versetzt man sich dagegen in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in einen der damals zuerst in der Geschichte vorkommenden Bergwerksdistricte, z. B. Stora Kopparberget, so sitzt ein „Vogt des Königs bei dem Berge," allein noch nicht als Leiter und Verwalter. Er hat mit einer Corporation zu thun, deren Urtheile er ausführt, deren Taxen der Arbeiten und Lebensbedürfnisse er aufrecht hält, und von denen er zu Johannis und Michaelis die Abgaben an die Krone in Natur erhebt. Von dieser Cor-

*) Jerna-Kirchspiel in Dalekarlien scheint daher seinen Namen zu haben (jern, heißt nämlich Eisen). Da finden sich auch noch in Näs und Orsa alte Schlackenbetten im Walde, welche die Einwohner Heidenkrüge — und Heidengebläse nennen.

poration weiß man früher nichts Anderes, als daß sie wahrscheinlich ohne alles Hinzuthun der Krone entstanden sei, und daß sie Spuren eines fremden Ursprungs trage. Diese Spuren deuten auf die Hanse. Lübecks erste bestimmt gekannte Handelsfreiheiten in Schweden sind von Birger Jarl (ungefähr 1250) gegeben, und erstreckten sich später über den ganzen Bund. Hanseatische Handelsdiener und Auslieger erhielten das Recht, sich in Schweden niederzulassen, ihre Waaren zollfrei zu führen, sie zollfrei durch das ganze Reich von Meer zu Meer zu frachten, im Lande Salz und Kaufmannsgüter zu verkaufen. Daß die Hanse sowohl den inneren als auswärtigen Handel des ganzen Reiches in ihre Hand bekam, ist bekannt. Deutsche erfüllten die Städte, und noch unter der Regierung des Königs Christians I. wird darüber geklagt, daß in Stockholm alle Dienste der Stadt mit Deutschen besetzt wären, daß einem Schweden wenig übrig bliebe, wenn er nicht Todtengräber oder Büttel werden wollte.*) Daß diese Handelsmacht außer Acht gelassen haben sollte, von Schwedens einzigem Reichthume, dem metallischen, Vortheil zu ziehen, ist an und für sich selbst so unwahrscheinlich, daß man das Gegentheil annehmen könnte, wenn sich auch keine geschichtliche Beweise dafür fänden. Allein solche fehlen nicht. Daß sich die Lübecker zeitig Antheil am Kupferberge verschafften, ersieht man aus dem Briefe des Königs Magnus Eriksson vom Jahre 1344, in welchem der König ihnen all das Eigenthum und die Einkünfte bestätigt, welche sie dort „mit altem Rechte besäßen." — Man findet, daß der Bergvogt und die Meister für die Arbeit Deutsche sind. Das Bedürfniß des Schutzes war die Triebfeder der Corporation, den König zu suchen; Theilnahme an der Einnahme war das Interesse der Krone, sich mit der Corporation einzulassen. Die Stellung derselben zu dem gemeinen Manne zeigt sich drückend. Schon in den ersten Privi-

---

*) Wenn man sich der Geschichte jener Zeit erinnert, wird man diese Klage keinesweges übertrieben, sondern höchst begründet und gerecht finden. Eine ganz andere Frage ist es jedoch, ob man dasselbe von der jetzigen Aengstlichkeit des Adels behaupten könne, mit welcher derselbe sich auch auf diesem Reichstage einer jeden Anwendung eines nicht in Schweden geborenen Unterthanen zu einem Staatsdienste, Militärstellen ausgenommen, widersetzt hat.

Anm. des Uebersetzers.

legien tritt der König vermittelnd zwischen den Berg und den gemeinen Mann. Man sieht, daß Streitigkeiten in Betreff des Holzfällens unter den Veranlassungen waren, und daß der Berg eigene Arbeiter und Köhler vertritt, welche sich überall ohne Einwilligung des Grundbesitzers niederlassen dürfen. Die Corporation ist eine Zunft von Meistern und Bergknappen mit Schmelzern, Grubenarbeitern, Köhlern und Taglöhnern unter sich; sie wählt selbst ihre Leiter und Richter, zwei Bergmeister und zwölf Bergrathsleute; sie entscheidet selbst auch zwischen sich und dem gemeinen Mann; sie ist bewaffnet, der Bauer dagegen entwaffnet, so daß er nur sein Tischmesser tragen darf; Aufruhr des gemeinen Mannes ist nicht ungewöhnlich, und deswegen ist es den Bergleuten erlaubt, Schwert, Schild, Eisenhut und Waffenhandschuhe zu haben. Man sieht vor sich ein gewaltthätiges, hartes und tollkühnes Leben, welches oft unter einer unruhigen und rohen zusammengelaufenen Volksmenge zu den Waffen rief. Der Berg war lange eine Freistätte für Verbrecher. Bis hinein in die Gustavianischen Zeiten waren Leben und Eigenthum in den Bergwergsdistricten des Reiches unsicherer als anderwärts.

Auch in unseren ältesten Eisenbergwerksdistricten dürfte ausländischer Einfluß in Rücksicht der Entstehung des eigentlichen Grubenbaues vorauszusetzen sein. Die sogenannten Bischofsgruben (Bisberg ist eine solche) in mehreren Theilen des Reiches zeigen, daß auch die Geistlichen sich mit Bergbau befaßt haben. Die Bergordnung des Königs Magnus Eriksson für Norberg vom Jahre 1354 erwähnt ebenfalls der Meister; was glaublich macht, daß die Arbeit von einer gleichartigen, ursprünglich deutschen Zunft, wie beim Kupferberge, betrieben wurde. Uebrigens werden zwei bedeutende Unterschiede bemerkt. Sowohl der König als der Bauer bedeuten mehr im Eisenberge. Die „Zwölf, welche für den Berg stehen und das Recht desselben vertreten sollen“ werden von dem Vogte des Königs ernannt. Einfriedigungen in der Waldung des Bauers von Grubenarbeitern sind zwar erlaubt; allein sie sollen von denselben „Halbe Abgabe in Natur an den geben, welcher Besitzer ist.“ — Ein schwedischer Bergmannsstand scheint sich bei dem Eisenberge zuerst aus dem herum-

wohnenden wohlhabenderen Bauernstande gebildet zu haben. Er wurde bedeutend. Ein Bündniß zwischen den Bergleuten und der Stadt Stockholm war zur Zeit der Sturen eine der vorzüglichsten Stützen der Macht derselben, und oft werden die Bergleute in den Reichstagsberufungen dieser Zeit besonders genannt. Der Anwesenheit der Bürger aus den Städten wird zuerst auf dem Wahlreichstage im Jahre 1319 erwähnt; und sie behalten hernach ihren Platz in der Repräsentation bei.

Was den dritten Stand in dem übrigen Europa von dem auszeichnet, was man bei uns so nennen möchte, ist, daß er zuerst von den Städten ausgegangen war; wiewohl er mit sich Alles vereinigt hat, was sich hernach zur Mittelklasse ausbildete.

Als der König Philipp der Schöne in Frankreich zuerst im Jahre 1302 le tiers état nebst Geistlichkeit und Adel berief, um den Ansprüchen der römischen Hierarchie entgegenzuwirken — (denn die Königsmacht hat auf den dritten Stand gestützt ihre Selbstständigkeitserklärung abgegeben) — so bestand dieser aus den Deputirten der Städte. Allein allmählig wurden auch Deputirte von den Communen auf dem Lande aufgenommen *). Im Allgemeinen bemerkt man an den Mitgliedern dieses dritten Standes, daß königliche Beamte der einen oder anderen Art einen großen Theil derselben ausmachen. Dies war der beginnende Beamtenstaat, der sich in Frankreich zuerst zum Organ der Königsmacht ausgebildet hat. Der neue Civilstand, besonders die Juristen,

*) Vergl. Rapport par M:r Amedée Thierry. Séances et travaux de l'Académie des Sciences Morales et Politiques. T. 6. Paris 1844. — Durch den Beitritt des le tiers état entstanden zuerst les états généraux, die hernach (bis ihnen die Königsmacht entwuchs) während einer langen Zeit die wichtigsten Punkte in dem alten französischen Staatsrechte bestimmten. 1614 wurden, wie bekannt, die letzten vor 1789 gehalten, wo le tiers état die Revolution machte. Aelter waren die alten fränkischen März- und Maifelder, wo die Erobrerer Galliens zusammentraten. Auch während der Römerzeit hatte Gallien eine Art von den römischen Kaisern als Regierungsmittel eingeführter Provincialrepräsentation gehabt. Diese ist aber zugleich ein Beweis, wie wenig einer veralteten Alleinherrschaft durch eine Repräsentation mit einer nur berathschlagenden Stimme aufgeholfen werden könne, und wie wenig die bloße Vertheilung der Steuern, die man zu bewilligen das Recht nicht hat, befriedigt.

trug am meisten dazu bei, und suchte, nachdem der König durch sie die Stände entbehren gelernt hatte, im Parlamente als der juridische Adel des dritten Standes eine eigene Zwischenmacht zu bilden. Nachdem es gelungen war, die stehenden Steuern einzuführen und mit ihnen ein stehendes Heer zu besolden, so war die Königsmacht unabhängig. Denn alle Steuer war zufolge der Regel auf den dritten Stand gefallen und galt für Adel und Geistliche nur als freiwillige Ausnahme. In den alten französischen Ständeverhandlungen hört man daher öfters dasselbe Formular wiederholen, daß „die Geistlichkeit ihre Gebete, der Adel sein Schwert und die Communen Gut und Blut erböten.“ Nach den stehenden Steuern war die Stellung der Krone und der privilegirten Stände zu dem dritten darin gleich, daß die ersteren gemeinschaftlich auf Steuerbeiträge Anspruch machten. Deswegen hört man zuweilen damit auf, die höheren Stände zu berufen, wie endlich in Spanien die Cortes (bevor diese vollkommen eingestellt wurden); weil man den König so betrachtete, alswenn er ebenfalls die Interessen der Privilegirten repräsentire. Wenn der König in Frankreich ehemals zu den Ständen sprach, was von einer besonderen für diesen Fall erbauten Erhöhung geschah, so wurde er vom Adel und der Geistlichkeit umgeben, während er dem unterhalb versammelten dritten Stande seine Proposition machte. Diese Erhöhung nannte man in Schweden Majestätsschämel*); und noch der demokratische Carl IX. sprach auf dem Reichstage im Jahre 1595, als er sich in Söderköping von den bürgerlichen Ständen die Reichsverweserschaft übertragen ließ, zu diesen von einem solchen Majestätsschämel, auf welchem mit ihm der Rath, der Adel und die Bischöfe standen**). — In Schweden sind die ersten Zeichen eines Beamtenstaates unordentlich; allein er hat sich auch bei uns besonders von untenher verstärkt, und, da ein bedeutender Theil desselben zu unserem dritten Stande gehört, in Epochen der Erweiterung der Königsmacht dieselbe auf Kosten des Adels begün-

---

*) Majestäts-pall.

**) Daß die Ritterschaft und der Adel noch jetzt bei Eröffnung eines Reichstages mit dem Könige eintreten, ist ein Ueberrest dieser alten Sitte.

stigt. Er zeigte sich in Schweden zuerst mit einem neuen Geiste — bei jungen, kühnen Civilisten, neuen Männern um den König. Dies ist die Sekretärregierung, über welche zu Gustavs I., Carls IX., Carls XI. Zeit geklagt wird. Axel Oxenstjerna suchte den ganzen schwedischen Beamtenstaat dem Adel einzuverleiben; und seine Regierungsform von 1634 bezweckt zu gleicher Zeit eine Adels- und Beamtenherrschaft. Allein ihre Vortheile waren nicht in Allem gleich. Die Beamten halfen dem Könige Carl XI. die Souveränität einführen. Carl XII. nahm in seinen letzten Jahren kühne und tief eingreifende Veränderungen mit dem Beamtenstaat vor; weswegen dieser nach seinem Tode um so eher von der Königsmacht abfiel. Während der Parteizeiten wurde er später eine eigene Macht, und ist dies noch in Schweden mehr als ein anderer unserer Stände.

Bei einer Uebersicht unserer Repräsentationsgeschichte bemerkt man leicht, daß sie große Verändrungen erlitten habe sowohl in den Bestandtheilen als in der Form und im Verhältniß zur Krone. — Während unseres ganzen Mittelalters hat die Ständerepräsentation, so weit sie noch ausgebildet ist, die alte Provincialrepräsentation neben sich. In dieser waren Landrichter und Schöppengericht **) die hauptsächlichsten Bestandtheile. Nach und nach wurde die geistliche und weltliche Aristokratie kraft ihres Standes und ihrer Geburt eine Repräsentation, und die Macht der Herrentage entstand. Darnach sank die Bedeutung des Volkes, bis die Bauern mit Engelbrekt wieder politische Wichtigkeit erhalten, — und die Bürger nebst der niedreren Geistlichkeit anfangen eine solche unter den Sturen zu gewinnen. Nach dem Tode Carl Knutssons sieht man die Bauern in Upsala eigenmächtig zusammentreten, zwölf von jeder Landschaft, und dem Rathe des Reiches vorlegen, eine Uebereinkunft zu treffen, weil sie keinesweges solche Uneinigkeit im Lande leiden könnten. Durch Bauern und Bürger wurde Sten Sture der Aeltere zum Reichsverweser erwählt; und man sagt er habe schon das Beispiel gegeben, die niedrere Geistlichkeit zum Reichstage zu berufen. Die Reichstagsberufungen

---

*) Landsnämnd, Landjury, sieh später.

lauten gewöhnlich auf: Bischöfe, Clerici, Adel und Freie, Städter und den gemeinen Mann". Allein diese Bestandtheile eines schwedischen Reichstages rührten sich noch oft ein jeder für sich; und mit Bauern-Reichstagen auf eigene Hand versuchten sich die Bauern mehr als ein Mal in ihren Aufrühren gegen Gustav I.

Tumultuarisch und unordentlich zeigt sich die Repräsentation noch sowohl unter ihm als unter seinen Söhnen. Die Reichstage werden oft nur besucht von den zunächst Wohnenden und dem Rathe des Reiches in der Landschaft, in welchem die Zusammenkunft gehalten wurde. Denn darin stimmte der alte schwedische Rath mit der Landschaftseintheilung überein, daß er größtentheils aus den provinciellen Magnaten bestand, die zugleich die vornehmsten Lehenbesitzer in den Provinzen waren; daher hört man sprechen von einem Rath des Reiches in Westergothland, Upland, u. s. w. Eine beständige Rathskammer, deren Mitglieder die höchsten Aemter des Staates bekleiden sollten, wurde zuerst von dem Könige Carl IX. eingeführt, welcher ebenfalls darauf einging, seinen Rath mit der Einwilligung der Stände zu wählen. Man sieht die genannten partiellen Reichs- oder Landtage Beschlüsse ausfertigen, über welche die übrigen Landschaften zuweilen gehört werden, zuweilen nicht. Dasselbe Verhältniß findet mit den Ständen statt. Die Gustavianische Erbvereinigung in Westerås am 13:ten Jan. 1544 ist im Namen aller Stände vom Adel ausgestellt. Auf dem Reichstage im Jahre 1547 erklärten sich die Stände bereit, das Testament des Königs Gustavs I. in Betreff der näheren Bestimmung des Erbrechts anzuerkennen. Der Reichstagsbeschluß hierüber ist von der Geistlichkeit ausgefertigt, und nicht einmal von allen Stiften; wiewohl dieser Reichstag übrigens die Merkwürdigkeit zeigt, daß das Repräsentationsrecht der Pfarrer von demselben an ununterbrochen gerechnet werden kann. Zu dem Reichstage im Jahre 1566 berief Erik XIV. durch die Vögte über das ganze Reich nur zwei der vorzüglichsten Geistlichen und zwei gute Bauern von jeder Vogtei. Noch öfter hat unter Gustav I. und seinen Söhnen der Rath für die Stände und mit dem Rechte der Stände beschlossen; eine Ordnung, welche von

Carl IX. umgekehrt wurde, welcher, — gegen die von Johann III. wieder erweckten aristokratischen und prälatensischen Unionsplane mit Polen und Rom — den schwedischen Bauer, Bürger und Geistlichen setzte. Seine Reichstagsbeschlüsse sind übrigens größtentheils von ihm selbst dictirt.

Carl IX. führte eine bedeutende Veränderung dadurch ein, daß er Kriegsbefehlshaber nebst dem Adel zu den Reichstagen berief. Das war schon ein Zeichen, daß der Militärstand eine allgemeinere Bedeutung erhalten hatte. Der adelige Stand war aus der natürlichen Aristokratie von Geburt, Vermögen und Waffenehre entstanden. Die wahrscheinlich selbst genommene Steuerfreiheit desselben war von Magnus Scheunenschloß gegen Uebernahme des eigenen Waffendienstes zu Pferde für den König privilegirt worden. Der Reiterdienst wurde der Grund der adeligen Privilegien und zugleich ein fortfahrendes Mittel, dem Adel die vermögendsten der Odalbauern einzuverleiben.

Der Adel wurde daher das Adelsheer genannt. Der Name ist noch übrig in Adelsfahne — von der man wohl sagen kann: magni nominis umbra *)! — Er verlor schon seine frühere Bedeutung sobald die Infanterie, die Schießgewehre, die Befestigungskunst, die geworbenen Soldaten dem Kriege eine neue Gestalt gaben. Das verwandelte und erweiterte Kriegsgewerbe sucht Schutz, Ehre und Unterhalt bei der Königsmacht, deren Beute, auf dem Walplatze der großen Gesellschaftskämpfe des Mittelalters sowohl Waffen als Steuern wurden.

Wir sehen diese Schritte zur Erweiterung des Kriegsstandes ebenfalls in Schweden. Schon Gustav I. schuf ein stehendes Heer von Reitern und Fußvolk, außer dem Adelsheere, das durch die Vernachlässigung der Erfüllung des Reiterdienstes immer unbedeutender wurde. — Dies veranlaßte den König Carl IX. dem Adel die Erlassung des Reiterdienstes dagegen anzubieten, daß seine

*) So lauteten die Worte bei dieser Gelegenheit. Ob übrigens der schwedische Adel selbst als Stand der Schatten eines großen Namens sei oder jetzt eine andre wahre Bedeutung habe als die, welche seine Mitglieder schon als Mitbürger besitzen, ist eine Frage, fast leichter zu beantworten als zu thun.

Bauern gleiche Steuern mit den Bauern der Krone übernähmen und daß, als dieses Anerbieten verworfen wurde, auch denen Steuerfreiheit mitgetheilt werden solle, welche auf eigene Ausrüstung zu Fuße dienen wollten. Das hieß die adeligen Privilegien an ihrer Wurzel angreifen. Allein dieser merkwürdige Versuch Carls IX. ist nicht der einzige in derselben Richtung. Er war in jeder Hinsicht von dem Geiste seiner Zeit tief ergriffen. Alle Gelehrsamkeit hatte während des Mittelalters der geistliche Stand so ausschließlich besessen, daß, wie bekannt, Clericus und studirt dasselbe bedeutete. Nach der Reformation war ebenfalls in den gelehrten Stand eine allgemeinere Bedeutung gekommen. Der Staat, nicht bloß die Kirche, machte Ansprüche auf ihn. Auch Gelehrsamkeit fing man an als eine adelige Uebung zu betrachten, und Carl wollte in Schwedens Gesetz den Verlust des Adels für den Edelmann festsetzen, welcher seinen Sohn nicht durch Kriegsübung oder Gelehrsamkeit zum Dienste des Reiches geschickt machte.

Der Dienst des Gemeinwesens war also für Adel ein Hauptbegriff geworden. Dieser Begriff war es, unter welchem der große Gustav Adolph den schwedischen Adel empfing. In diesem Begriffe ist er ein Adelkönig gewesen; sein Vater aber, welcher ein Bauernkönig genannt wurde, war damit aufgekommen.

Inzwischen hatten hohe Würden und erbliche Lehen die Macht und das Vermögen vergrößert, welches die alten Geschlechter auszeichnete. Grafschaften und Baronien waren von Erik XIV. gestiftet worden als ein adeliges Gegengewicht gegen die Herzogthümer des königlichen Hauses. So war der Geburtsadel und der Verdienstadel zu gleicher Zeit verstärkt worden. Es wurde eine natürliche Aufgabe die Vereinigung beider zu sichern. Das war es, was Gustav Adolph mit der Errichtung des schwedischen Ritterhauses im Jahre 1625 wollte. Die Veranlassung findet man schon in der Beschwerde des Königs über den Adel auf dem Reichstage im Jahre 1617, als er wissen wollte, welche Edelleute in seinem Reiche wären. Bei der Ausführung des Planes fanden sich schon Grafen und Freiherren als eine höhere Klasse des Adels. Die, deren Vorfahren unter den Räthen des Reiches gewesen waren, wurden nun die zweite; man bemerkt aber lange

bei den vornehmsten Geschlechtern den Stolz des alten untitulirten schwedischen Adels, der auf die neuen gräflichen und freiherrlichen Würden niederblickte. Alle die, welche durch Waffendienst adelige Freiheit erworben hatten, bildeten die dritte Klasse. Die Pluralität der Klassen, nicht der Stimmen machte Beschlüsse. Man sieht, daß das alte schwedische Ritterhaus eine entschiedene aristokratische Richtung hatte. Diese war jedoch unter Gustav Adolph durch verschiedene Ursachen gemildert.

Sein Zeitalter zeigt eine mehrfach getheilte Repräsentation. Wir sehen auf der einen Seite den Adel, von welchem ein jedes mündige Mitglied als verpflichtet betrachtet wurde, den Reichstag zu besuchen, wiewohl nur die Capita (anfangs in den Geschlechtern gewählt) Stimme hatten. Wir sehen diesen Adel über sich durch den Rath, unter sich von den Bevollmächtigten der Armee verstärkt. Hier ist schon in dem ersten Stand eine solche Mannigfaltigkeit von Interessen, daß man ihn betrachten kann, als repräsentire er sowohl das Ganze als die künftigen Entzweiungen, welche auch durch die Opposition zwischen älterem und jüngerem Adel hervorgerufen werden sollten. Auf der anderen Seite sehen wir die drei unadeligen Stände mit noch unbestimmten Wahlformen und mit eigenen Entzweiungsstoffen in sich. Und dennoch — wie einfache Reichstagsformen, wie diese zuerst durch Gustav Adolphs Reichstags-Ordnung vom Jahre 1617 bestimmt wurden! Es ist eigentlich ein kurzes Ceremoniel. Der Landmarschall führt bei der Eröffnung des Reichstages das Wort von Seiten des Adels nnd der Kriegsbefehlshaber, der Erzbischof von Seiten der bürgerlichen Stände. Nachdem der König seine Propositionen überreicht hat, begiebt sich ein jeder Stand in seine Kammer, um über sie zu überlegen und schriftlich sein Gutachten abzugeben; während diese auch zu gemeinschaftlichen Ueberlegungen zusammentreten können. Hiervon nimmt man an, daß dies in einigen Tagen geschehen könne. Wenn die Antworten fertig sind, so versammlen sich die Stände wieder im Reichssaale und der König kommt, um sie zu hören. Ein jeder Stand giebt seine Antwort. „Sind nun — heißt es — „Seine Königl. Majestät mit den Antworten zufrieden, so ist es wohl und gut.

Findet sich eine Bedenklichkeit, so antworten Seine Königl. Majestät, wie es die Wichtigkeit der Sache erheischt. Sind die Stände in ihren Resolutionen verschiedener Meinung, dann möge in Gegenwart Seiner Königl. Majestät ein jeder Stand durch einen der Seinigen seine Ansicht vertheidigen, bis sie sich mit Grund vereinen können; wenn nicht, so nimmt Seine Königl. Majestät, was am besten davon ist." — Wir sehen einen Anfang zu Formen, welche künftig sehr verwickelt werden sollten. Allein wie wenig Unterschied noch von dem ältesten Verhältnisse, als der König zu dem Landesheer sprach und der Zuruf den Beschluß entschied! — Das waren die großen Kriege und ein großer Anführer, welche zu dieser Zeit bei uns Alles bestimmten. Auch hat sich Gustav Adolph, wie billig, das letzte Wort in den Beschlüssen vorbehalten.

Im Lande wurde sein Werk nach ihm ein anderes als es unter seinen eigenen Händen gewesen war; und die Entzweiungsstoffe, die wir schon bemerken, fangen unter der Unmündigkeit seiner Tochter an zu gähren. Uebrigens hatten die äußeren Angelegenheiten ein solches Uebergewicht über die inneren erhalten, daß sie mächtiger waren als Regierung und Volk, die auf der einmal betretenen Bahn vorwärts mußten. Daher eine um so größere Nothwendigkeit, der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten Einheit zu geben. Der Versuch geschah durch die Regierungsform Axel Oxenstjernas. Man sieht hier zum ersten Male in Schweden eine organisirte Verwaltung, die den Rath zum Mittelpunkte und die Reichsbehörden an der Spitze der Leitung der verschiedenen Zweige hat. An sich selbst war dies ohne Zweifel ein Fortschritt. Eine solche Ausbildung der Verwaltung in sich selbst macht sich üeberall mit der Zeit geltend, — in despotischen wie in repräsentativen Staaten; — was zeigt, daß sie an sich selbst ein bloßes Mittel sei, dessen politische Bedeutung von den Umständen bestimmt wird. In Schweden waren sie damals für die Aristokratie höchst günstig. Auch enthält die Regierungsform vom Jahre 1634 Vieles, was wesentlich in die Rechte des Königs und der Stände eingreift; wiewohl sie darauf auszugehen scheint, beide unangetastet zu

lassen. Besonders verräth sie ein deutliches Bestreben, die Stände der Administration wegen zurückzusetzen; weswegen die Formen jener in demselben Grade verstümmelt oder beiseitegesetz werden, in welchem sich die Administration ausbildet oder verstärkt. Hierher gehören die Ausschüsse anstatt der Reichstage. Der gewöhnlich angegebene Grund zur Zusammenberufung eines solchen Reichstages in einem Auszuge war, daß der König einige der vornehmsten Stände des Reiches hören wolle. Nichts desto weniger beschlossen diese mit dem Rechte der Stände. Gustav Adolph gab das Beispiel von Ausschüssen solcher Stände, zuweilen mit der Theilnahme der Bauern, zuweilen ohne dieselbe. Im Allgemeinen aber regierte sowohl Gustav Adolph als sein Vater in ununterbrochener gemeinschaftlicher Berathung mit den Ständen; auch in dem, was die äußere Politik betraf. Die Theilnahme Schwedens an dem deutschen Kriege wurde auf einem allgemeinen Reichstage beschlossen. Die Ausschuß-Reichstage, welche wie die Regierungsform vom Jahre 1634 vorschreibt, anstatt der Reichsstände zusammenberufen werden mögen, bestehen aus zwei Rittern von einem jeden Gerichtssprengel, Bischöfen und Superintendenten in Schweden und Finnland und aus einem Bevollmächtigten von einer jeden der sechs Städte: Stockholm, Upsala, Gothenburg, Norrköping, Åbo, Wiborg. Auch dieser Auszug eines Reichstages veranlaßte, wie man fand, zuweilen allzu große Weitläufigkeit. Unter den durchgreifenden Maßregeln, welche der Reichskanzler nach seiner Zurückkunft von Deutschland im Jahre 1636 ergreifen mußte, war wieder eine neue Aushebung. Diese wurde in einer Zusammenkunft von dem Rathe, den Collegien und dem Adel abgemacht und in einem dem zufolge gefaßten Beschlusse wird vom „Rathe des Reichs als die Stände repräsentirend“ gesprochen.

Eine so große auf Krieg und Politik gegründete Gewalt mußte in den Händen einer Aristokratie nothwendig bedenkliche innere Folgen erzeugen. Was dies für Folgen waren, ist aus der Geschichte bekannt. — Eine durchgreifende Repräsentationsveränderung war hier im Reiche einmal auf der Bahn: der Adel in seinen höheren und niedreren Klassen mit den Bevollmächtigten des Heeres und dem Rathe das Reich repräsentirend. Es

kam nicht in der Wirklichkeit dazu; allein doch weit genug, um Ansprüche zu erzeugen, die lange von sich hören ließen.

Unter den Wirkungen, welche hierdurch veranlaßt wurden, war seit der Befestigung der Reformation in Schweden der erste und bis auf unsere Tage fast einzige Bruch der Kirche mit dem Staate. Die lutherisch-evangelische Kirche hatte durch Carl IX. Festigkeit erhalten, wiewohl er selbst Ueberzeugungen hegte, welche ihn der reformirten näherten, weswegen er auch den Laien Antheil an der Kirchenverwaltung geben wollte. Gustav Adolph nahm diese Idee aus einem anderen Gesichtspunkte auf. Er wünschte der Verwaltung der Kirche eine größere Einheit zu geben und einen näheren Zusammenhang zwischen derselben und dem Staate zu begründen. Im Allgemeinen gehörten Centralisationsplane zu seiner Politik. Der Vorschlag eines General-Consistoriums mit gemischten geistlichen nnd weltlichen Beisitzern, welches ein allgemeines Obergericht in Kirchensachen sein sollte, wurde mit großer Unzufriedenheit der Bischöfe aufgenommen. Der Widerstand wurde noch lebhafter, als während der Vormundschaftsregierung die Macht immer mehr an den Adel kam, der zufolge der Worte adeliger Privilegien: „daß dem Adel kein Geistlicher gegen seine Einwilligung und seinen Willen aufgedrungen werden könne“, bald Geistliche in den Gemeinden anstellte und nach seinem eigenen Belieben besoldete. Die Geistlichkeit, in allen ihren Rechten angegriffen, erhob zuerst gegen die neue adelige Uebermacht eine Stimme, welcher die Bedeutung des Standes nothwendig Gewicht geben mußte, und das Volk sah in ihr Sprecher für seine eigene Sache. Man nannte zu der damaligen Zeit die Geistlichen in Schweden Tribuni Plebis, und Gustav Adolph, welcher sie beständig mit Achtsamkeit behandelte, soll sie selbst so genannt haben. Die Aristokratie während der Vormundschaftsregierung hatte eine härtere Faust. Mächtige Bischöfe wurden zur Nachgiebigkeit und Abbitte gezwungen. Man schleuderte gegen sie die Anklage, daß sie wieder den Fuß in die Regierung setzen wollten. Der Streit wurde unter Christina fortgesetzt und wurde nur zum Theil durch die von ihr ausgefertigten Privilegien der Geistlichkeit beigelegt. — Folgendes kann einen Begriff von der Bedeutung des damaligen Adels

geben, daß die Aussicht, welche in diesen Privilegien auch für Predigersöhne zur Beförderung „in dem politischen Staate“ eröffnet ward, vom Adel als eine Beschränkung seines Rechtes zu den Aemtern des Reiches übelgenommen wurde; und daß die Hoffnung zu eigenem Adel, welche Bischöfen, Superintendenten und Doctoren der Theologie gemacht wurde, hinreichend war, um die höhere Geistlichkeit von der niedreren abzusondern.

Eine ähnliche Absonderung zwischen dem höheren und niedreren Adel sollte fernerhin von noch größerer Bedeutung werden, und wirkte schon auf die Umwälzung, welche nach dem Frieden eintraf, als die Krone neue Steuern fordern mußte — und die Geistlichen, Bürger und Bauern sie baten, das Ihrige wiederzunehmen. Dies geschah auf dem Reichstage im Jahre 1650, welcher von einer bis jetzt in Schweden unerhörten Dauer war — (er währte vier Monate) — durch den gemeinschaftlichen Protest und die Behauptung der bürgerlichen Stände: daß alle der Krone abalienirten Krongüter und Einkünfte zu derselben wieder eingezogen werden sollten; weil die Abalienation gegen schwedisches Gesetz streitend wäre. Somit war die Reductionsfrage in Anregung gebracht, welche in Schweden so Vieles verändern sollte. Christina, welche ihr Entstehen begünstigt hatte, entzog sich ihrer Lösung; hat doch in einem launenvollen Leben eine einzige große politische Handlung aufzuzeigen — die, durch welche sie ungeachtet eines hartnäckigen Widerstandes der Großen und der Umwälzungsplane einer niedreren Partei, ruhig und mit eben so vieler Entschlossenheit als Geschicklichkeit die Krone auf Carl Gustavs Haupt befestigte. Sie erstickte dadurch damals eine Revolution in Schweden. Die Siege Carl Gustavs entfernten sie hernach. Sie reifte während der darauf folgenden schwachen Vormundschaftsherrschaft; sie war aber schon so lange vorhergesehen worden, daß Carl XI. sie in seine eigene Hand nehmen konnte.

Die Regimentsverändrung des Jahres 1680 ist der Beweis, daß sowohl die Regierungsweise als die Repräsentation, wie sie hier im Reiche während des siebzehnten Jahrhunderts erbaut wurden, sich nicht hielten. — Zu sehr war beiderseits theils Alles

verwickelt, theils Alles zu unbestimmt; und ein Blick auf die damalige Repräsentation ist hinreichend, dies zu zeigen.

Allzu verwickelt ist nicht nur die vierfache, sondern die mehrfache Eintheilung der Repräsentation, worauf wir schon unter Gustav Adolphs Zeit die Aufmerksamkeit gerichtet haben. Späterhin hört man ausdrücklich nicht nur von vier Ständen, sondern auch von dem fünften (denn der Rath betrachtete sich als einen) sprechen, und man zählte bis zu sechs mit den Bevollmächtigten des Heeres. Eine solche Berechnung scheint auch in der Behauptung des Adels berücksichtigt zu sein, auf den Reichstagen nicht überstimmt werden zu können. Denn sowohl der Rath als die Kriegsbefehlshaber wurden zum Adel gerechnet, wiewohl keiner besonders stimmte. In der That selbst handelte der Adel während dieser ganzen Periode als eigentliche Nationalrepräsentation in Schweden; und die scheinbare Vielfachheit in der Repräsentation erhielt dadurch wieder eine Art Einheit. Das persönliche Recht des *alten* Odalbesitzers, sich auf dem Allheerding einzufinden, war auf den Edelmann auf dem Reichstage übergegangen. Die Eigenschaft der alten Nationalversammlung, zugleich Kriegsheer zu sein, kam ebenfalls auf eine eigene Weise wieder. Denn der Adel repräsentirt zugleich die Armee. Ein einziges aristokratisches Interesse durchdringt diese vielfältig getheilte Repräsentation und hält sie zusammen, und erstreckt seine Zweige und Wurzeln durch alle die bürgerlichen Stände, — in denen die Bischöfe am hauptsächlichsten die Reichstagsmitglieder der Geistlichkeit ersehen, die Bürgermeister oft kraft ihres Amtes die der Städte sind und die Bevollmächtigten des gemeinen Mannes von dem Landeshauptmann, dem Vogte oder Kreisrichter erwählt werden. Erst Carl XI. bestimmte im Jahre 1680: „daß der gemeine Mann selbst seine Herrentagsmitglieder verordnen möge"; jedoch fügt auch er hinzu: „wenn bloß die Landeshauptleute darauf sehen, daß gute und geschickte Männer dazu genommen werden". Auch sollten die Landeshauptleute nicht das Recht haben, was sie bis jetzt ausgeübt hatten, zuerst die Beschwerden des gemeinen Mannes zu prüfen, bevor diese eingereicht würden: „weil dem gemeinen Manne auf einem allgemeinen Reichstage nicht verwei-

gert werden könne, alle die Klagen und Beschwerden anzuführen, die er vorzubringen haben könnte", sagt der König.

Allzu unbestimmt war übrigens diese ganze Repräsentation. Weder ihre Befugnisse, noch ihr Verhältnisse zur Krone waren bestimmt. — Gemeinschaftlich mit dem Könige Gesetze zu geben und sich selbst zu besteuern, wird als uralte Rechte der schwedischen Stände betrachtet. Sieht man genauer zu, so sind Ausnahmen so zahlreich, daß man diese unter eigene Regeln bringen muß.

Man findet drei Arten Repräsentationen, welche sich alle mit Gesetzgebung und Besteurung in Schweden befaßt haben. Die erste ist die alte Provincialrepräsentation, welche sich nicht nur während unseres ganzen Mittelalters, sondern lange nachher geltend macht. Noch zu Carls IX. Zeit hielten sich die Stände des Reiches nur für versammelte Provincialstände, wie aus ihrem Vorschlage an Carl auf dem Reichstage zu Söderköping im Jahre 1595 hervorgeht: daß alle Punkte zuerst den Bewohnern einer jeden Landschaft vorgetragen werden sollten, und dann von dort Bevollmächtigte auf den Reichstag geschickt werden, nämlich der Bischof mit einigen der Geistlichkeit, sechs vom Adel, sechs von den Kriegsleuten, einige von der Bürgerschaft und sechs von dem gemeinen Manne mit dem Insiegel ihres Landes. Auch nach der Einführung von Gustav Adolphs Reichstagsordnung sieht man die Provincialstände als Ausnahme wieder in den verschiedenen Abschieden mit dem gemeinen Manne der Landschaften; welche die Regierung zuweilen für ihre Absichten bequemer fand als einen allgemeinen Reichstagsbeschluß. — Im Jahre 1657 läßt Carl Gustav über das ganze Reich anstatt eines Reichstages, Provincialtage berufen, welche erst durch die Regierungsform vom Jahre 1660 verboten wurden, welche festsetze, daß jedes dritte Jahr ein allgemeiner Reichstag gehalten werden müsse. — Die zweite Form der alten Repräsentation waren die Herrentage, eigentlich eine Repräsentation der beiden vornehmsten Stände, die aber endlich ihre Macht durch den Rath übte. — Die dritte sind die Stände des Reiches, welche Repräsentation sich nach und nach neben den

vorigen ausgebildet hatte, wie wir aber bemerkt haben, auf eine Weise, die sehr von den gegenwärtigen Verhältnissen abweicht.

Daß ein geltendes Gesetz von dem Volke genehmigt werden sollte, ist eine alte Landessitte in Schweden. Die Art dieser Genehmigung ist verschieden gewesen, und oft ist die Genehmigung mehr vorausgesetzt als gegeben gewesen. Dies folgte aus der verschiedenen Natur unserer verschiedenen Gesetze. Schon als auf die Landschafsgesetze ein allgemeines Landesgesetz folgte, blieb in diesem Vieles aus, von dem man glaubte, daß es von zu specieller Natur sei. Auf der anderen Seite legte die allgemeine Meinung einer jeden Corporation für sich gesetzgebende Macht bei. Dies galt besonders von den Städten. Allein die eigene Gesetzgebung und Rechtspflege, welche der Hof und Adel in den Hofrechten ausübte, erweiterte sich immer mehr über die ursprünglichen Gränzen. *) Man findet hernach, daß ein Unterschied zwischen Gesetz und Statuten gemacht wird. Diese hatten theils in den Hofrechten ihren Grund, theils in der speciellen Gesetzgebung der Corporationen und Communen, welche aber mit der Centralisation des Reiches immer mehr an König und Rath überging. Während der Minorennitäten des siebzehnten Jahrhunderts wurden die Statuten ganz und gar im Interesse der Aristokratie gemacht. Die Stände sahen diese specielle Gesetzgebung lieber in der eigenen Hand des Königs, und gaben um so leichter ihren Antheil an derselben fort.

Auf dem Reichstage des Jahres 1682 erklärten die Stände, daß sie es durchaus ungereimt hielten, daß Seine Königliche Majestät verpflichtet sein sollten, die Stände zu hören, wenn Seine Königliche Majestät irgend einige Statuten, Placate, Reglemente und Verordnungen machen wollten, solch allgemeines

*) Das Hofrecht des Adels wurde von König Carl XI. aufgehoben. Den letzten Ueberrest seiner ehemaligen patrimoniellen Jurisdiction gab der Adel im Jahre 1809 auf; worauf durch die königliche Verordnung vom 6:ten April 1810 festgesetzt wurde, daß wenn adelige Gutsbesitzer genöthigt würden, das Eigenthum der Untergebenen mit Sequester zu belegen, das Pfand nicht verkauft werden möge ohne Hören des Schuldeners, und durch Hinzuthun der betreffenden Executoren.

Gesetz ausgenommen, das Schwedens Gesetz sie, welches das ganze Reich und alle Stände gemeinschaftlich betreffe, in Hinsicht welches allgemeinen Gesetzes des Reiches, wenn es nöthig befunden würde, in demselben etwas zu ändern, erklären oder verbessern, die getreuen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät die unterthänige Zuversicht hegten, daß Seine Königliche Majestät geruhen würden, den Ständen wie ein gnädiger König davon Kunde zu geben. — Hier wird zum ersten Male das, was wir ökonomische und administrative Gesetzgebung nennen, dem Könige förmlich aufgetragen, wiewohl auch frühere Könige dieselbe ausgeübt haben; denn Statuten auszufertigen in Uebereinstimmung mit den Gründen des allgemeinen Gesetzes, oder auch mit ferneren Verfügungen die Vorschriften des Gesetzes zur Bewerkstelligung zu bringen, ist von Alters her ein Recht der schwedischen Könige gewesen. Allein die jetzt gemachte Einräumung nahm gelegentlich weit mehr mit sich. Als bloß reglementarisch wurde nämlich damals auch das betrachtet, was jetzt Regierungsform genannt wird, und die während der Vormundschaftsregierungen errichteten Regierungsformen waren durch ihre aristokratische Richtung dem Volke keinesweges behaglich. Deswegen hatten die Stände des Jahres 1680 erklärt, daß der König an keine Regierungsform, sondern nur an Schwedens Gesetz und gesetzliche Statuten gebunden wäre; womit man bloß solche Statuten gemeint zu haben scheint, welche durch die Königsmacht Bestätigung erhalten hatten, was nicht von den von keinem Könige bestätigten Regierungsformen gesagt werden konnte. Zu gleicher Zeit schlugen die Stände ausdrücklich die Ansprüche des Rathes nieder, ein fünfter Stand zu sein, und sagten, daß sie nichts von einem Mediator zwischen König und Ständen wissen wollten, da dies im Vaterlande eine unbekannte Sache sei. Hinsichtlich der Regierung zu verordnen, trugen sie übrigens dem Könige auf. „Und soll dieses Alles" — heißt es in des Königs Approbation der Beschlüsse der Stände — „für ewige Zeiten als Gesetz und gesetzliche Statuten betrachtet werden." Der Schluß, daß des Königs Wille Gesetz sei, lag nicht in diesen Prämissen; er wurde aber aus ihnen gezogen. Alles wurde zum Vortheile der Alleinherrschaft gedeutet. Man betrachtete die

Erklärungen der Stände in den Jahren 1680 und 1682 als enthielten sie einen solchen Sinn. Der Rath des Reiches wird nun Königlicher Rath genannt. Die Stände selbst heißen nicht mehr die Stände des Reiches, sondern Seiner Königlichen Majestät. In den Reichstagsbeschluß des Jahres 1693 wurde ohne Vorwissen der Stände eingeführt, daß die absolute Macht des Königs durch diese Erklärungen festgesetzt wäre*); zufolge dessen er und alle seine Erben, sowohl männliche als weibliche, zu einem unumschränkten allein gebietenden souveränen König gesetzt wäre, der Keinem auf Erden für seine Actionen responsabel sei, sondern Macht und Gewalt nach seinem Belieben besitze, wie ein christlicher König sein Reich zu lenken und zu regieren. — Dies war die Souveränität, welche Carl XII. empfing und ausübte.

Alle diese drei Repräsentationsarten haben gleichfalls in Schweden Steuern auferlegt und bewilligt. In früheren Reichstagsbeschlüssen den Rechtsgrund zu allen solchen zu finden, ist um so eher vergebliche Mühe, da nach dem alten Landesgesetze Bewilligung das nicht war, was man im späteren Sinne Reichstagsfrage nennt. Diese sollte durch Uebereinkunft mit den verschiedenen Landschaften in den Fällen geschehen, da das Gesetz so etwas gestattete; wiewohl diese Bestimmung keinesweges gewissenhaft beobachtet worden ist. Während die Repräsentation zwischen Landschaftsständen und Reichsständen schwankte, trat der Rath oder König dazwischen; und so sieht man Gustav I. bloß mit Berufung auf die Genehmigung des Rathes drückende Steuern ausschreiben. Seine Söhne waren in dieser Hinsicht nicht zurückhaltender; und besonders zeigt Johanns III. unordentliche Regierung mit wenigen Reichstagen und fast beständigen Kriegen eine Reihe eigenmächtig auferlegter Steuern. Die häufigen Reichstage Carls IX. veränderten das Verhältniß einiger Maßen; wiewohl, wenn man seinen persönlichen Einfluß auf die Reichstagsbeschlüsse kennt, mehr der Form als der Sache nach. Gustav Adolph war gewissenhafter, als irgend einer seiner Vorgänger. Mit Recht ist von ihm gesagt worden:

*) Während des Reichstages war hierüber keine Ueberlegung gewesen. Vergl. Bowallius, Bidrag till yttrande rättens Historia i Sverige under envåldstiden. Frey, 22:tes Heft. Stockholm 1845.

„daß er, der größte Krieger auf Schwedens Thron, dennoch der am wenigsten gewaltthätige Regent seines Hauses war“ *). — Daß viele Bürden seit seiner Zeit auf dem Boden haften blieben, ist wahr. Allein sie gehören nicht bloß seinem Zeitalter, sondern im Allgemeinen dem Zeitalter der großen Kriege an. Die Zeiten waren schwer, die gesetzlichen Formen unbestimmt. Daher die Verschiedenheit in ihrer Anwendung, auch nach der Ausfertigung der ersten schwedischen Reichstagsordnung. Denn Gustav Adolphs Reichstagsordnung enthält keine Bestimmung für die Weise der Bewilligung, und dasselbe gilt von der Regierungsform vom Jahre 1634. Ungeachtet der zahlreichen Reichstage während des Zeitalters Gustav Adolphs, sieht man daher zugleich mitunter einen Ausschuß der Stände mit dem Rechte derselben beschließen und bewilligen, zuweilen das Ansehen des Rathes dazwischen treten, zuweilen allgemeine Lasten auferlegt werden zufolge besonderer Uebereinkünfte mit den Landschaften. So wurden besonders die so oft wiederkehrenden Aushebungen von Kriegsleuten keinesweges bloß auf den Reichstagen bewilligt. Sie hörten auch nicht durch einen Reichstagsbeschluß auf, sondern durch die Contracte in Betreff des beständigen Soldatenhaltens, welche Carl XI. (zufolge einiger früheren partiellen Beispiele) nach und nach mit fast allen verschiedenen Provinzen schloß. Die Form aller dieser Verhandlungen erinnert noch an die alte Provincialrepräsentation; und die aus diesen Contracten hergeleiteten Obliegenheiten sind daher nicht ohne Schwierigkeit einer Regulirung nach unseren jetzigen Reichstagsformen unterworfen worden. Die Reichsstände haben zwar nachher die Stelle des einen Contrahenten übernommen und im Namen der Landschaften beschlossen, allein nicht ohne die Unzufriedenheit desselben. Und von dem Conflicte zwischen der Ständerepräsentation und der älteren provinciellen kann man also noch heutigen Tages nicht sagen, daß er in allen seinen Wirkungen vollkommen ausgekämpft sei.

Wir haben bemerkt, daß die Zusammenberufung der Provincialstände in der Regierungsform vom Jahre 1660 verboten wor-

*) Svenska folkets Hist. III Th. Vergl. Litteratur-Bladet. Anhang 2:tes Heft.

den war. Dieses Verbot wurde jedoch nicht beobachtet. — Man findet solche Zusammenkünfte oder Landtage, wie sie auch genannt werden, nichts desto weniger während der folgenden Decennien *).

---

*) Einen Theil der Verhandlungen der Provincialtage des Jahres 1657, welche man bisjetzt für die spätesten gehalten hat, findet man in v. Stiernemans **Riksd. och Mötens Beslut.** Th. 2. — Die folgende Bemerkung über die Provincialtage in Schweden, auch nach dem Verbote in der Regierungsform von 1660, ist mir von meinem Sohne nach Durchsicht hierhergehörender Acten im Königl. Reichsarchiv mitgetheilt worden. In dem Reichsarchiv werden Acten verwahrt, welche zeigen, daß solche Zusammenkünfte auch nach dieser Zeit gehalten worden sind. — Aus den Rathsprotokollen erhellt, daß in Malmö im Jahre 1662 ein Landtag mit den Ständen in Schonen, Halland, und Blekinge gehalten wurde, dessen Ueberlegungen vorzüglich die Bewilligung, die Befreiung von der Verpflichtung zum Kronvorspann, die Privilegien des schonischen Adels u. s. w. betrafen. Der Beschluß ist datirt vom 18:ten September. — In der Resolution auf die Beschwerde des Adels auf dem Reichstage des Jahres 1668 verspricht Seine Majestät der König, daß der Adel in Schonen künftig davon befreit werden möge, zu „besonderen Landtagen“ zusammenberufen und um die Contribution ersucht zu werden. Nichts desto weniger wurde schon im folgenden Jahre am 21:sten August Joh. Gyllenstjerna und Clas Rålamb aufgetragen, als besonders verordnete Commissarien nach Schonen hinunter zu reisen und nebst dem Generalgouverneur Gustav Baner dort mit den Landschaftsständen zu unterhandeln. Nach den im Reichsarchiv aufbewahrten Protokollen der schonischen Commission fing dieser Landtag am 3:ten December in Malmö an. Jöran Sperling zu Sperlingsholm und Attorp, Landeshauptmann in Halland, war Landmarschall. Ein jeder der drei übrigen Stände hatte ebenfalls seinen Sprecher. Die hauptsächlichsten Geschäfte, welche vorgenommen wurden, betrafen die Revision des Gesetzes und der Kirchenordnung nebst der Aushebung und Besteurung. Der Beschluß dieses Landtages ist datirt vom 23:sten December. — Im August des Jahres 1676 wurden fast über das ganze Reich Provincialtage gehalten. Während des Laufes dieses Jahres wurde ein Reichstag in Stockholm angesetzt, sein Zusammentreten wurde aber zweimal aufgeschoben, weil die Gegenwart des Königs bei den Kriegsangelegenheiten in Schonen erfordert wurde. Sein Endzweck war eigentlich neue Kriegssteuern und Aushebungen bewilligt zu erhalten. Statt dieses allgemeinen Reichstages trat in Stockholm der dortige Adel im Monate Juli wegen der Ueberlegung über die Kriegssteuer zusammen. Hernach im Monate Augusti traten die verschiedenen Stände aller Provinzen an verschiedenen Orten zusammen, nämlich die Stände Uplands und Södermanlands in Söder=Telge; Smålands in Wexiö; Stora Kopparbergs in Fahlun; Östergöthlands in Linköping; Nerikes in Örebro; Finlands in Åbo und Wiborg; Skaraborgs in Mariestad und Skara, und die Städte von Elfsborgs Län

Durch besondere Uebereinkünfte zwischen der Krone und den Landschaften eingeführte oder wieder erneuerte Steuern kommen noch weit später vor: so im Jahre 1787 die Abgabe für Branntweinbrennen zum Hausbedarf nach Aufhebung der Kronbrennereien, welche Abgabe zufolge dieses Grundes einzufließen fortfuhr, bis daß die Reichsstände auf dem Reichstage des Jahres 1800 gegen eine gewisse Steuer freies Branntweinbrennen bewilligten.

Carl XII. regierte ohne Stände, nachdem er in einem Alter von funfzehn Jahren von ihnen sogleich nach dem Tode seines Vaters für mündig erklärt worden war. Der große nordische Krieg brach aus. Er stürzte sich in die Gefahren und Abenteuer desselben. Seine funfzehnjährige Abwesenheit hat die Königstreue des schwedischen Volkes geprüft; und dennoch war es nicht das Volk, das ihm ungetreu wurde. Nach dem Unglücksverhängnisse bei Pultava berief der Senat im Jahre 1710 einen Ausschuß der Stände. Carl ließ ihnen sagen, „daß dies nur dazu gedient hätte, ihre entblößte Lage um so viel mehr zu entdecken“ *).

---

in Borås und Alingsås u. s. w. In Rücksicht der zuletzt genannten Provinz möge der Umstand besonders angeführt werden, daß die Bevollmächtigten einer jeden Stadt auf die königliche Proposition besondere Antworten abgegeben, und daß unter eine Antwort der Ritterschaft dieser Provinz 6 Edelleute eigenhändig ihre Namen geschrieben haben, wie auch daß 14 Edelleute und 15 adelige Frauen durch Bevollmächtigte, unter denen, von Seiten der Gräfin Beata De la Gardie, Erik Arwidsson Grönling, der wahrscheinlich ihr Vogt war, schrieb: „Von — — Meiner Gnädigen Obrigkeit wegen.“ — Gegen Ende des Jahres 1676 wurde jedoch ein allgemeiner Reichstag in Gothenburg anberaumt, dessen kaum begonnene Thätigkeit aber von Kriegsbegebenheiten unterbrochen wurde. — Auch in den Monaten Februar und März des Jahres 1677 wurden an verschiedenen Orten Provincialtage gehalten. — Wahrscheinlich waren es diese Landtage, welche zunächst ein Gesuch der Reichsstände in Halmstad 1678 veranlaßten, „daß sie nicht zwischen den Reichstagen mit Abgaben belastet, auch nicht mit Provincialtagen beschwert, — sondern wenn der Zustand des Reiches so forderte zu einem allgemeinen Reichstage zusammenberufen werden möchten.“ (Sieh Loenbom. Handl. till Carl XI:s Hist. 8. P. 54). Hierauf gaben Seine Majestät der König zur Antwort: „sich dessen in Gnaden erinnern und es nicht ohne die äußerste Gefahr oder Noth geschehen lassen zu wollen.“ (Sieh Stiernman, Riksdags-Beslut. Tom. 2. P. 1172. Vergl. Bergfalks Recension über Nordström, Sv. Samhällsförf. Hist. in der Zeitschrift Frej. 1:ster Band, P. 186).

*) Brief an den Rath vom 3:ten Febr. 1711.

Die Gefangenschaft des heldenmüthigen Stenbock und seines Heeres in Tönningen veranlaßte die Zuziehung der Prinzessin Ulrika Eleonora zur Regierung, und den Reichstag des Jahres 1714. Carl ließ seiner Schwester den Platz, welchen sie eingenommen hatte. Allein bei der ersten Nachricht wurde diese Zusammenkunft der Stände von ihm aufgelöset oder vielmehr verboten, während welcher im Geheimen der Grund zu der folgenden Regierungsweise gelegt wurde. Hernach zeigte sich eine Opposition, die mehr ihres Schweigens als ihrer Worte wegen zu fürchten ist; bis mit Carl sowohl die Alleinherrschaft als die schwedische Macht im Norden fiel.

Wir sind bei dem Zeitpunkte, wo sich unsere gegenwärtigen Repräsentationsformen bestimmen; denn diese gehören nicht dem älteren, sondern dem neueren Schweden an. — Man spricht oft von der Uralterthümlichkeit unserer Ständerepräsentation. Das Wahre ist, daß sie partiell und fragmentarisch frühzeitig genug vorkommt. Dies kann ihre vorbereitende Periode genannt werden, die sich bis auf Gustav I. oder sogar bis auf Gustav Adolph erstreckt. Allein auch während der Periode von Gustav Adolph bis auf unsere Tage hat sie zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Charakter gehabt. Sie zeigt sich in dieser Hinsicht verschieden unter Gustav Adolph, verschieden von Christina bis Carl XI., verschieden während der Freiheitszeit, verschieden von 1772 bis 1789 und 1809; und ist in diesem Augenblicke Allem dem politisch unähnlich, was sie jemals gewesen ist. Wir haben angeführt, daß die Stände des Reiches weder die einzige Repräsentation gewesen sind, noch unter einander und zur Krone dasselbe Värhältniß gehabt haben wie jetzt. Wir haben an den Tag gelegt, daß weder Wahlrecht, noch Stimmenrecht, noch einmal die Anzahl der Stände vollkommen bestimmt war. Noch weniger findet man bestimmt, was zu einem Beschlusse der Reichsstände erforderlich war; was doch unvermeidlich gewesen, wenn die damaligen Stände eine Staatsmacht im Sinne späterer Zeiten gewesen wären. Diese Angelegenheit wurde zuerst durch die Reichstagsordnung vom Jahre 1723 bestimmt, die im 17 §. festsetzt: daß in den Sachen, welche zur Entscheidung aller Stände gehören, einze=

der Stand sein eigenes Votum habe, und daß das, worin sie also einstimmig oder die meisten Stände übereingekommen wären, gültig sei als ein Beschluß der Stände; wogegen sich der Stand, welcher verschiedener Meinung sei, keinesweges setzen möge. — Ausnahmen wurden für die rechtmäßig erhaltenen Privilegien eines jeden Standes und für die Freiheit der Reichsstände gemacht, womit die neue Regierungsart machtbesitzender Stände unter der Regierung des Rathes und dem Namen des Königs gemeint wurde. Diese Privilegien und diese Freiheit unantastlich zu machen, wurde um so nöthiger gefunden, da die Bauern, die sich nicht auf diese neue Regierungsweise verstanden, während des Reichstages des Jahres 1723 dem Könige größere Macht hatten geben wollen; weil — heißt es in ihrem Memorial — „der Bauernstand nicht anders verstehen und finden könne, als daß Seine Königliche Majestät die königliche Macht und Gewalt besitzen und ausüben müßten, welche Schwedens frühere Könige nach dem alten Gesetz und Statuten des Reiches gehabt hätten; doch alle Souveränität und Alleinherrschaft durchaus davon ausgenommen.“ — In der neuen Reichstagsordnung wurde verboten, jemals eine Proposition hinsichtlich einer größeren Macht des Königs zu machen.

Wir wissen, was in Schweden nach dem Falle der Alleinherrschaft geschah. Im Innern ist es der Sieg der Privilegien und zugleich ihr Abfall von der Krone. Hiermit war das Feld dem Privilegienstreite eröffnet; dieser ist aber zugleich ein Ständestreit, welcher nicht nach dem Buchstaben beurtheilt werden muß. — Man sollte z. B. glauben, daß die Frage in Betreff dessen, was zu einem Beschlusse der Stände erforderlich sei, durch die Reichstagsordnung vom Jahre 1723 abgemacht gewesen wäre. Sie scheint es im Buchstaben; in der Wirklichkeit ist sie nichts weniger. Die Frage war alt, sollte mehr als ein Mal vorkommen, und sie hat durch Alles, was in ihr lag, noch über hundert Jahre den größten Einfluß auf Schweden gehabt.

Zwei Vormundschaftsregierungen unter und nach unseren glänzendsten Kriegen hatten die Aristokratie auf ihre Höhe und ihrem Falle entgegen geführt. Die wirkliche Macht des besonders von Christina unmäßig vermehrten Adels concentrirte sich bei einer

geringeren Anzahl Geschlechtern. Man nannte sie die Großen. Sie nannten sich selbst so, sogar vor Carls XI. empfindlichen Ohren. Als er mündig geworden war, vernichtete er ihre Macht mit einer Schonungslosigkeit, welche die Farben der Rache trug. Es war jedoch weit davon, daß dies die Ansprüche des Adels, die er als Stand machte, herabsetzte; um so viel weniger da von dem Rathe, der seines alten Mittlerberufs verlustig war, nun erklärt wurde, daß er mit der Ritterschaft und dem Adel nur einen Stand ausmachen solle. Die Reduction war in dem eigenen Schooße des Adels bereitet worden. Die stärkste Triebfeder derselben war der Neid des niedreren Adels gegen die Großen. Die unadeligen Stände traten nur im Schatten des Königs auf. Noch 1680 schreiben sie sich bloß ein volum deliberativum in Angelegenheiten des Reiches zu. Die während der Vormundschaftsregierung laut ausgesprochene Behauptung des Adels: „von den anderen Ständen auf den Reichstagen nicht überstimmt zu werden", war bekannt. Die Alleinherrschaft legte diesem und vielen anderen Ansprüchen Schweigen auf; allein noch nach der Alleinherrschaft steht der Adel in Schweden da mit dem Begriff, daß er im Reiche das votum decisivum besitze; und er hat sich dessen zu versichern gesucht. Von ihm geht in der That selbst die ganze Bewegungskraft in der neuen Reichstagsmaschinerie aus. Der Adel setzt in die vorzüglichste Werkstätte dieser, den sogenannten secreten Ausschuß, eben so viel Mitglieder ein als Geistliche und Bürger zusammen, denn die Bauern waren von diesem Ausschusse ausgeschlossen; er setzt ebenfalls in einen jeden anderen Ausschuß eine doppelte Anzahl gegen die übrigen (Alles nach früherem Gebrauche, heißt es); und wiewohl er dem ausdrücklich festgesetzen Grundsatze weichen mußte, daß das Abstimmen ständeweise geschehe, hat er dennoch durch altes Herkommen und neubelebte Thätigkeit das Uebergewicht.

Was er nicht mehr als Stand wirken konnte, mußte er als Partei wirken. Daher die Nothwendigkeit des Parteiwesens. Diese Nothwendigkeit kam von der veränderten Stellung des Adels, nachdem die Reduction seinen Reichthum gebrochen und die Regimentsveränderung vom Jahre 1719 das Abstimmen per capita im Ritterhause eingeführt hatte. Man sieht die adeligen Parteien sich

trennen in den Fragen über die Holsteinische oder Hessische Succession in Schweden*) — über das französische oder englisch-russische Allianzsystem — über Krieg und Frieden — über die bis zum Jahre 1738 von den alten Geschlechtern aufrecht erhaltenen Ansprüche des Rathes, oder eine nach der Majorität des Ritterhauses bestimmte Regierung. Die zuletzt erwähnte war es, welche die Macht der Hüte gegen die friedlich gesinnten Mützen gründete.

Gegen die Königsmacht waren beide gleich gesinnet; und das Ansehen des Rathes suchte die Hüte, nachdem sie zu Macht gekommen waren, eben so eifrig aufrecht zu erhalten, wie die Partei der alten Geschlechter es gethan hatte, welche von ihnen gestürzt worden war. Als der gute König Adolph Friedrich im Jahre 1751 Schwedens Thron bestieg, wollte er wissen, ob der Rath regieren oder nach dem Buchstaben der Regierungsform nur rathen solle. Der beredte Tessin antwortete: „Alle die drei Theile, welche die Verhältnisse unserer Regierung bilden, vereinigen sich im Schooße des Svea-Königs. Er giebt der Hoheit Glanz, dem Ansehen Leben, der Macht Nachdruck; und mithin verwahren wir in den Händen der Königlichen Majestät unsere Freiheit, unsere Sicherheit und die Sorge für uns. Die Räthe des Reiches sind die verantwortlichen Bevollmächtigten der Stände des Reiches. Sie haben zu rathen und nicht zu regieren. Regieren bedeutet nachdem Begriffe, welchen die Räthe des Reiches davon haben, sich über die vorkommenden Angelegenheiten nach Belieben und Willkür und ohne hinzugefügte Gründe zur Bestätigung der Meinung zu äußern. Rathen dagegen ist, zu Protokoll seine unterthänigen Ansichten angeben, welche auf Gründe und Umstände gestützt sind, da ein solches Votum beim Fassen eines Beschlusses gilt, je nachdem die Pluralität demselben beim Abstimmen beifällt; und sind hernach die Räthe des

*) Ulrika Eleonora spricht, nachdem sie 1719 die Regierung empfangen, welche sie 1720 ihrem Gemahl Friedrich von Hessen überließ, in ihrem eigenen Briefwechsel von „unserem Hessischen Hause“; und sie wollte einem Bruder des Königs Friedrich die Thronfolge sichern, da ihre eigene Ehe kinderlos war. Mit Adolph Friedrich kam hernach das Holsteinsche Haus auf den Thron, den schon Carl XII. seinem ältesten Schwestersohn Carl Friedrich von Holstein zugedacht hatte.

Reiches ein jeder für sich auf dem nächsten Reichstage für ihre Stimme verantwortlich." Das war in zierlichen Worten dasselbe, was schon auf dem Reichstage im Jahre 1714 geäußert, aber ebenfalls im Bürgerstande getadelt worden war, daß der König zu einem Präsidenten in einem Collegium herabgewürdigt würde *). Nach dem Tode des Königs Adolph Friedrich stürzte der Streit zwischen dem Adel und den unadeligen Ständen über die Königsversichrung Gustavs III. diese Regierungsweise. Man wollte die Bestimmung in Adolph Friedrichs Königsversichrung wieder beleben, daß der König beständig mit sämmtlichen Ständen des Reiches einstimmen solle. Die unadeligen Stände schlossen das Wort sämmtliche aus und banden den König dadurch an die Pluralität dreier Stände. Dagegen protestirte der Adel; wiewohl in dieser Königsversichrung besonders erklärt wird, daß zur Veränderung der Privilegien die Einwilligung aller vier Stände erfordert werde. Hier galt es mehr, als was sichtbar war: es galt zuvörderst die alten Ansprüche des Adels, nicht überstimmt werden zu können; es galt dann die adeligen Privilegien, für deren Schutzwehr dieser in der That selbst bis jetzt aufrecht erhaltene Anspruch angesehen wurde. Die bloße Gefahr war hinreichend die Regierungsweise ihrer Stütze bei dem größten Theile des Adels zu berauben. Die Stände-Regierung gerieth in einen unheilbaren Wirrwarr, und mußte dem Könige in der Revolution im Jahre 1772 weichen.

Die Regierung des Königs Gustav III. bezeichnet in unserer Geschichte eine eigene Uebergangsperiode. Sie brachte innere Widersprüche an den Tag, welche sowohl in dem Charakter des Königs als in der von ihm eingeführten Verfassung lagen. Er hatte die Revolution vom 19:ten August 1772 mit eben so kühner als leichter und glücklicher Hand gemacht. Es war eine Veränderung des politischen Schauplatzes, welche innerhalb einiger Stunden geschehen war, die keinen Blutstropfen kostete, vom Volke mit Entzücken begrüßt wurde und geeignet war, die Milde des Königs in

*) Vergl. meine Schildrung der Freiheitszeit in Svenska Akademiens Handlingar, 18:ter Theil.

das schönste Licht zu stellen. Er rühmt sich nachher, daß er während drei Tage die größte Souveränität gehabt, die irgend ein Regent besessen, und sie freiwillig niedergelegt habe.

Die Illusionen einer Stände- und Parteiregierung waren entflohen; allein andere traten an ihre Stelle. Der König wollte die Alleinherrschaft der Sache, aber nicht dem Namen nach. Daß er den Namen scheute, lag im Allgemeinen im Charakter der Regentenschule des aufgeklärten Despotismus, welcher er angehörte, hatte aber auch andere Gründe in seiner eigenen Stellung. Das Wort Souveränität in dem Sinne, welchen man hier mit demselben verband, war ein mit Recht in Schweden gefürchteter Name, welcher große Unglücksfälle zurückrief. Selbst war Gustav kein Freund von dem Zeitalter Carls XI. und Carls XII., während Gustav Adolphs ein Gegenstand seiner ganzen Bewunderung war. Man hatte die Traditionen von dem Zeitalter Gustav Adolphs auch während der Parteizeiten wiederkehren und vom Adel gegen die unadeligen Stände angeführt werden sehen, welche dagegen Vorliebe zu Carls XI. zeigten. Zu einer Zeit, als die Hüte noch Adolph Friedrich und Louise Ulrika mit der Hoffnung der Wiederherstellung der Königsmacht schmeichelten, hatte diese Partei versprochen, sie aufs Neue wieder auf Gustav Adolphs sogenannte Regierungsform zu gründen, — deren Beschaffenheit und wahren Urheber wir kennen. Der Plan war seit 1748 her von Frankreich, dem Bundesgenossen der Hüte, gutgeheißen, und das französische Cabinet vergleicht diese Regierungsform mit Englands *). — Schon nach dem Tode des Königs Friedrich 1751 zeigte es sich, daß die herrschende Partei nicht zu halten beabsichtigte, was dem jungen Hofe vorgespiegelt worden war; und der unglückliche, in Blut erstickte Revolutionsversuch desselben auf eigene Hand im Jahre 1756 vollendete den Bruch zwischen dem Hofe und seinen früheren Freunden. Dies war Gustavs III. erste, erschütternde Jugenderinnrung; sie hat nie aus seiner Seele vertilgt werden können. Er kommt darauf in seiner Strafrede an den Adel zurück auf dem Reichstage im Jahre 1789: „Sie hätten einmal an der

*) Vergl. die vorhin angeführte Schrift S. 190.

Krone seines Vaters zu rühren gewagt und beabsichtigten vielleicht auch sich mit ihm selbst um das Scepter zu zerren; allein in seiner Hand solle es nicht wanken." — Auf der anderen Seite hatten ihm nach dem Falle der Hutpartei während des Reichstages 1766 die eben so feindlichen Gesinnungen der Mützen gegen den Thron mit noch beschränkteren Ansichten und bittrerer Zanksucht einen Abgeschmack und Widerwillen eingeflößt, der zu Verachtung gesteigert wurde, als sich die Leiter dieser Partei immer mehr unverhohlen unter russischen Schutz gegen ihren König stellten.

Daß sich Gustav III. im Augenblicke der gelungenen Revolution im Jahre 1772 dem schwedischen Volke mitten gegenüber befand, das eben so ermüdet von der Alleinherrschaft als von der Parteigewalt, bereit gewesen wäre, sich mit einer geräumigeren Repräsentation als die der alten Stände (welches schon eines Theils 1719 gefordert worden war) seinem Könige anzuschließen, das entging seinem sonst scharfen Auge. Es wäre vielleicht jetzt weniger gefährlich gewesen, als während der folgenden Krisis im Jahre 1789, wo der König eine Repräsentationsveränderung berührte, ohne sie jedoch ins Werk zu setzen *). — Indessen weder er, noch die Zeit war dazu reif. Gustav III. kannte das Volk nur als unadeligen Stand oder als eine von wetteifernden Factionen angeführte Parteibenennung.

Inzwischen hatten sich sowohl der Rath als die Stände neben dem Throne allzu gefährlich gewiesen und mit sich allzu abschreckende Erinnerungen verbunden, um bei ihren Gerechtsamen beibehalten werden zu können. Es war übrig ihnen den Namen der Freiheit zu lassen, sich aber die Macht zu nehmen. Dies eben geschah durch die Regierungsform des Jahres 1772, in welcher die Macht des Königs noch größer war als sie scheint, weil ihre eigentlichen Gränzen unbestimmt gelassen werden. Eine einzige Bestimmung hatte der König zweideutig zu machen vergessen, nämlich die erforderliche Genehmigung der Stände zu einem Anfallskriege; und dies ist auch die einzige, die offen zu brechen, er nicht umhinkonnte. Uebrigens

---

*) Vergl. Wingqvist, Berättelse om riksdagen 1789 in der Zeitschrift Frey, 20:stes und 21:stes Heft.

sieht man den Glanz des Thrones und der Aristokratie über das Ganze gegossen. Der König liebte beide zu sehr, um sie nicht vereinigen zu wollen. Vorliebe zum Adel lag in seinem Charakter, seiner Erziehung und seinen Gewohnheiten. Allein er wollte die Aristokratie nur zu einer Decoration um den Thron. In dieser Absicht wurde wieder Gustav Adolphs Reichstags- und Ritterhausordnung hervorgesucht; und es hieß, die Regierungsweise seiner ehrenvollen Tage sei in Schweden wieder hergestellt.

Die spätere Revolution Gustavs III. vom Jahre 1789, — denn das war wieder eine solche, und ähnliche Ausbrüche der Krankheit des Staatskörpers fangen nun an in Schweden periodisch wiederzukommen — ist in Allem ein Gegensatz der vom Jahre 1772. Es ist die Illusion von 1772, welche verschwindet. Daß die noch vor so kurzem machtbesitzenden Stände, daß besonders der schwedische Adel sich mit dem Blendwerk einer ungleich genug vertheilten Hofgunst sollten begnügen lassen, während sich von den früheren politischen Rechten kaum noch ein Schatten fand, war nicht denkbar. Die Furcht vor der früheren Unruhe, der Genuß der darauf folgenden Ruhe, die Flitterwochen der neuen Königsmacht, die länger als gewöhnlich dauerten, Alles dieses trug dazu bei, lange die Unzufriedenheit zu unterdrücken; und Collisionen ließen sich so lange vermeiden als der König der Stände nicht bedurfte. Es war ihm gelungen, seinen ersten Reichstag (1778) fast nur zu einer loyalen Ceremonie zu machen. Während des anderen (1786) waren die Umstände schon so verändert, daß er in der Eile aufgelöset werden mußte. Während des dritten (1789) kam der Streit zwischen ihm und allen Traditionen der früheren Regierungsweise zum vollen Ausbruche. — Der Augenblick war da, wo er weder der Stände entbehren oder sich ihrer als solcher bedienen konnte, wie sie sich bis jetzt fanden. Seine Stellung war schon so schwierig, daß er sich in den russischen Krieg gestürzt zu haben scheint, um einen inneren Bruch zu beeilen. Dieser blieb nicht aus. Die adelige Opposition stellte sich im Lager selbst zwischen den König und den Feind. Der König stellte sich wieder auf dem Reichstage des Jahres 1789 zwischen den Adel und die unadeligen Stände. Er wandte ihre Erbitterung als Mittel an, seinen Adel zu unterjochen, und es gelang

ihm für den Preis einiger Einräumungen, die dem Bauernstande wirkliche Vortheile brachten, sich in der That selbst eine unumschränkte Macht zugestehen zu lassen. So war das unaufgelösete Problem der früheren Ständeregierung von der Gültigkeit des Beschlusses der drei Stände gegen den ersten endlich durch die Zwischenkunft der Königsmacht entschieden; allein auf eine revolutionäre und gewaltsame Weise. Der König wagte sich kaum selbst den Sieg zu gestehen, den er mit Ueberwältigung aller seiner Gefühle und Neigungen gewonnen hatte. Er kostete ihm auch das Leben.

Es war eine kleine Revolution in einem Winkel der Welt, im Vergleiche mit der großen, welche gleichzeitig in Frankreich ausgebrochen war, und gegen welche sich Gustav III. so feindlich gestimmt fühlte, daß er sich einen Augenblick an die Spitze des Heerzuges der Könige gegen sie stellen wollte. Sein Sohn hielt diese Feindschaft für sein heiligstes Erbe. Mit weit mehr Sinn für einfache Gerechtigkeit als der Vater, allein ohne alle kriegerischen Eigenschaften, ließ er sich aus einer nur für friedliche Zeiten geeignete Bahn durch einen unbändigen bis zur Schwärmerei gesteigerten Haß gegen Napoleon reißen und hat diesem Hasse sein Reich und seine Krone geopfert.

Schweden aus dem Kampfe mit dem Verluste eines Drittels seines Gebietes gehend und verurtheilt, bald die Theilung des übrigen zu sehen, erhob sich mit neubelebtem Nationalbewußtsein; und man wird uns vergebens der Früchte hiervon zu berauben suchen. Die Concessionen alter Privilegien, welche den Reichstag des Jahres 1809 auszeichnen und in welchen der schwedische Adel mit einem in Wahrheit edlen Beispiele voranging, die Erweiterung politischer Rechte, welche hernach allmählig dadurch stattgefunden hat, daß bisjetzt von der Repräsentation ausgeschlossene Mitbürgerklassen den verschiedenen Ständen einverleibt wurden, haben die Stände des Reiches schon so wesentlich verändert, und diese Veränderungen liegen so in der ganzen Richtung der Zeit und heischen andere umfassendere, daß ein jeder, welcher sich mit Verkennen dessen in unseren Tagen auf die alten Ständeprincipien stützen will, eines jeden

anderen Stützpunktes, als des unsicheren, welcher allein in politischen Passionen hervorbeschworen werden kann, entbehre.

Indessen diese stehen zu jeder Zeit unter einem eigenen Einflusse, je nach den Motiven, welche die Zeit am ausgedehntesten beherrschen. In unseren Tagen stehen die politischen Passionen alle unter dem Einflusse der Demagogie; auch in den Lagern, in denen scheinbar ganz andere Fahnen wehen. Das kommt von dem neugewonnenen politischen Gewicht der Völker, das keiner in der That selbst verläugnen kann. — Es giebt jetzt keine Politik mehr, die nicht im Namen der Freiheit agirte. Selbst die Vertheidiger der Macht und der Privilegien sind genöthigt, sich auf dieselbe zu berufen. Oder kann wohl die Erscheinung dem Auge des Betrachters entgehen, daß Legitimisten und Ultraisten überall den Radikalen die Hand zu reichen scheinen, oder wenigstens versuchen die Sprache dieser zu sprechen, sobald die Rede davon ist, die aufsteigende Macht der Mittelklasse zu stauen? Und daß in den Repräsentationen, in welchen eine Klasse unterhalb der Mittelklasse schon eine Stimme besitzt, diese letzte Klasse vorzugsweise zum Operationsgrunde gewählt werde, entweder, um in ihr einen gegen die Mittelklasse feindlichen eigenen Standesgeist zu erwecken oder auch um durch Uebertreibung demokratischer Forderungen zu schrecken? — In der französischen Revolution sieht man gerade entgegengesetzte Tendenzen zu demselben zerstörenden Ziele wirken. Es ist ein Held, dessen sich die äußere Politik oft zu ihren Endzwecken bedient hat. Und diese Politik ist noch nicht abgenutzt. Seit der Julirevolution haben sich immer deutlichere Symptome dieser Art in Europas inneren Parteibewegungen geäußert. — Es ist weit entfernt, daß die Gefahren der Anarchie vorzugsweise in der Gewährung zeitgemäßer Forderungen vor uns liegen. Es finden sich viel wirklichere im Rücken der Gesellschaftsentwicklung und verhehlen sich in einem von den Feinden derselben bewachten Hinterhalte. — Besser also, der Gefahr ins Gesicht zu schauen und mit Vernunft darauf zu sehen, wie sie nicht bloß bekämpft, sondern auch vermieden werden könne.

Man muß eingestehen, daß bis jetzt in Schweden nie eine Repräsentationsveändrung geschehen sei, es sei denn in und durch

eine Revolution; und der Revolutionen auf unsere Weise haben wir schon gar zu viele gehabt. Eine Repräsentationsveränderung ist in sich selbst ein Act nationaler Selbstständigkeit. Die Selbstständigkeit der Völker kann sowohl eine innere als eine äußere sein; die Verbindung beider ist aber unauflöslich; — und die Probe, daß dies sich so verhält, dürfte auch für uns eben nicht ausbleiben. — Beispiele von inneren politischen Krisen, die glücklich überstanden wurden, ohne auch zugleich äußere Krisen gewesen zu sein, finden sich. Man sieht solche Beispiele bei großen Nationen, die auf der Bahn der bürgerlichen Freiheit weit vorgeschritten sind; und sie zeigen, zu welchen Resultaten eine mit Ehrlichkeit und Geduld durchgeführte Debatte leiten kann. Die nordamerikanischen Freistaaten gaben ein solches Beispiel nach erworbener Selbstständigkeit durch eine friedlich gegründete Centralverfassung. England hat ein anderes gegeben durch die Reformbill. — Reform ohne Revolution muß im Allgemeinen der Wahlspruch des gesetzlichen Freiheitsfreundes sein; und eine freie Discussion von den Bedingungen der Reform ist uns nicht nur durch unsere Staatsverfassung zugesichert, sondern diese Discussion ist zugleich für die Gegenwart eine bürgerliche Pflicht. — Vor mir steht klarer da, was in Hinsicht der Formen und Wirksamkeit unserer Repräsentation nicht möglich ist, als was für die Umgestaltung derselben geschehen kann und muß. Allein schon die Einsicht in jenes wirft Licht auf dieses.

Ließe sich die Frage, in wiefern unsere jetzige Verfassung sich halten könne, unbedingt mit nein beantworten, so wäre die Sache in sofern abgemacht. Allein diese Frage selbst ist gar zu unbestimmt und setzt eine andere voraus: wie ist in der That selbst unsere gegenwärtige Verfassung beschaffen? — Was ist, als Gegenstand der Beobachtung und Erfahrung, scheint leicht abgemacht werden zu können. Dennoch giebt es keinen Gegenstand, in welchem man auf mehrere Vorurtheile stieße. Z. B. ist die Rede von der Einführung eines verbesserten Criminal- und Civil-Gesetzes, und geht der ursprüngliche Auftrag darauf aus, zu einem Ganzen die Veränderungen zusammenzubringen und zu codificiren, welche unser allgemei-

nes Gesetz seit dem Jahre 1734 erfahren hat; so muß man es natürlich finden, daß die Männer, denen diese Arbeit aufgetragen worden ist, nicht einsehen können, wie diese seit hundert Jahren geschehenen Verändrungen sich zu einem Ganzen zusammenfassen und verstehen lassen ohne Rücksicht auf die allmählig veränderten Principien in der Gesetzgebung, die während der Zeit sich nicht bloß hier, sondern in ganz Europa geltend gemacht haben. Sie sprechen diese Principien aus; — und man beschuldigt sie, mit einer unerhörten Neuerung zum Vorschein gekommen zu sein. Das ganze Gesetz vom Jahre 1734 tritt dagegen auf einmal in einem idealischen Lichte hervor, wie das gute Alte; wiewohl es das Gute in demselben ist, was nicht vergehen soll, das Alte aber dagegen, was schon vergangen ist. — Ich habe schon in der ersten dieser Vorlesungen ein ähnliches Beispiel aus einer noch höheren Sphäre angeführt. Nichts ist gewisser, als daß die Ständemacht in Europa von den Königen unterjocht worden. Dennoch sind es jetzt in ganz Europa die Vertheidiger der Ständeprivilegien, welche für die sichersten Vertheidiger und Freunde der Königsmacht gehalten werden wollen.

Unmöglich nenne ich in unserer gegenwärtigen Repräsentation **Alles, was darauf ausgeht, sie hinter 1809 zurückzuführen**, — Alles, was **jetzt** eine Verläugnung der Grundsätze enthält, die **damals** ausgesprochen wurden, sowohl für die Wirksamkeit der Repräsentation, wie sie in der Regierungsform von 1809 bestimmt wurde, als für die der Zukunft überlassene Umbildung unserer Repräsentation. Das Folgende wird meine Meinung deutlicher erklären.

Die Bedeutung der Stände, als einer Staatsmacht, beruht auf der Bestimmung dessen, was zu einem **Beschlusse der Reichsstände** erforderlich ist. Diese Frage hat mehr als eine Seite. Sie fordert zu allererst die Bestimmung dessen, was **Gegenstand** eines Beschlusses der Stände werden kann. Wir haben gesehen, wie unbestimmt das Gebiet ihrer Wirksamkeit ehemals war; — wie nach der Reichstagsordnung **Gustav Adolphs** der König im Falle einer Verschiedenheit der Stände sich selbst den Beschluß aneignete; — wie die Aristokratie während der Vormundschaftsregie-

rung dieselben Ansprüche hatte; und wie endlich der Adel forderte, nicht überstimmt werden zu können. Eine genauere Bestimmung des Antheils der Stände an der Gesetzgebung war unter Carl XI. mit dem Falle der Aristokratie gleichzeitig. Damals wurde erklärt, daß alle reglementarische und administrative Gesetzgebung dem Könige allein zukäme. Die Umstände waren so, daß die Einräumung damals Alles mit sich fortnahm. — Nach dem Falle der Alleinherrschaft legten die Stände ihre Hand auf die ganze Gesetzgebung. Gustav III. theilte sie mit ihnen, doch mehr dem Namen nach als in der That; konnte aber nicht verhindern, daß schon im Reichstagsbeschlusse des Jahres 1778 ein Unterschied zwischen solchen Gesetzfragen gemacht wurde, in welchen der König und die Stände gemeinschaftlich zu beschließen haben, und denen, welche der König den Ständen bloß zu einer unterthänigen Aeußerung vorlegt. Damit hing eine schon während desselben Reichstags gemachte Frage zusammen: wie in allgemeinen Gesetzfragen (man unterschied noch nicht hiervon Grundgesetzfragen) die Stimmen der Stände berechnet werden sollten. — Im Buchstaben war dies, wie wir gesehen haben, schon bestimmt in der Reichstagsordnung vom Jahre 1723; es wurde dies ferner unter Gustav III. während des Reichstages im Jahre 1786. In der Wirklichkeit war die Sache so wenig abgemacht, daß die Gefahr vor einer durch das Zusammenhalten der unadeligen Stände drohenden Ständepluralität die Revolution des Jahres 1772 hervorgerufen hatte; und daß die Gültigkeit der Stimmen der drei Stände gegen den ersten nur in das schwedische Staatsrecht mit einer neuen Revolution in entgegengesetzer Richtung im Jahre 1789 eintreten konnte.

Wir haben die Klippe gezeigt, an welcher, wie noch lebende Zeitgenossen sich dessen erinnern, unser Staatsschiff zwei Mal gescheitert ist. Die, welche die Dauer unserer Verfassung wünschen, sollten den Schiffsbruch zum dritten Male zu vermeiden verstehen.

Wie man sich in den Fragen verhalten solle, in welchen kein Stand den übrigen unterworfen werden oder für sich beschließen kann, und welche, auch wenn zwei Stände gegen zwei stimmen, weder verfallen, noch der Entscheidung des Königs überlassen werden

können, war in unserem öffentlichen Rechte bis jetzt unbestimmt gewesen; bis die Regierungsform vom Jahre 1809 den in solchen Verhältnissen drohenden Gefahren vorzubeugen suchte durch Stiftung einer eigenen, später weiter ausgebildeten Institution, welche ich kein Bedenken trage als eine Grundbedingung für die fortfahrende Wirksamkeit unserer jetzigen Verfassung zu betrachten.

Dies ist die Entwicklung der verstärkten Ausschüsse, in denen durch zu gleicher Anzahl aus allen Ständen gewählte Mitglieder — die per capita, nicht nach Ständen stimmen — solche Fragen entschieden werden sollen.

Die Regierungsform vom Jahre 1809 schrieb diesen Ausweg vor. Er wurde zuerst in dem angewandt, was die Regulirung des Staates und den danach bestimmten Betrag der Bewilligung betraf. — Zu einer Verändrung des Grundgesetzes wurde die übereinstimmende Genehmigung des Königs und aller Stände erfordert. Allein, da man zugleich mit der nöthigen Vorsicht Raum für Verbesserung des Grundgesetzes hatte lassen wollen, so wurde bestimmt, daß in Grundgesetzfragen (die in den Plenis der Stände nicht zur Sprache kommen konnten, sondern bei dem Constitutions-Ausschusse angemeldet werden sollten) nachdem das endliche Gutachten des Ausschusses abgegeben worden, der Beschluß erst auf dem folgenden Reichstage von den Ständen gefaßt werden könne*). Es zeigte sich bald, daß die Gesetzgeber des Jahres 1809 zu sehr auf das Ansehen des in gewissen Fällen mit dem Rechte der Stände beschließenden Constitutions-Ausschusses gerechnet hatten, da sie vorauszusetzen schienen, daß die Stände einen Entwurf des Constitutions-Ausschusses nicht sollten modificiren können, um ihn in der Form dargestellt zu erhalten, unter welcher nach ihrer Ansicht derselbe am passendsten zum Beschlusse des nächsten Reichstages anheimgestellt werden müsse. Der Widerspruch, welcher hierin gegen das im Allgemeinen den Ständen zugestandene Recht lag, die Entwürfe ihrer Ausschüsse zu prüfen und zu modificiren, bevor sie an-

*) Ausnahmen wurden nur mit solchen Verändrungen des Grundgesetzes gemacht, welche vom Könige proponirt werden, welche auf demselben Reichstage abgeschlagen werden können, auf welchem sie vorkommen, wenn nämlich der Constitutions-Ausschuß sie sogleich abräth.

genommen oder verworfen würden, führte, nachdem die Constitutions-Ausschüsse vom Jahre 1810 und 1812 sich darüber geäußert hatten, auf dem Reichstage im Jahre 1815 zu dem Zusatze im 56 §. der Regierungsform, dem ebenfalls ein verstärkter Constitutions-Ausschuß seine Entstehung zu verdanken hat. Der deutliche Sinn des Zusatzes ist, daß, wie ein jeder Stand für sich eine vorgeschlagene Grundgesetzveränderung anzunehmen oder zu verwerfen ein Recht hat, wenn sie zu einer endlichen Entscheidung vorkommt; so kann auch im Falle sich die Ansichten der Stände nicht vereinigen lassen, der Gedanke keines Standes, „wenn er sich nicht nach den übrigen fügt", in Rücksicht auf die Beschaffenheit des Entwurfes selbst schon auf dem Reichstage unterdrückt werden, auf dem derselbe vorbereitet wird, sondern muß alsdann Gegenstand einer Votirung im verstärkten Constitutions-Ausschusse werden *).

---

*) Es war endlich der Entwurf des Constitutions-Ausschusses vom Jahre 1812 über den Zusatz zu §. 56 in der Regierungsform, welcher auf dem Reichstage im Jahre 1815 angenommen wurde. In dem Memoriale des Ausschusses hierüber heißt es: „Da die einhällige Stimme zu Bestimmungen des Grundgesetzes nöthig ist, so ist der Ausschuß bemühet gewesen, die Formen so zu stellen, daß der äußerste Beschluß durch eine auf ja und nein gestellte Proposition gefaßt werden können müsse. Dazu wurde erfordert, daß eine jede Vereinigung der Meinungen, im Falle diese bei der Prüfung des ersten Entwurfes bei den Reichsständen verschieden ausfallen sollten, dem definitiven Beschlusse vorausgehen sollte, der nichts Anderes enthalten könnte als ein vollkommenes Mißbilligen oder einen reinen Abschlag. Der Ausschuß hat deswegen geglaubt, daß diese Vereinigung auf demselben Reichstage geschehen müsse, auf welchem die Frage zur Sprache kommt und zur Ueberlegung angenommen wird, so daß dieselbe zu einer Entscheidung mit einem ja oder nein für den folgende Reichstag vollkommen bereit sein müßte. Diese Verstärkung des Constitutions-Ausschusses, welche zur Bewerkstelligung der Vereinigung vorgeschlagen ist, ist also von ganz anderer Beschaffenheit als die Commissionen, welche sich für die anderen Ausschüsse in der Regierungsform vorgeschrieben finden. Ein eben so entscheidendes Recht, wie sie besitzen, konnte diesem nicht gegeben werden, weil das zuletzt entscheidende Recht in diesen Angelegenheiten den Ständen selbst angehören muß, bei denen allein das Veto eines Standes hinreichend ist, um die Annahme eines Entwurfes zu verhindern. Wenn es dagegen, nach dem Versuche des Ausschusses, die Gutachten der Reichsstände zu einem einzigen zu vereinen, nicht gelingt, so sollte sich ein Mittel finden, um durch Abstimmen per capita einen solchen bestimmten Entwurf machen zu können, der ohne Veränderung angenommen oder verworfen werden könnte. Auf diese

Es ist also eine Möglichkeit, daß die Ansicht der Pluralität in einem verstärkten Constitutions-Ausschuß eine andere als die der Stände sein kann; und daß dem zufolge ein von der Pluralität der Stände nicht gebilligter Entwurf zu einer Grundgesetzveränderung auf einem Reichstage angenommen werden kann, um auf dem nächsten abgemacht zu werden. Allein diese Möglichkeit kann dem Grundgesetze so wenig fremd gehalten werden, daß der wesentlich auszeichnende Charakter unserer Regierungsform grade der ist, diese Möglichkeit in der Absicht eröffnet zu haben, um dadurch unmittelbaren Collisionen zwischen Stand und Stand vorzubeugen, an welchen sich unsere Ständeverfassung mehr als ein Mal zerbrochen hat. — In Grundgesetzfragen ist durch diese Möglichkeit in der Hauptsache noch nichts entschieden. Nur ein Entwurf ist bereitet, welcher bis zum nächsten Reichstage zu einer allgemeinen Discussion vorliegt, und welchen, wenn er zur Entscheidung vorkommt, das Veto eines einzigen Standes umwerfen kann. Wenn dann also ein Stand oder zwei ihr Veto anwenden, um einen Entwurf niederzuschlagen, der übrigens den Beifall vieler Mitbürger gewonnen hat, so kann man sich das Verhältniß anders wünschen; Fug, sich über die Ausübung eines gesetzlichen Rechtes zu beklagen, hat Niemand.

Was man mit vollem Rechte beklagen könnte, wäre, wenn ein Stand oder zwei, weil ein Entwurf, wie der im Jahre 1840 zur Entscheidung auf dem folgenden Reichstage angenommene neue Repräsentations-Entwurf, nicht mit der Ansicht dieser Stände übereinstimmend war, die Möglichkeit zu vernichten suchen, welche das Grundgesetz eröffnet hat, um solche Fragen vorbereitet zu erhalten, und statt dessen gegen den Entwurf selbst als einen solchen, ihr Veto wenden, oder wenn zwei Stände gegen zwei stimmen, den Entwurf für verfallen erklären wollen sollten. — Das hieße nicht nur unser Staatsgeschick hinter 1809 zurückschieben, das hieße das Ständeprincip wieder in einer Rohheit hervorrufen, welche dasselbe seit unseren unglücklichen Parteizeiten in Schweden nicht gehabt hat.

Weise hat der Ausschuß alle mögliche Gelegenheit verschafft zu haben geglaubt, um die Fragen zu prüfen, die Ansichten zu vergleichen, die Meinungen zu vereinen und die Frage endlich klar darzustellen, so daß ein bestimter Beschluß gefaßt werden können müsse." Vergl. **Sveriges Statsförfattnings-rätt af C. Naumann. Stockh. 2844, I. 386.**

Es kann Keinem entgehen, daß das Grundgesetz durch die Gerechtsamen der verstärkten Ausschüsse den alten Ständeunterschieden ihre Spitze und Schärfe zu nehmen gesucht hat. Es war in den verstärkten Ausschüssen, wo es zuerst das Votiren nach Ständen fortnahm; und es hat nachher dieselbe Art des Abstimmens allen Ausschüssen der Stände überhaupt eingeräumt *). — Im Allgemeinen zeigt sich in unserer jetzigen Verfassung ein durch den Einfluß des staatsbürgerlichen Princips gemildertes Ständeprincip. Daher die Ständeconcessionen des Jahres 1809; daher die darauf fortgesetze Aufnahme bis dahin nicht repräsentirter Gesellschaftsklassen in unsere alte Stände **). Es wäre consequent, daß die Reaction, welche sich gegen die grundgesetzlichen Rechte des verstärkten Constitutions-Ausschusses wenden will, sich auch ebenfalls gegen alle diese Concessionen feindlich gestimmt fühlte. Und, wenn sie nicht schon gemacht wären, — sollten sie jetzt wohl bewilligt werden?

Eine Hauptschwierigkeit hat unsere jetzige Verfassung unentschieden gelassen, nämlich das Verhältniß des staatsbürgerlichen Principes in der Repräsentation zu dem Ständeprincip. Man ist Repräsentant, als schwedischer Edelmann, Geistlicher, Bürger, Bauer; man ist es nicht als schwedischer Staatsbürger ohne eine dieser Qualificationen, wenn man übrigens auch noch so gut dazu geeignet wäre, und man kann nach jetzt geltenden Formen es nicht werden. Wir haben gesehen, wie man in dem Ständeprincip das staatsbürgerliche Moment zu verstärken gesucht hat. Ist aber wohl der Ständebegriff geräumig genug, um in sich den Begriff von Staatsbürger aufnehmen zu können? Müßte nicht

---

*) Auch dies war in dem ersten Entwurf zur Reichstagsordnung 1809 angerathen. Der Entwurf wurde wiederholt, bis er 1823 angenommen wurde.

**) Repräsentationsrecht bewilligte der Reichstag in Jahre 1823 den Universitäten und der Wissenschaftsacademie im geistlichen Stande; — der Reichstag der Jahre 1828—30 den Bergwerken auch außer dem Bergwerksdistricte von Fahlun im Bürgerstande; — der Reichstag 1834—35 freien Hufenbesitzen im Bauernstande. Die 1840 von den Ständen angerathene Aufnahme auch unfreier Besitzer adeliger Freigüter, die zu keinem anderen Stande gehören, in den Bauernstand, hat jetzt die Sanction des Königs erhalten.

vielmehr das Verhältniß umgekehrt werden; so daß die Staatsbürgerlichkeit Princip und die Ständequalification ein vom demselben abhängiges Moment würde? Muß nicht jenes dieses bestimmen und nicht umgekehrt?

Unsere Antwort auf diese Frage kann nicht zweideutig werden. Ich habe in der ersten dieser Vorlesungen im Allgemeinen gezeigt, daß diese Umkehrung schon geschehen sei, — daß sie es sei, aus welcher der neue Staat ausgegangen sei und ausgehe; und daß der neue Staat also einen Inhalt habe, der sich entsprechende Formen suche und suchen müsse. Wie dieses Factum bei uns aussehe, ist hernach Gegenstand unserer Betrachtung gewesen. — Wir wollen sie jetzt beenden.

Das erwähnte Verhältniß entging dem ersten Constitutions-Ausschusse von 1809—10 nicht. Innerhalb zweier Wochen hatte er in einem Augenblicke der äußersten Gefahr des Vaterlandes seinen Auftrag erfüllen müssen mit dem Entwurfe zu der von dem Könige und den Ständen darauf angenommenen Regierungsform des Jahres 1809, welche in unsere alte Verfassung so wichtige Verbesserungen einführte. Der Ausschuß, welcher die Verändrung, die mit der Beibehaltung unserer alten Ständeverfassung vereinbar waren, theils vorgeschlagen, theils angedeutet hatte, hat doch damit geendet, die Unzulänglichkeit dieser Formen anzuerkennen. Er hat in seinem Memorial über die Nationalrepräsentation, wie die Worte lauten: „nicht umhingekonnt anzuerkennen, daß in der Ständevertheilung der größte Theil der Veranlassungen zu dem Mißverständnisse, der Verzögrung und den Unordnungen in dem Gange der Geschäfte, endlich auch zu den Ständestreitigkeiten läge, welche so oft die Nation getrennt, die Grundfesten der Gesellschaftsordnung erschüttert und die Staatsverfassung umgestürzt haben.“ — Daß die Ständestreitigkeiten in demselben Augenblicke erwachen würde, in welchem sich diese vor fünf und dreißig Jahren in unserer Repräsentation von einer so wichtigen Auctorität ausgesprochene Wahrheit wieder geltend zu machen anfangen will, ließ sich erwarten; — und sie sind nicht ausgeblieben.

Ich habe mich auf eine der vortrefflichsten Staatsschriften bezogen,

die aus einer schwedischen Feder geflossen sind. Ihr hauptsächlichster Inhalt ist allzu lange der Vergessenheit überlassen worden *); da zuerst die großen äußeren politischen Begebenheiten vorzugsweise Aller Blicke auf sich zogen und hernach, als der Friede zurückgekehrt war, eine fortgesetze Mildrung der Schärfe des Ständeprincips durch die Erweiterung der Repräsentation (wiewohl beständig innerhalb der alten Ständekathegorien) sich als die Mittelstraße zeigte, welche zunächst zur Hand lag. Ein einziger in derselben Richtung gemeinter Versuch, der aber schon außer der Mittelstraße fällt, war übrig: unsere vier Stände beizubehalten, die Unrepräsentirten aber einen fünften neben ihnen bilden zu lassen; und dieser Versuch ist nun in der Mache **).

Allein schon der erste Constitutions-Ausschuß hat dies für einen Abweg erklärt. Nach den von uns soeben angeführten Worten in dem Memorial des Ausschusses heißt es: „Die Pluralität des Ausschusses hat zufolge dieser Veranlassungen die Vertheilung in Stände als den hauptsächlichsten Fehler in unserer Repräsentation betrachtet und hat deswegen fürs Erste bei der Frage von den Ansprüchen der Unrepräsentirten die von einem **fünften Stande**

*) Das Memorial findet sich nicht im Anhange zu den Protokollen der Stände des Reiches während des Reichstages 1809—10, wird aber da angezogen „als besonders gedruckt.“ — Es findet sich jetzt abgedruckt in der neuen Auflage von Sveriges Grundlagar etc. Stockh. 1844. Das Memorial, datirt den 10:ten März 1810 ist unterzeichnet von den Mitgliedern des Ausschusses, nämlich vom Adel: Claes Fleming, A. J. Silfversparre, A. G. Silfverstolpe, A. G. Mörner, C. Pont. Gahn; vom geistlichen Stande: Carl v. Rosenstein, Carl G. Nordin, Sv. Wijkman E:son; vom Bürgerstande: Dan. Eberstein, J. G. Gahn, C. G. Broms; vom Bauernstande: Anders Jansson Hyckert, Nils Håkanson, Jon Jonsson, — contrasignirt von J. D. Valerius. Besondere (in die neue Auflage nicht aufgenommene) Aeußerungen von den Herren v. Stockenström, Silfversparre, Mörner, Silfverstolpe, Gahn, af Colqhoun und v. Rosenstein folgten zugleich.

**) Schon auf dem Reichstage 1840 ging die gemeinschaftliche Ansicht des Adels und des geistlichen Standes hauptsächlich darauf aus, im Widerspruche mit dem Entwurfe des damaligen Constitutions-Ausschusses zur Umbildung der Repräsentation mit Berücksichtigung einer gemeinschaftlichen Wahl.

ganz bei Seite lassen zu müssen geglaubt. Da die Interessen schon verschieden sind, so dürfte den Unannehmlichkeiten davon nicht durch eine Vermehrung derselben vermittelst einer neuen Corporation abzuhelfen sein, und wenn man glaubte dem Falle der paria vota unter den Ständen vorgebeugt zu haben, so würde man vielleicht bald genug finden, daß die Anstalt, welche man getroffen habe, um den Gang der Geschäfte zu befördern, vielmehr ihre Vollendung hindern dürfte. Der Wetteifer, der Letzte im Beschließen zu sein, um sich das Ansehen zu geben, die Sache entschieden zu haben, würde furchtbar genug eine neue Veranlassung zu Aufschub und Unzufriedenheit unter den Ständen werden. Man verbessere übrigens nie durch die Menge der Räder in einem so schon verwickelten Kunstwerke den Gang desselben; sondern durch die Bestimmtheit und Kraft ihrer Wirkung, durch Fortschaffung aller unnöthigen Nebensachen könne sie nur die Stärke erhalten, welche der Zusammensetzung und dem Zwecke derselben gemäß sei.« — Ich bin der Meinung, daß noch heutigen Tages nichts Besseres gegen den Vorschlag, einen fünften Stand zu den vieren zu legen, welche schon unter sich unsere Repräsentation theilen, gesagt werden kann.

Es ist eigentlich die Mittelklasse, mit der man zu thun hat, und deren vollständigerer Repräsentation man die Form eines eigenen Standes neben den alten Ständen geben will. Allein dies ist um so viel mehr unanwendbar, ja unmöglich, da die Mittelklasse durch die fortgehende Auflösung der alten Stände entstanden ist; weswegen sie von diesen weder umfaßt, noch nach neuen im Voraus bestimmbaren Stände- oder Klassen-Unterschieden eingetheilt werden kann. Denn, daß alle solche Unterschiede innerhalb derselben beweglich geworden sind, macht gerade das Wesen der Mittelklasse aus. — Das kommt wie wir gesehen haben daher, daß die Mittelkasse jetzt das durch den wachsenden Antheil der Intelligenz an der Arbeit beweglich gewordene Vermögen in der Gesellschaft darstellt. Es ist daher, daß sie darauf Ansprüche macht, daß

schon ihr Vermögen ein Beweis der Bildung sei. Sie umfaßt nun gemeinschaftlich alle die sogenannten höheren Klassen in der Gesellschaft, d. h. alle die Mitbürger, deren materieller Wohlstand ihnen vorzugsweise Muße und Gelegenheit zur Erwerbung der Vortheile der Bildung verschafft. Deswegen macht sie überall einen solchen Grad von Vermögen zu einer Bedingung für die Ausübung politischer Rechte und ist allzu geneigt, diese Bedingung als die ausschließend einzige festzustellen. Wir sehen im Ganzen eine neue von den alten Ständeverhältnissen weit verschiedene Gesellschaftsstellung, deren starke und schwache Seite ich schon in den ersten Vorlesung zu schildern gesucht habe *).

Ich habe an den Tag legen wollen, was in unserer Verfassung nicht möglich ist, — nämlich nicht möglich ohne die Voraussetzungen zu verläugnen, auf denen sie ruhet und sie dadurch zu zerbrechen. Man wird dieses Wort aus meinem Munde aufnehmen und fragen, welche sind wohl die, welche dieselbe bis zu diesem Grade verkennen? Die Antwort möge zuerst aus einem rein formellen Gesichtspunkte gegeben werde. — Unläugbar ist, daß die Regierungsform des Jahres 1809 selbst die Möglichkeit ihrer eigenen Verändrung eröffnet habe: sie hat die gesetzlichen Formen

*) Es ist nicht nur der Betrag des Werthes eines Eigenthums in einer ganzen Gesellschaftsklasse, sondern zugleich die Kenntniß davon, wieviel von diesem Werthe auf ein jedes Mitglied derselben kommt, welches den politischen Tarif der Mittelklasse bestimmt. Allein schon ein Vergleich des ganzen Eigenthumswerthes in verschiedenen Mitbürgerklassen in Schweden kann aufklärend sein, besonders in Rücksicht der Ansprüche der Unrepräsentirten. Zufolge der neuesten statistischen Untersuchungen besitzt der Adel in Schweden Eigenthum zu einem Taxirungswerthe von Rthlr. Banco 73,856,380; die Geistlichen: 1,457,380 (doch dürfte hierbei zu berücksichtigen sein, daß das Eigenthum, über welches die Mitglieder des geistlichen Standes als solche beständiges Dispositionsrecht haben, sich auf 7,847,300 Rthlr. Banco beläuft); die Bürger 38,821,400; unadelige Standespersonen (Unrepräsentirte): 54,270,850, da hierbei aber weder das Eigenthum unadeliger Standespersonen in St. Kopparbergs Län, noch der Antheil, welchen diese Klasse an Compagnie-Eigenthum mit den andren Ständen über das ganze Reich besitzen, einberechnet ist, so dürfte man das Eigenthum der Unrepräsentirten zu ungefähr 60 Millionen Rthlr. Banco annehmen können; der Taxirungswerth des Eigenthums des Bauernstandes endlich beläuft sich beinahe auf 160 Millionen Rthlr.

für die Bereitung und Annahme einer solchen vorgeschrieben. Diese eingeräumte Möglichkeit ist eine der Voraussetzungen, auf denen sie ruhet. Die, welche sich der constitutionellen Mittel bedienen, um solche Veränderungen zu bewirken, befinden sich also innerhalb, nicht außerhalb der Constitution. Das entgegengesetzte Verhältniß gilt von denen, welche die Thätigkeit dieser constitutionellen Mittel verläugnen oder verhindern wollen. Dahin rechne ich die, welche nicht einmal ertragen können, daß die Pluralität in einem verstärkten Constitutions-Ausschusse eine andere als die der Stände wird; wiewohl die Macht des verstärkten Ausschusses sich nicht weiter erstreckt, als eine gehörig proponirte Grundlagsveränderung zur Bestimmung auf dem nächsten Reichstage anzunehmen, wo zu ihrer Annahme die gemeinschaftliche Bestimmung des Königs und aller vier Stände erforderlich ist.

Man wird einwenden: diese Antwort, welche von dem Inhalte und der Beschaffenheit der geheischten Veränderungen abstrahirt, sei nur ausweichend. Was ist das Zerbrechen einer Verfassung, wenn nicht die Veränderung der Grundfeste, auf welcher sie ruht, nämlich des Ständeprincips? — Die Antwort ist: unsere Repräsentation ruhet nicht mehr auf diesem Princip in seiner ehemaligen Bedeutung, und daß das Ständeprincip durch die in dem Grundgesetze eingeräumten Mittel seinen Platz umtauschen und dem staatsbürgerlichen Principe untergeordnet werden solle, — in demselben Grade, in welchem sich dies in den Ständen selbst geltend macht: dies ist die eigentliche Grundvoraussetzung unserer Constitution, das ist ihr ebenfalls im Buchstaben ausgesprochener Geist. Dieser ist kühn, aber eben so edel als gesetzlich und enthält die größte Huldigung der friedlichen Macht der Ueberzeugung; die je von irgend einem Volke gegeben ist.

Ich habe zu zeigen gesucht, daß die Veränderung schon in der Sache selbst vor sich gegangen sei; weswegen die Frage jetzt eigentlich die für ihren Ausdruck passendsten Formen berühre. — Allein gerade hierin sind die Ansichten bis jetzt noch so getheilt, daß der an und für sich selbst langsame Gang der constitutionellen Debatte dadurch nothwendig noch mehr verzögert werden muß.

Ich unternehme keinesweges mit derselben Zuversicht, mich

über das Positive der Frage zu äußern. Was in unserer Verfassung nicht möglich ist ohne ihre Zerbrechung, läßt sich aus allgemeinen Gründen erklären. Was gegenwärtig möglich und rathsam sei in Rücksicht der Verändrung derselben, ist schwieriger zu bestimmen und kann auch nicht streng abgemacht werden nach dem, was man einzig für recht hält. Ein jeder Vergleich zwischen bestehenden neuen und alten Interessen ist eine politische Transaction, welche bis zu einem gewissen Grade von einem gegenseitigen Nachgeben abhängt. — Bis zu einem gewissen Grade sage ich: denn hat ein neues Gesellschaftsprincip sich geltend gemacht, so ist nur übrig dasselbe zu acceptiren, und die Modificationen können nur die mehr oder weniger unmittelbare Anwendung der Consequenzen desselben betreffen. Daß diese jedoch in ihrem ganzen Umfange ausgesprochen werden, sobald sie eingesehen werden, gehört zur Ehrlichkeit der Debatte; und ich habe daher kein Bedenken getragen als Mitglied des Reichstages im Jahre 1840 Ueberzeugungen in der Repräsentationsfrage auszusprechen, von deren scheinbarer Paradoxie ich leicht voraussehen konnte, daß sie ein Gegenstand des Gelächters werden würden. Ich habe sie in diesen Vorlesungen noch weiter zu entwickeln gesucht, möchte aber noch jetzt nicht nur die von Anfang an von mir angedeuteten Modificationen in der Anwendung *) des politischen Persönlichkeitsprincips anrathen, sondern auch andere von derselben Richtung hinzufügen wollen.

Der hauptsächlichste Gegenstand der Debatte ist, ob der wirkliche Inhalt der Repräsentationsfrage sich mit der Form von Stände- und Klassen-Wahl vereinen lasse oder nicht? — Der erstere Ausdruck umfaßt in der That selbst zwei Alternative. Ständewahlen wären Wahlen innerhalb der alten Ständekathegorien, die so viel als möglich nach den Fordrungen der Zeit modificirt worden, oder mit Hinzufügung eines fünften Standes, um die Ansprüche der Unrepräsentirten vollkommener zufrieden zu stellen. Unsere Conservativen scheinen geneigt zu sein, die Sache auf diesen Grund zu stel-

*) Sie wären indirecte Wahlen für die zahlreichste Mitbürgerklasse, directe Wahlen innerhalb des größeren Vermögens und die Auffassung desselben unter der Kathegorie einer verstärkten Persönlichkeit.

len. Sie scheinen nicht einzusehen; daß sie mit Hineinlassung des Wörtchens Wahl in alle Stände unsere ganze Ständerepräsentation über den Haufen werfen. Repräsentationsrecht hat der Adel nicht durch Wahl, sondern durch Geburt. Mit der Entsagung dieses Vorrechtes, zu dem sich der Adel einmal unter gewissen Bedingungen bereit erklärt hat, wäre die schwedische Repräsentation schon im Grunde verändert. Denn nichts scheint mir gewisser, als daß der schwedische Adel, der so lange als Nationalrepräsentation in Schweden agirt hat, jetzt nur sein Repräsentationsrecht in die Hand der Nation zurückgeben kann, um es aus derselben wiederzuempfangen als eine dem staatsbürgerlichen Verdienste freiwillig dargebrachte Gabe. Dies ist das edelste, würdigste, das einzig mögliche Verfahren. Verhält es sich so, — und ich appellire in dieser Hinsicht an das innerste Gefühl des schwedischen Adels; — so ist die Beschaffenheit der Repräsentationsfrage entschieden, auch für die übrigen Stände. Die Wahlen sind in die Hand der Nation gelegt und haben somit aufgehört Ständewahlen zu sein.

Allein welche Bedeutung sollte man wohl den Klassenwahlen geben können, die nicht Ständewahlen wären? — Es findet sich in der That selbst eine neue Klasse in der Gesellschaft, die weder ein Stand ist, noch einer werden kann, wie die alten Stände, und deren Dasein jedoch unläugbar ist. Wir haben sie schon charaktrisirt. Die Frage, ob man die Mittelklasse mit ihrer neuen Gesellschaftsmacht anerkennen will, kommt zu spät. Sie ist da als ein Factum, das acceptirt werden muß. Man kann nur zweifeln, ob man sowohl Alles, was sie ist, als Alles, was sie sein will, anerkennen müsse. Man kann das Eine ohne das Andre thun, d. h. man kann die Mittelklasse in ihrer neugewonnenen Bedeutung acceptiren, ihre Ansprüche aber, ausschließend das Volk zu repräsentiren, zurückweisen *). — Das hieße eine schon fertige neue Ge-

*) Es ist kein Zweifel, daß das peinigende Verhältniß, in welches sich Regierung und Repräsentation im Frankreich immer mehr zu verwickeln scheinen, von den dort durchgeführten ausschließenden Ansprüchen der Mittelklasse komme, wodurch sie sich in eine unnatürliche Stellung gesetzt hat.

sellschaftsbildung anerkennen, — und zugleich einer mehr umfassenden, die schon auf dem Wege ist, Platz geben.

Acceptirt man die Mittelklasse, so giebt es keinen Ausweg, dem Acceptiren ihrer politischen Distinction zu entgehen, welche das Vermögen sowohl als ein Resultat von und als ein Mittel zu Bildung ist. Man kommt auf einen nach dem Vermögen gradirten Wahlcensus. Allein aus dieser Einräumung folgt nicht, daß diese Gradirung nicht von dem größeren Eigenthume bis zu dem geringeren, ja bis zu dem niedrigsten Grade einer möglichen Selbstständigkeit durchgeführt werden möge. Somit ist man wieder bei folgendem schon von unserem ersten Constitutions-Ausschusse ausgesprochenen Grundsatze: „daß alle schwedische Mitbürger ohne Unterschied des Standes, der Gewerbe oder der Lebensart berechtigt sein sollten, an der Wahl der Bevollmächtigten der Nation für die Pflege ihrer Gesetzgebung Theil zu nehmen; und daß die Ausübung dieses Wahlrechtes als von den Eigenschaften eines Ansässigen, Unabhängigen und Mündigen bedingt betrachtet werden sollte, welche für die Gesellschaft als Bürge für die Ausübung eines solchen Rechts erforderlich gehalten werden*). Das einzige constitutionelle Vorrecht, welches ich der Mittelklasse einräumen wollte, oder Alles, was ungefähr dahin zurechnen sei**), wäre

---

*) Vergl. das Memorial der Ausschußes in: Sveriges Grundlagar etc. P. 119.

**) „Die Bestimmung der Gränze kann an und für sich selbst nur ungefähr sein, und dennoch bei einem gewissen Punkte festgesetzt werden. Es ist derselbe Umstand z. B. mit dem Mündigkeitsalter. Es giebt keinen Vernunftsgrund, weswegen dies gerade nach erreichtem Alter von 21 Jahren, wie dies in Schweden der Fall ist, anfangen solle und nicht etwas früher oder später. Solche Bestimmungen geben Beispiele von dem, was man das gesetzlich Willkürliche nennen könnte. Es ist im Allgemeinen von größerer Bedeutung als man glaubt. In der Ausführung und Verwaltung zeigt es sich noch wichtiger als in der Gesetzgebung, wo es wiewohl in einem gewissen Grade unvermeidlich, doch auf engere Gränzen beschränkt ist. Geht man über die Gränzen hinaus, welche sich der Gesetzgeber und Richter vorschreiben müssen, so vergrößert sich nothwendig das Gebiet dieses Willkürlichen und durch keine Vorschriften Bestimmbaren. Das heißt das Vertrauen wird immer mehr per-

das einer directen Wahl; da die Wahlen weiter hinunter dagegen indirect sein müßten, was sie auch noch größtentheils bei uns sind. In die Einzelheiten eines Repräsentationsentwurfes will und kann ich mich hier weiter nicht einlassen; muß aber hinzufügen, daß ich, was diese betrifft, hauptsächlich mit einem von zwei geachteten Mitbürgern herausgegebenen Entwurfe übereinstimme, welcher vor funfzehn Jahren dem Publicum vorgelegt ist. Folgende Worte in der Einleitung zu demselben möchte ich zu meinen eigenen machen wollen: „Zu gleicher Zeit das Wahlrecht fast allgemein und die Wahlen ohne Ausnahme unmittelbar zu machen, haben wir nicht mit den Begriffen und der Kenntniß vereinigen können, welche wir von den jetzigen Zuständen und Verhältnissen des Schwedischen Volkes besitzen. Wir haben nicht einen Augenblick Bedenken getragen, das Wahlrecht so weit auszudehnen als wir es für möglich gehalten haben, und weiter als es vielleicht in irgend einem Lande unseres Erdtheils bis jetzt stattgefunden hat; wir haben aber weder rathsam, noch möglich gefunden, die Districte für unmittelbare Wahlen allzu klein zu machen, oder geglaubt, in weitläufigere Districte allzu große Massen von Wählern zusammenziehen zu können. Wir haben deswegen zwei Arten einer Repräsentantenwahl annehmen müssen: die eine, wie bis jetzt auf dem Lande, durch Electoren für die große Anzahl Wahlberechtigter, welche nicht ohne Nachtheil vollzählig zusammenkommen können; und die andere unmittelbar für die Wähler, bei denen man ein Recht hat, das Interesse für die Sache, die Muße von täglichen Geschäften und den Wohlstand im Allgemeinen vorauszusetzen, der erforderlich ist, um Mühen, Zeit und Kosten zu Reisen nach entfernteren Sammelplätzen aufzuopfern. Bei der Wahl durch Electoren haben wir die

---

sönlich; was auch die Natur desselben ist. Am meisten gilt dies von dem Regenten und der Regierung mit Einschluß der Räthe des Regenten, dann vom Represéntanten. Hieraus können wir eine wichtige Folgerung ziehen. Der Repräsentant, wenn auch zufolge einer Vollmacht repräsentirend, kann und muß innerhalb der grundgesetzlichen Gränzen seiner Wirksamkeit, welche voraus bestimmt sind, übrigens durch keine Instruction gebunden werden. Seine Persönlichkeit, seine Denkungsart, das Vertrauen, welches er einflößt, bilden die einzige Bürgschaft, welche er seinen Wählern geben muß und der Natur der Sache gemäß geben kann.“ Bihang till Litteraturbl. 1 H. P. 14.

Wahlbarkeit auf den District allein beschränkt, weil wir gewünscht haben, daß in der Repräsentation nie eine gewisse Anzahl Männer von einer jeden verschiedenen Landschaft vermißt werden möchte. Bei der unmittelbaren Wahl haben wir die Wahlbarkeit unbeschränkt gelassen, theils deswegen, weil wir geglaubt haben, daß hier die Bekanntschaft der Wähler mit wahlbaren Männern außerhalb des Districtes größer und zuverlässiger sei, und theils deswegen, weil wir eine Gelegenheit für den haben eröffnen wollen, welcher, aus welchem Grunde oder welcher Veranstaltung es auch sein möge, von der Wahl in seinem eigenen Districte ausgeschlossen worden sein könnte, in einem anderen Districte des Vertrauens theilhaft zu werden, zu welchem ihn sein wirkliches Verdienst möglicherweise berechtigt machen dürfte *). — —

*) Förslag till National-representation af C. H. Anckarsvärd och J. G. Richert. Stockholm 1830. Da dieser Entwurf eine geringere Aufmerksamkeit gewonnen hat, als er nach meiner Ansicht verdient und dies zum Theil daher kommen dürfte, daß er in Gesetzesform und ohne hinzugefügte ausführlichere Motive redigirt ist, so will ich hier folgende Zusammenfassung seiner Hauptpunkte darstellen:

1.

Die Stände des Reiches (vielleicht dürften sie in diesem Entwurfe richtiger Reichs-Nämnd †) heißen) bestehen aus zwei Abtheilungen:

a) Der großen Nämnd, welche wenigstens aus 150 und höchstens aus 175 Mitgliedern besteht, und

b) Der Prüfungs-Nämnd aus 75 bestehend.

Die ganze Anzahl wird also wenigstens 225 und höchstens 250.

2.

Zu der großen Nämnd werden erwählt

a) durch Electoren in kleineren Wahlkreisen:

für das Land 88;

für die Städte 32.

An der Electorenwahl nehmen alle mündige Männer Theil, welche 25 Jahre alt sind und nicht nach Lit. b. unmittelbares Wahlrecht haben — wenn sie entweder

besitzen oder mit einem der Zeit nach unbegränzten oder wenigsten zehnjährigen Besitzungsrechte ein Grundeigenthum auf dem Lande oder in der Stadt haben;

†) Nämnd kommt in der Bedeutung dem englischen Worte Jury am nächsten. Schon in den alten Landschaftsgesetzen wird dieses Wort gebraucht, wo eine nähere Erklärung desselben nachzusehen ist.

Anm. des Uebersetzers.

Ich würde gegen meine Ueberzeugung sprechen, wenn ich behauptete, daß gerade unsere Zeit geeignet sei, große Veränderungen

---

oder auch für Eigenthum oder jährliches Einkommen eine Bewilligung von wenigstens 5 Rthlr. erlegen:

b) durch unmittelbare Wahlen nach den Länen, 55; an diesen Wahlen nehmen Alle Theil, welche eine Bewilligung von wenigstens 50 Rthl. erlegen, und da, wo ihre Anzahl nicht für jede Repräsentantenwahl 50 ausmacht, so viele von den am höchsten Besteuerten darunter, als zu einer solchen Anzahl erfordert werden.

Dadurch, daß man verschiedene Wahlcollegien macht, gewinnt man die einzige wirkliche Garantie gegen die Gefahr der Ausschließung des höheren Vermögens und der höheren Bildung; und wenn man das geringere Vermögen für sich selbst läßt, so beseitigt man eben die Versuchungen zu Wahlintriguen, die unbezweifelt daraus entstehen würden, daß beide Klassen zum Wetteifern auf ein und dieselbe Bahn hervorgerufen würden.

Unter denen, welche Wahlrecht für eine Bewilligung von 5 Rthlr. haben, trifft man alle untere Beamte und die ganze jüngere Bildung, d. h. Caplane, Schullehrer, untere Juristen, untere Officiere, Aerzte, u. s. w. Für diese könnte man sogar einen jeden Census fortlassen.

Unter denen, die Wahlrecht für eine Bewilligung von 50 Rthlr. haben, trifft man nicht nur die Reichen, sondern ebenfalls die ganze höhere und ältere Bildung von Beamten und Litteratoren. Man könnte diese Wahlklasse zu einer Bewilligung von 30 Rthlr., oder vielleicht 25 niedersetzen, woraus durchaus keine Gefahr entstände; man gewönne aber den großen Endzweck, das unmittelbare Wahlrecht so weit hinunter als möglich zu senken, was, wo es möglicherweise stattfinden kann, beständig für das sicherste und also auch für das beste gehalten werden muß.

Der Entwurf kann mit dem französischen Wahlgesetze verglichen werden, wenn man 25—30 à 50 Rthlr. statt 200 Francs setzt, und diesem Wablrechte eine Unterlage von mittelbaren Wahlen giebt, an denen fast ein jeder mündige und freie Mann Theil nimmt. Gerade eine solche Unterlage fehlt in Frankreich, und dieser wird dort so sehr entgegengearbeitet, weil man sich jetzt auf kein anderes Wahlrecht verstehen will, als das unmittelbare.

3.

Die Prüfungs-Nämnd wird von der großen Nämnd innerhalb oder außerhalb dieser gewählt.

4.

Die große Nämnd wird jedes dritte Jahr zur vollen Anzahl erneut; die Prüfungs-Nämnd nur zu einem Drittel.

5.

Alle Wahlen geschehen per capita.

Der Graf Anckarswärd stellte während der letzten Debatte in der Repräsentationsfrage diesen Entwurf mit den Modificationen dar,

auszuführen. Sie wird solche nicht ausführen. Allein die Veränderungen werden sich ihr aufdringen, und sie wird durch diese Nothwendigkeit gestärkt und gestählt werden. Unsere Zeit ist eine jugendliche Zeit, aber nicht eine kraftvolle Zeit. In unseren Tagen hat das junge Geschlecht das Uebergewicht, welches nach den großen Kriegen aufgeschossen und voll der Ansprüche der neuen Zeit ist, ohne ihre Gefahren getheilt zu haben und nun während eines langen Friedens mehr Stoff für seine Unruhe als Gegenstände für eine ernste Thätigkeit gefunden hat*). Es wird nicht ergrauen ohne geprüft zu werden. Alle Prüfungen gehen aus wirklichen, nicht aus eingebildeten Verhältnissen hervor, und die am meisten prüfende Wirklichkeit unserer Zeit liegt in dem gesteigerten, freigemachten Einfluß der geistigen Kräfte. Im Bewußtsein dessen, das Keinem fremd bleiben wird, können wir auch versichert sein, daß keine der großen Gesellschaftsfragen, welche die zunächst vorausgehende Zeit aufgeworfen und die unsrige empfangen hat — fallen werde.

---

daß die eine Hälfte der Prüfungs=Nämnd, deren ganze Anzahl von ihm auf 90 vorgeschlagen wurde, vom Könige gewählt werden sollte. — Der Baron Hugo Hamilton nahm dies mit dem ferneren Amandement an, daß die andre Hälfte der Prüfungs=Nämnd von den jetzigen Reichsständen gewählt werden solle. Wo soll man aber diese nach einem halben Jahrhundert treffen?

*) Ein Freund, welcher Gelegenheit gehabt hat, genaue Kenntniß von dem Gegenstande zu erwerben, schreibt mir Folgendes, von dem ich alle Ursache zu glauben habe, daß es nicht nur für Schweden, sondern für Europa gelte: „Da die Rede von statistischen Angaben ist, so benutze ich diese Gelegenheit eines Verhältnisses in Betreff der Vertheilung der Volksmenge auf verschiedene Alter zu erwähnen, das meine Aufmerksamkeit sehr gefesselt hat. Es ist nämlich dies, daß die Abtheilungen der Volksmenge, welche zur Kindheit, Jugend und dem eintretenden Mannsalter gehören, sich außerordentlich im Vergleich mit dem reiferen Alter und Greisenalter vermehrt haben, d. h. daß in Schweden nie so viel Jugend gewesen ist, als jetzt in einer Zeit von ungefähr zwanzig Jahren. Die Anzahl steht in einem außerordentlichen Verhältnisse zu der Anzahl der im Alter Gereiften und Betagten. Dieses Factums bin ich ganz gewiß. Es muß jedoch erwähnt werden, daß dieses Verhältniß vorübergehend zu sein scheint. Der letzte Bericht der Tabellcommission zeigt eine Verstärkung der Klassen des reiferen Alters, die ohne Zweifel fortfahren wird, bis dies außerordentliche Verhältniß ganz und gar verschwindet.“

Und hiermit haben diese Vorlesungen ihr Ende erreicht. Die Darstellung ist unvollkommen gewesen, der Gegenstand aber erhaben und wohl werth, von Schwedens Söhnen erwogen und von seinen Königssöhnen im Herzen getragen zu werden. Ich habe alte schwedische Erinnerungen zurückgerufen. Mögen sie zu neuer edler Thätigkeit anfeuern und Früchte in That und Handlung tragen, die der Erinnerung unserer Nachkommen würdig sind! Dann wird der, welcher jetzt ihr schwacher Verkünder gewesen ist, zufrieden sein, selbst vergessen zu werden. — Es lebe unser Vaterland! Es lebe unser König! Es lebe unser Königshaus und unser Königsgeschlecht! Es leben alle die alten schwedischen Tugenden, die uns einmal unter den Völkern einen ehrenvollen Platz gegeben haben! Mögen alle schwedische Unarten und Fehler, die uns mehr als ein Mal an den Rand des Unterganges gebracht haben, dahinsterben, vergehen! — Und ruhe über uns die rettende, schützende Hand, deren sich noch Niemand vergebens getröstet hat! — Leben Sie wohl!

[illegible]

[illegible] und unter [illegible]

[illegible] Lesebuch [illegible] Sie [illegible] Bild

[illegible] gebracht haben, [illegible]

[illegible] gewählt hat — haben Sie wohl

Zettler

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geijer, Erik Gustaf

Über die inneren gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Schweden

Stockholm 1845

H.sept. 65 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10451709-7